

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2005 (47. Bericht)

Vorwort

Im Jahre 1956 hat der Deutsche Bundestag die Institution „Wehrbeauftragter“ im Grundgesetz verankert. Seit fünfzig Jahren verfügt das deutsche Parlament damit über eine Kontrollinstanz, die in dieser Form weltweit einmalig ist. Als Hilfsorgan erstattet der Wehrbeauftragte dem Bundestag jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit. Dieser spiegelt zum einen die wichtigsten Probleme, Beschwerden und offenen Fragen wider, die dem Wehrbeauftragten als Eingaben von den Soldatinnen und Soldaten zugeleitet werden.

Zum anderen gibt der Jahresbericht aber auch einen recht intensiven Einblick in das Innenleben der deutschen Streitkräfte. Wichtige Stichworte sind „Innere Führung“, „Staatsbürger in Uniform“ und „Stimmung in der Truppe“. Wesentliche Grundlage für das Erstellen eines Stimmungsbildes sind vor allem die zahlreichen Truppenbesuche in den Heimatstandorten und den Einsatzgebieten. Der regelmäßige Kontakt mit allen Ebenen und Institutionen der Bundeswehr – von der militärischen Führung über die Ausbilder bis hin zum Rekruten – gibt mir die Möglichkeit, ein realistisches und ungeschminktes Bild unserer Streitkräfte zu zeichnen. Von wesentlicher Bedeutung ist für mich auch der regelmäßige Meinungs- und Gedankenaustausch mit allen führenden Repräsentanten unserer Staatsorgane, der Verbände und der Wirtschaft.

Nachdem ich am 12. Mai 2005 im Deutschen Bundestag als Wehrbeauftragter vereidigt worden bin, lege ich im Jubiläumsjahr der Institution erstmalig einen von mir zu verantwortenden Jahresbericht vor. Er unterscheidet sich in Form und Aufmachung nur unwesentlich von den Berichten meiner Amtsvorgänger. Gemeinsam mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern habe ich mich darum bemüht, den Jahresbericht übersichtlich und zugleich informativ – insbesondere für die große Zahl der interessierten Soldatinnen und Soldaten – zu gestalten.

Meine Amtsvorgänger haben wiederholt festgestellt, der Jahresbericht des Wehrbeauftragten sei in erster Linie ein „Mängelbericht“. Dies ist naturgemäß darauf zurückzuführen, dass negative Kritik den Kern aller Themen ausmacht, mit denen der Wehrbeauftragte befasst ist. Auch mein Bericht widmet sich allen wesentlichen Fragen, die im zurückliegenden Jahr für die Bundeswehr von Bedeutung waren. Vieles davon ist bereits von meinen Amtsvorgängern aufgegriffen worden. Dass sich diese Themen auch im Jahresbericht 2005 wieder finden, zeigt, sie bewegen die Soldatinnen und Soldaten noch immer und in ganz besonderem Maße.

Im Übrigen erwarten auch das Parlament und die Öffentlichkeit vom Wehrbeauftragten eine unverzerrte Darstellung des inneren Zustandes der Bundeswehr. Deshalb werde ich sowohl mit Blick auf den aktuellen Jahresbericht, aber auch künftig alles in meinen Möglichkeiten Stehende tun, um meine von der Verfassung gegebene Unabhängigkeit in unmissverständlichen Beschreibungen und Bewertungen zum Ausdruck zu bringen.

Konkret heißt dies für das Berichtsjahr 2005, dass die mahnenden Hinweise meiner Amtsvorgänger hinsichtlich der permanenten Unterfinanzierung der Bundeswehr nichts an Berechtigung eingebüßt haben. Der Bericht geht darauf ausführlich ein. Auch das Aufzeigen der Belastungsgrenzen für die Streitkräfte – gerade vor dem Hintergrund möglicher neuer Auslandseinsätze – gehört auf die aktuelle Tagesordnung. Und als große themenübergreifende Forderung sehe ich die dringende Notwendigkeit, für die Soldatinnen und Soldaten Planungssicherheit zu gewährleisten. Das, was gestern auf politischer wie militärischer Führungsebene beschlossen wurde, muss auch morgen noch Gültigkeit haben. Die Soldatinnen und Soldaten erwarten zu Recht Verlässlichkeit und Kontinuität.

Unabhängig davon sehe ich meine besondere Verantwortung als „Sprachrohr der Soldatinnen und Soldaten“, wie es einmal ein Hauptfeldwebel bei einem Truppenbesuch auf den Punkt brachte. Im richtig verstandenen Sinne will ich gern dazu beitragen, den Soldatinnen und Soldaten mehr öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen. In der Art, wie es Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler in seiner

Ansprache vor Kommandeuren der Bundeswehr am 10. Oktober 2005 in Bonn gefordert hat:

„Gewiss, die Bundeswehr ist gesellschaftlich anerkannt; aber was heißt das eigentlich genau? Die Deutschen vertrauen der Bundeswehr, mit Recht, aber ein wirkliches Interesse an ihr oder gar Stolz auf sie sind eher selten. Noch seltener sind anscheinend der Wunsch und das Bemühen, den außen- und sicherheitspolitischen Wandel zu verstehen und zu bewerten, der da auf die Bundeswehr einwirkt. Natürlich lassen sich für dieses freundliche Desinteresse Gründe angeben: Die Deutschen sind nach 1945 ein wirklich friedliebendes Volk geworden und halten gern vorsichtige Distanz zu allem Militärischen. Die Wehrpflicht hat in der Praxis fast den Charakter der Freiwilligkeit angenommen, das verringert für viele Bürger die lebenspraktische Bedeutung der Bundeswehr. Zugleich fördert es die Fehleinschätzung, Soldaten seien eine Berufsgruppe wie andere, und wenn sie freiwillig im Ausland unterwegs seien, dann auf eigene Gefahr und außerdem ja auch zu höheren Tagessätzen. (...) Alle diese Einstellungen mögen gutartig sein; aber zeugen sie nicht auch von einem bedenklichen Mangel an Kenntnissen, an aufgeklärtem Eigeninteresse und an politischem Wirklichkeitssinn? Darum wünsche ich mir eine breite gesellschaftliche Debatte – nicht über die Bundeswehr, sondern über die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik unseres Landes.“

Im Berichtsjahr 2005 konnten wir auf das 50-jährige Bestehen der Bundeswehr zurückblicken. Dieses Jubiläumsjahr darf für die vom Bundespräsidenten geforderte Bewusstseinsbildung in unserem Land nicht ohne Wirkung bleiben. Und es gibt viele gute Gründe und zahlreiche Anlässe, diese notwendige Debatte zu befördern – mit dem Ziel, die Soldatinnen und Soldaten nicht allein zu lassen mit ihrem unverzichtbaren Auftrag, unser Land zu verteidigen sowie für Frieden, Freiheit und Menschenrechte auch außerhalb Deutschlands einzutreten. Es geht darum, den mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Dienst der Soldatinnen und Soldaten stärker als bisher in den Fokus des gesellschaftlichen Interesses zu stellen. Es geht darum, den Soldatenberuf nicht wie „irgendeinen Job“ zu betrachten, sondern vielmehr jede Gelegenheit der öffentlichen Würdigung und Anerkennung zu nutzen, ideell und materiell. Als Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages sehe ich mich in der Pflicht, diesen Leitgedanken des Bundespräsidenten aufzunehmen und aktiv zu fördern.

Mein erstes Amtsjahr in der neuen Funktion war von vielen Erfahrungen, Eindrücken und Erkenntnissen geprägt. Ich will an dieser Stelle benennen, was mich ganz persönlich betroffen gemacht hat. Es ist der heimtückische Anschlag auf jenen Oberstleutnant der Reserve, der bei dem Selbstmordattentat im November 2005 in Kabul sein Leben verlor. Dieser Oberstleutnant hatte mich wenige Wochen vor seinem Tod anlässlich meines Truppenbesuches in Afghanistan betreut. Ich lernte ihn als einen außerordentlich fachkundigen, pflichtbewussten, engagierten und einsatzerfahrenen Soldaten kennen. Umso betroffener war ich über die Nachricht seines Todes, der uns einmal mehr vor Augen führte, welche Gefahren und Risiken die Einsätze für die Angehörigen der Bundeswehr bergen.

Zwei Kameraden des getöteten Oberstleutnants überlebten den Anschlag schwer verletzt. Wenige Wochen nach ihrer Rückführung aus Afghanistan hatte ich Gelegenheit, die beiden heute schwer behinderten Soldaten im Bundeswehrzentral Krankenhaus in Koblenz zu besuchen. Obwohl sie von den Folgen des Attentats stark gezeichnet sind, blicken sie mit Zuversicht nach vorn. Unabhängig davon, dass ich mich bei diesem Besuch von der ausgezeichneten medizinischen Qualität des Zentralkrankenhauses überzeugen konnte, wurde mir auch bewusst, was Kameradschaft im soldatischen Alltag bedeuten kann.

Unmittelbar nach der Nachricht von dem Unglück hatten die Kameraden der Heimat-Kompanie der beiden Soldaten einen regelrechten Betreuungsdienst organisiert. Sie kümmerten sich sofort intensiv um die Angehörigen der Verletzten. Nach dem Eintreffen der beiden in Deutschland waren rund um die Uhr Kameraden am Krankenbett, um Beistand zu leisten und für alle Eventualitäten da zu sein. Dieser beispielhafte Zusammenhalt hat meiner festen Überzeugung nach mit dazu beigetragen, dass insbesondere der schwerstverletzte Soldat neuen Lebensmut fassen konnte, um mit seiner schwierigen Situation fertig zu werden.

Eine ähnlich nahe gehende Begegnung erlebte ich mit einem Hauptfeldwebel, der 2002 bei dem Selbstmordanschlag auf einen Bundeswehrbus in Kabul ein Bein und ein Auge verlor. Ich hatte ihn in mein Amt eingeladen, um zu hören, wie es ihm seither ergangen ist. Mich interessierten insbesondere seine Erfahrungen im Hinblick auf die medizinische und soziale Rehabilitation. Auch in diesem Fall habe ich mit Respekt und Anerkennung gesehen, wie dieser junge Soldat mit seinem Schicksal umgeht. Obwohl er zwischenzeitlich schon sehr gut mit seiner Beinprothese zurechtkommt, sind doch die seelischen Wunden, die der Anschlag bei ihm hinterlassen hat, lange noch nicht verheilt. Mir hat das Schicksal dieses Soldaten erneut deutlich gemacht, dass es wichtig ist, an einem Einzelfall exemplarisch zu untersuchen, ob die sozialen Sicherungssysteme im Ernstfall ausreichend sind und welche bürokratischen Hürden sich auftun, wenn eine schnelle und pragmatische Hilfe gefordert ist. Bezeichnend war für mich, dass gerade dieser so schwer verletzte Soldat für die Opfer des jüngsten Anschlages spontan eine Spendenaktion ins Leben gerufen hatte.

Unmittelbar nach meinem Amtsantritt erfuhr ich von einem weiteren Beispiel für Solidarität und Kameradschaft. Ein Oberfeldwebel organisierte in mehrjähriger, akribischer Vorbereitung eine beispiellose Benefiz-Aktion. Der Hobbysportler fuhr mit dem Fahrrad etwa 4 500 Kilometer durch Deutschland. Unterwegs sammelte er rund 35 000 Euro für das Soldatenhilfswerk. Als symbolische Unterstützung seiner Aktion war ich auf der letzten, 20 Kilometer langen Etappe durch Berlin mit dabei. Noch beeindruckender als das Ergebnis seiner „Tour der Spenden“ war für mich die bescheidene Art des Oberfeldwebels. Er empfand es als selbstverständlich, sich für andere einzusetzen.

So könnte ich bereits aus den ersten Monaten meiner Amtszeit noch sehr viel mehr Belege dafür aufzeigen, dass einzelne Beispiele manchmal mehr über den inneren Zustand der Bundeswehr aussagen, als lange Zahlenkolonnen oder umfangreiche Statistiken dies können.

Herzlich bedanken möchte ich mich an dieser Stelle auch bei sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses, die mich in meiner Arbeit fachkundig und engagiert unterstützen. Mein Dank richtet sich weiterhin an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages, den Präsidenten des Parlaments, Dr. Norbert Lammert, sowie an das gesamte Bundestagspräsidium, an den Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, und seinen Amtsvorgänger, Dr. Peter Struck, die politische und militärische Führung des Ministeriums sowie die Militärseelsorge für das vertrauensvolle Zusammenwirken. Einbeziehen in meinen ausdrücklichen Dank möchte ich die vielen, für das Personal Verantwortlichen der Bundeswehr, die mit der Bearbeitung der Eingaben befasst sind. Darüber hinaus danke ich allen Soldatinnen und Soldaten, die mich bei der Vorbereitung beziehungsweise Durchführung meiner unangemeldeten oder angemeldeten Truppenbesuche unterstützt haben.

Reinhold Robbe

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1 Das Berichtsjahr im Überblick	9
2 Personal	11
2.1 Beförderungschancen	11
2.2 Personalauswahl im Rahmen von Weiterverpflichtungen und Laufbahnwechseln	14
2.3 Mangelhafte Bearbeitung von Personalangelegenheiten	15
2.4 Berufliche Aus- und Weiterbildung	17
2.5 Überhangdienstposten für Luftfahrzeugführeroffiziere des militärfachlichen Dienstes	19
2.6 Gewährung einer PFIFF-Maßnahme	19
3 Auslandseinsätze	20
3.1 Einsatzplanung	20
3.2 Einsatzausbildung	20
3.3 Einsatz und Ausrüstung	21
3.4 Einsatzdauer	22
3.5 Betreuung	23
3.6 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)	23
4 Militärische Führung	23
4.1 Bearbeitung von Eingaben	23
4.2 Führungsverhalten	24
4.3 Soldatenbeteiligung	27
5 Soldatisches Fehlverhalten	27
5.1 Körperverletzungen und Misshandlungen	27
5.2 Rechtsextremismus	28
5.3 Missbrauch von Betäubungsmitteln	28
6 Militärseelsorge	29
7 Soldatinnen und Soldaten in Beruf und Familie	29
7.1 Frauen in den Streitkräften	29
7.2 Integration von Frauen in den Dienst	29
7.3 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz	30
7.4 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	31
7.5 Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Haar- und Barterlass ..	31
8 Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung	32
9 Wehrpflicht	32
9.1 Körperliche Konstitution der Wehrpflichtigen	33
9.2 Erfahrungsberichte von Grundwehrdienstleistenden	33

	Seite
10 Reservisten	33
10.1 Streitkräftereserveneuordnungsgesetz	33
10.2 Karenzzeitenerlass	34
10.3 Verwendungsfähigkeit	34
11 Dienstliche Rahmenbedingungen	34
11.1 Bekleidung	34
11.2 Verpflegung	35
11.3 Soldatenbetreuung	35
11.4 Unterkunft	36
12 Sanitätsdienstliche Versorgung	37
12.1 Truppenärztliche Versorgung	37
12.2 Organisationsmängel und Fehlverhalten innerhalb des Sanitätsdienstes	38
12.3 Strahlenexposition	38
12.4 Psychotraumatische Erkrankungen bei Soldaten im Einsatz	39
12.5 Impfduldungspflicht	39
12.6 HIV-Test	39
13 Besoldung und Nebengebühren	39
13.1 Ost-/Westbesoldung	39
13.2 Umzugskosten und Trennungsgeld/flexible Gestaltung von UKV-Zusagen	40
13.3 Familienheimfahrten mit der Deutschen Bahn AG	40
13.4 Dienstbeschädigungsausgleich	40
13.5 Verfahren bei Verbesserungsvorschlägen	40
14 Berufsförderung	41
14.1 Kürzungen der Berufsförderung	41
14.2 Kürzung von Übergangsgebühren	42
14.3 Anrechnung von Einkommen	42
14.4 Berufsorientierungspraktika	42
14.5 Zugang zum öffentlichen Dienst	42
15 Versorgung und Fürsorge	43
15.1 Soziale Absicherung für Soldaten im Einsatz/Weiterverwendung nach Verwundung	43
15.2 Mögliche Gesundheitsgefährdungen im Dienst	43
15.3 Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.	44
15.4 Sozialversicherungsprobleme von (ehemaligen) Soldaten	44
16 Bundeswehrmedien	45
17 Schlusswort	45
18 Anlagen	46
18.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten	46
18.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –	51
18.3 Statistische Übersichten	55
18.4 Organisationsplan	67
19 Stichwortverzeichnis	68

1 Das Berichtsjahr im Überblick

Für die Bundeswehr stand das Jahr 2005 im Zeichen ihres 50-jährigen Jubiläums. Als Armee in der Demokratie sichert sie seither den Frieden und die Freiheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Dafür gebührt den Soldatinnen und Soldaten wie auch den zivilen Mitarbeitern der Streitkräfte nicht nur gesellschaftliche Anerkennung, sondern vor allem außerordentlicher Dank.

Viel Zeit zur Rückschau hatte die Bundeswehr in ihrem Jubiläumsjahr allerdings nicht. Neue Einsätze forderten die Truppe. Bereits in den ersten Januartagen verlegte der Einsatzgruppenversorger „Berlin“ mit 380 Soldatinnen und Soldaten in den Indischen Ozean vor die Küste Sumatras, um nach der verheerenden Flutkatastrophe den Wiederaufbau der medizinischen Versorgung in der indonesischen Provinz Aceh zu unterstützen. Es wurde der größte internationale Hilfseinsatz in der Geschichte der Bundeswehr. Bis Mitte März gelang es über die medizinische Soforthilfe hinaus, das Krankenhaus in Banda Aceh wieder aufzubauen – eine Leistung, die auch international hohe Anerkennung fand.

Die Unterstützung humanitärer Hilfsaktionen gehört seit langem zum Aufgabenspektrum der Bundeswehr. Bestimmt wurde ihr Einsatz im Berichtsjahr aber einmal mehr von der Beteiligung an internationalen Missionen zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung. Durchschnittlich leisteten etwa 6 500 Soldatinnen und Soldaten im Rahmen von EUFOR (European Union Force), KFOR (Kosovo Force), ISAF (International Security Assistance Force) und OEF (Operation Enduring Freedom) Dienst in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Afghanistan und am Horn von Afrika. Darüber hinaus unterstützte die Bundeswehr Militärbeobachtermissionen im Sudan, in Äthiopien, Eritrea, Georgien und Aceh. Die Planung und die Durchführung der Einsätze allerdings gaben im Berichtsjahr erneut Anlass zu Klagen. Dabei ging es um Fragen der Einsatzplanung und Einsatzausbildung, der Ausrüstung, der Einsatzdauer, der Betreuung und des Auslandsverwendungszuschlages.

Die Belastung der Truppe durch die laufenden und neuen Einsätze ist nach wie vor hoch. Im Spannungsfeld zwischen wachsenden internationalen Verpflichtungen auf der einen und aus meiner Sicht knapp bemessenen Haushaltsmitteln auf der anderen Seite stößt die Bundeswehr immer deutlicher an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Die Eingaben an mich und die Erkenntnisse aus meinen Truppenbesuchen belegen das.

Insbesondere der Mangel an personellen Ressourcen erweist sich in zunehmendem Maße als Problem. Es betrifft den Bereich des Sanitätswesens ebenso wie den der Operativen Information, der Heeresfliegertruppe, der Feldjäger, Fernmelder oder Pioniere.

Angesichts der fortdauernden Einsatzbelastung steht die Nachhaltigkeit der Personalgestellung für den Einsatz in Frage. Viele Soldatinnen und Soldaten absolvieren inzwischen ihren vierten oder fünften Einsatz, ohne dass in allen Fällen ein angemessener Abstand zwischen den Ein-

sätzen eingehalten werden kann. Gleichzeitig fehlen sie als Ausbilder oder Funktionspersonal in ihren Stammeinheiten. Darüber, wie diese Diskrepanz aufgelöst werden kann, muss alsbald entschieden werden. Zur körperlichen und psychischen Erholung und im Hinblick auf das Familienleben der Soldatinnen und Soldaten erscheint mir eine Regenerationsphase von eineinhalb bis zwei Jahren zwischen zwei Einsätzen angemessen und zweckmäßig.

Der Personalmangel in den Stammeinheiten hat Folgen. Er belastet nicht nur die zeit- und sachgerechte Personalbearbeitung, sondern wirkt sich beispielsweise auch auf die Bundeswehrkrankenhäuser und die Qualität der sanitätsdienstlichen Versorgung in den Standorten aus. Die Schließung von Operationsälen ist hier allerdings die falsche Antwort. Der Bericht befasst sich eingehend mit diesen Problemen.

Wie wichtig die Sicherstellung belastbarer Rettungsketten im Einsatz ist, hat der furchtbare Terroranschlag im letzten November erneut deutlich gemacht, bei dem in Kabul ein Oberstleutnant der Reserve getötet und zwei Feldjäger schwer verletzt wurden. In diesem Fall wurde wieder einmal belegt, dass die Einsatzmedizin vor Ort ausgezeichnet kooperiert mit den Medevac-Komponenten (Medical Evacuation) und den Sanitätseinrichtungen, die für die weitere Versorgung der verletzten Soldaten in Deutschland Verantwortung tragen. Diese bisher hervorragend funktionierende Rettungskette steht nach meiner Beobachtung in ursächlichem Zusammenhang mit der hohen Einsatz-Akzeptanz bei den Soldatinnen und Soldaten. Mit Blick auf die Mission im Rahmen von OEF ist die Bundeswehr auf Unterstützung der Bündnispartner bei der Sicherstellung der Rettungskette angewiesen. Auch hier wird von den betroffenen Soldatinnen und Soldaten eine Ausweitung des Fähigkeitsprofils erwartet, das autarke Handlungsmöglichkeiten gewährleistet.

Nicht nur die laufenden Einsätze belasten die Truppe. Auch Verpflichtungen im Rahmen der Beteiligung an NRF (NATO Response Force) und ORF (Operational Reserve Force) stoßen zunehmend an Grenzen. Da fehlt es beispielsweise an gepanzerten Fahrzeugen, Unterbringungsmöglichkeiten und modularen Sanitätseinheiten. Defizite, die spätestens im Falle eines Einsatzes der genannten Eingreifkräfte ausgeglichen werden müssen.

Diese Herausforderungen treffen die Bundeswehr in einer Zeit, in der sie sich der umfassendsten Reform ihrer Geschichte gegenüber sieht. Die tief greifende Umstrukturierung aller Teilstreitkräfte, der Aufbau zweier neuer Organisationsbereiche bei gleichzeitiger Reduzierung der Truppenstärke auf 250 000 Soldatinnen und Soldaten und die Schließung von mehr als einem Drittel aller Standorte kennzeichnen diesen Prozess.

Verlauf und Geschwindigkeit der Transformation der Streitkräfte haben sowohl die Soldatinnen und Soldaten, als auch die zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verunsichert. Für sie ist der Begriff inzwischen nicht selten negativ besetzt. Immer öfter und lauter wird nach Verlässlichkeit und Planungssicherheit verlangt.

Nach meiner Einschätzung muss der notwendige Prozess der Transformation jetzt eine Phase der Konsolidierung durchlaufen, in der der Truppe ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung gestellt werden, getroffene Entscheidungen und Konzepte auch umzusetzen. Nur so kann verloren gegangenes Vertrauen in den Dienstherrn wieder zurückgewonnen werden. Politisch und militärisch Verantwortliche dürfen nicht die Augen vor der Tatsache verschließen, dass permanente Kürzungen in nahezu allen Bereichen der Streitkräfte zu personellen und materiellen Engpässen geführt haben, die die Erfüllung der Aufgaben sichtlich erschweren und die Motivation der Soldaten nicht nur vorübergehend beeinträchtigen.

Wie weit sich Frustration und Enttäuschung unter den Soldatinnen und Soldaten bereits ausgebreitet haben, zeigen beispielsweise Äußerungen Betroffener, insbesondere älterer Unteroffiziere mit Portepe. „Immer mehr Leistung für immer weniger Geld“, so lautet ihr bitteres Fazit. Dabei verweisen sie auf ausbleibende Beförderungen, Sorgen um das Erreichen ihres Laufbahnziels und ständige Kürzungen im Besoldungsbereich.

Die Klagen sind nachvollziehbar. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind gestrichen oder gekürzt worden, Übergangsgeld soll künftig versteuert werden und die unterschiedliche Besoldung in den alten und neuen Bundesländern ist immer noch nicht überwunden.

Über die Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften ist viel gesprochen, über die Bündelung von Dienstposten und die Schaffung neuer Laufbahnen hinaus aber zu wenig gemacht worden. Viele Betroffene vertrauen mir gegenüber die Auffassung, dass im Rahmen einer eigenständigen Besoldungsordnung für Soldatinnen und Soldaten neue Wege zur Verbesserung ihrer Situation beschritten werden sollten.

Ich begrüße grundsätzlich die Absicht der amtierenden Bundesregierung, jetzt das Für und Wider einer eigenständigen Besoldungsordnung für Soldaten umfassend zu untersuchen. Die Angleichung der Ost/West-Besoldung ist meines Erachtens in diesem Zusammenhang mit einzubeziehen. Eines muss hierbei jedoch von vornherein feststehen: Am Ende dieser Debatte muss eine materielle Verbesserung für die Soldaten stehen und keine Verschlechterung.

Zu der Enttäuschung über Leistungskürzungen kam bei vielen Soldatinnen und Soldaten auf allen Ebenen die Sorge um ein immer weiter abnehmendes Interesse an den Belangen der Bundeswehr in Politik und Gesellschaft. Manche sehen ihre Fragen nach den rechtlichen Grundlagen und den politischen Zielen der Einsätze nur unzureichend oder gar nicht beantwortet.

Für größere Aufregung und erhebliche Irritation, zumindest in Fachkreisen, sorgte im Berichtsjahr ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in dem ein Stabsoffizier der Bundeswehr unter Hinweis auf die Gewissensfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz vom Vorwurf der Gehorsamverweigerung freigesprochen wurde. Das Urteil ist rechtskräftig, über den Fall des Stabsoffiziers damit abschließend entschieden.

Offen sind meines Erachtens aber Fragen nach der Tragweite des Urteils über den Einzelfall hinaus. Die Ausführungen des Gerichts zu dem Verhältnis zwischen der Gewissensfreiheit auf der einen und der Gehorsamspflicht auf der anderen Seite bedürfen der Erläuterung, wenn sie für Vorgesetzte und Untergebene verständlich sein sollen. Die vom Zentrum Innere Führung für Rechtsberater und Rechtslehrer erarbeitete Handreichung ist ein erster Schritt. Eine Behandlung des Urteils im Rahmen der politischen Bildung sollte sich anschließen. Bundeswehr und Ministerium müssen sich den Fragen zu den rechtlichen Grundlagen des militärischen Dienstes offensiv stellen, wenn das Vertrauen der Soldatinnen und Soldaten in die Rechtmäßigkeit ihres Tuns nicht Schaden nehmen soll.

Dies gilt auch für Fragen zur Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Sanitätspersonal zu Wach- und Sicherungsaufgaben in Auslandseinsätzen und den damit gegebenenfalls verbundenen Folgen für den Status der betroffenen Soldatinnen und Soldaten. Den Ausgang eines dazu beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angestrebten Verfahrens werde ich weiter verfolgen.

Auch im vergangenen Jahr stand die Integration von Frauen in die Bundeswehr auf der Agenda. Außergewöhnliche Probleme zeichneten sich in diesem Bereich allerdings nicht ab. Im Gegenteil, Frauen haben sich inzwischen einen festen Platz im Gefüge der Streitkräfte erobert. Sie gehören heute zum Bild einer modernen Armee, die die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit von Frauen in allen Verwendungsebenen zur Erfüllung ihres Auftrages nutzt. Das schließt ein Fehlverhalten einzelner Vorgesetzter gegenüber Soldatinnen nicht aus.

Wichtige Neuregelungen brachte das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz mit sich. Die Umsetzung dieses Gesetzes wird zu beobachten sein.

Großen Raum nahm im Jahresbericht 2004 die Stellungnahme zu den Vorgängen in Coesfeld ein. Es handelte sich hierbei bekanntlich um Vorwürfe gegen Ausbilder, die Rekruten misshandelt haben sollen. Die eingeleiteten Disziplinar- und Strafverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl lässt sich feststellen, dass „Coesfeld“ ganz offensichtlich ein singuläres Ereignis geblieben ist. Nicht wenige der damals Beteiligten glaubten, mit der Nachstellung von Geiselnahmen einsatznah auszubilden bzw. ausgebildet zu werden. Sie übersahen, dass auch in diesem Rahmen die Würde des Einzelnen zu achten ist und der Schutz der Gesundheit über jedem Ausbildungszweck stehen muss. Unabhängig von der Frage, ob alle in der Kritik stehenden Ausbilder sich strafbar gemacht haben, dürfen die eklatanten Verstöße gegen Geist und Inhalt der Inneren Führung nicht ohne Folgen bleiben. Dem im Fall Coesfeld sichtbar gewordenen mangelnden Rechts- und Wertebewusstsein sowohl bei den Ausbildern als auch den Rekruten wird sich die Ausbildung künftig stärker zuwenden müssen.

Das gilt auch im Hinblick auf die nach wie vor auftretenden Fälle von Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit in der Bundeswehr. Schon wenn es aus Leichtfertigkeit und Gedankenlosigkeit geschieht,

muss dem entgegen gewirkt werden. Für menschenverachtende Überzeugungen ist in der Bundeswehr ohnehin kein Platz.

Auf ein breites Medienecho stießen im Berichtsjahr Vorgänge an der Heeresfliegerwaffenschule in Bückeburg. Mehrere Vertrauenspersonen und Personalratsmitglieder der Schule hatten sich mit einer Eingabe an mich gewandt und von sexuellen Ausschweifungen und exzessiven Feiern unter Alkoholeinfluss berichtet. Auf Grund meines Überprüfungsersuchens wurden umfangreiche Ermittlungen aufgenommen und erste personelle Maßnahmen ergriffen. Die eingeleiteten Straf- und Disziplinarverfahren sind noch nicht vollständig abgeschlossen, so dass eine Bewertung aus meiner Sicht noch nicht abgegeben werden kann. Allerdings gibt der Vorgang Anlass, daran zu erinnern, dass der Wehrbeauftragte im Falle der Überprüfung einer Eingabe regelmäßig und zeitnah über den Verlauf der Ermittlungen zu unterrichten ist.

2 Personal

Der Gesamtumfang der Streitkräfte ist im Berichtsjahr erneut zurückgegangen. Im Jahresdurchschnitt fiel die Truppenstärke auf 251 722 Soldatinnen und Soldaten.

In den Eingaben zu Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten ging es schwerpunktmäßig um Beförderung, Personalauswahl bei Weiterverpflichtungen und Laufbahnwechseln, Bearbeitung von Anträgen durch die Stammtruppenteile und personalbearbeitenden Dienststellen sowie Aus- und Weiterbildung.

Am auffälligsten ist die nach wie vor bestehende Enttäuschung der altgedienten Portepeunteroffiziere über ihre Beförderungssituation. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Einkommenseinbußen und der neuen Laufbahnen fühlen sie sich ungerecht behandelt und nicht selten geradezu ausgenutzt und vom Dienstherrn im Stich gelassen. Es wäre zynisch, darauf mit dem Argument zu reagieren, das Problem werde sich nach einer gewissen Zeit „auswachsen“. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Wissens- und Leistungsträger, die gerade im Prozess der Transformation der Streitkräfte dringend gebraucht werden. Die Bundeswehr kann es sich nicht leisten, sie enttäuscht zurückzulassen. Die Lösung des Problems duldet keinen Aufschub.

2.1 Beförderungschancen

Klagen über fehlende Beförderungschancen ziehen sich durch nahezu alle Dienstgradgruppen. Hauptursache sind fehlende Planstellen. Schnellere Aufstiegs- und Beförderungschancen – wie vom Attraktivitätsprogramm in Aussicht gestellt – bleiben dadurch in nicht wenigen Fällen auf der Strecke. Das führt zu Unmut bei den Betroffenen.

Mannschaften

Im Bereich der Mannschaftsdienstgrade ging es um ausbleibende Beförderungen zum Stabsgefreiten. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Planstellen reichte nicht aus,

so dass Beförderungsreihenfolgen gebildet werden mussten und Wartezeiten entstanden.

Hinzu kam, dass die Wartezeiten in den Teilstreitkräften unterschiedlich lang ausfallen. Ursächlich dafür ist die Zahl der in der jeweiligen Teilstreitkraft zur Verfügung stehenden freien Planstellen. Sie variiert u. a. deshalb, weil die Teilstreitkräfte in unterschiedlichem Umfang mehr Soldatinnen und Soldaten als vorgesehen über die Regelverpflichtungszeit von vier Jahren hinaus verpflichten. Dadurch werden Planstellen mit Stabsgefreiten, die eine Dienstzeit bis zu zwölf Jahren haben, blockiert und stehen für die Beförderung von Mannschaftsdienstgraden mit der Regelverpflichtungszeit von vier Jahren kaum noch zur Verfügung.

Die Auswirkungen dieser Verpflichtungspraxis werden besonders in der Streitkräftebasis sichtbar, weil dort Soldatinnen und Soldaten aus allen Teilstreitkräften eingesetzt sind. Für sie ist es unverständlich, dass bei gleicher Tätigkeit und gleichem Eintrittsdatum in die Bundeswehr nach unterschiedlichen Wartezeiten befördert wird.

Unteroffiziere ohne Portepe

Fehlende Planstellen waren auch die Ursache für Wartezeiten bei der Beförderung zum Stabsunteroffizier. Im Gegensatz zur Marine reichen im Heer und in der Luftwaffe die Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 bereits seit dem Frühjahr 2004 nicht mehr aus, um alle Unteroffiziere zu befördern, die die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Stabsunteroffizier erfüllen.

Notwendig waren auch hier Beförderungsreihenfolgen, wobei der Beförderung von Feldwebelanwärtern Priorität vor Angehörigen der Laufbahn der Fachunteroffiziere eingeräumt wurde, um Laufbahnachteile für Feldwebelanwärter zu vermeiden. Das Verfahren stieß bei den Unteroffizieren des Fachdienstes erwartungsgemäß auf wenig Verständnis. Auch ihnen waren im Rahmen des Attraktivitätsprogramms schnelle Beförderungen in Aussicht gestellt worden. Realisiert werden konnten sie nicht.

Klagen über Verzögerungen bei Beförderungen rief auch die Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) zum 1. Juli 2005 hervor.

Vor der Neuregelung konnten Unteroffizieranwärter in der Laufbahn der Fachunteroffiziere nach bestandener Unteroffizierlehrgang und einer Dienstzeit von einem Jahr zum Unteroffizier befördert werden. Nach der Änderung der SLV ist für die Beförderung jetzt auch der Abschluss der ZAW-Maßnahme (Zivile Aus- und Weiterbildung) erforderlich.

Um die dadurch bedingte Verzögerung der Beförderung zum Unteroffizier in Grenzen zu halten, wurde vom Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit eröffnet, nach einem Drittel der ZAW-Maßnahme, frühestens aber nach sechs Monaten, eine fachliche Bewertung mit Prognose im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Berufsabschlussprüfung zu erstellen. Im Falle einer positiven Prognose ist eine Beförderung möglich.

Durch dieses Verfahren wurde eine mehrjährige Wartezeit auf die Beförderung zum Unteroffizier verkürzt. Gleichwohl bedeutete es eine Verlängerung der Wartezeit gegenüber der vorherigen Regelung und damit für diese Gruppe eine Enttäuschung der Erwartungen, die mit dem Attraktivitätsprogramm geweckt worden waren.

Unteroffiziere mit Portepee

Verzögerungen bei der Beförderung brachte die Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung auch für Feldwebelanwärter mit sich.

Bisher war in den Laufbahnen der Feldwebel des Truppendienstes und des allgemeinen Fachdienstes die Beförderung zum Feldwebel nach bestandem Feldwebellehrgang und einer Mindestdienstzeit von drei Jahren möglich. Seit dem 1. Juli 2005 ist nunmehr zusätzlich der Nachweis einer militärfachlichen Befähigung bis zur Ausbildungshöhe 6 erforderlich. Für diejenigen, die diesen Nachweis beispielsweise auf Grund der Ausbildungsdauer nicht innerhalb ihrer ersten drei Dienstjahre erbringen können, ergeben sich dadurch Verzögerungen bei ihrer Beförderung zum Feldwebel.

Betroffen von der Neuregelung waren u. a. Feldwebelanwärter im Ausbildungsmusikkorps der Bundeswehr. Ein Soldat formulierte es wie folgt: „In der Annahme, dass die bei der Anwerbung bzw. bei der Verpflichtung zum Militärmusikstudenten gemachten Versprechen auch eingehalten werden, habe ich mich entschlossen, diesen berufsbildenden Weg einzuschlagen. Ich empfinde es daher als ungerechte Behandlung, zuerst für das Musikstudium der Bundeswehr mit der neu geordneten Feldwebellaufbahn angeworben zu werden und dann während des Studiums die Bedingungen im Hinblick auf die künftige Beförderungssituation zu ändern. Durch die seit dem 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Änderungen würde die Beförderungsdauer sich mindestens um zwei Jahre nach hinten verlagern.“

Überrascht von der Neuregelung wurden auch Feldwebelanwärter, die einen Fachlehrgang vor dem 1. Juli 2005 angetreten hatten. Auf Grund der neuen Anforderungen der Soldatenlaufbahnverordnung wurde kurzfristig entschieden, dass sie am Ende des Lehrgangs eine Abschlussprüfung abzulegen hätten, die vorher zum Bestehen des Lehrgangs nicht erforderlich war. Die Lehrgangsteilnehmer befürchteten, sich auf Grund dieser Änderung der Prüfungsbedingungen innerhalb weniger Tage und kurz vor dem Ende des Lehrgangs hinsichtlich der Abschlussnote zu verschlechtern.

In beiden Fällen wäre eine Übergangsregelung für die Betroffenen aus meiner Sicht hilfreich und notwendig gewesen.

Tiefe Enttäuschung sprach auch aus den Eingaben der Unteroffiziere mit Portepee, namentlich der Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel, die auf eine Beförderung zum Haupt- bzw. Stabsfeldwebel warteten und kein Licht am Ende des Tunnels sahen.

Zwei Beispiele aus der Gruppe der Oberfeldwebel:

Ein 40-jähriger Oberfeldwebel schrieb: „Gemäß SDH-Jahresbericht (Stammdienststelle des Heeres) 2003 liegt das Durchschnittsalter zur Beförderung zum HFW (Hauptfeldwebel) bei 31 Jahren. Soldaten, die bei mir ihre Grundausbildung absolviert haben sind seit langem an mir vorbeigezogen, und Äußerungen von Kameraden wie, ich sei der älteste OFw (Oberfeldwebel) der Bundeswehr, sind meiner Motivation ebenfalls unzutraglich.“

Ein Oberfeldwebel aus dem Bereich einer luftfahrzeugtechnischen Abteilung beklagte: „Alles um mich herum wird befördert, nur ich stehe immer noch als Oberfeldwebel da. Kameraden, die weder mein Lebensalter noch mein Dienstalter erreicht haben und schon gar nicht die von mir erworbenen Qualifikationen vorweisen können, werden hier zum Hauptfeldwebel befördert. Eigenartig! da ich, wie man es mir jahrelang bescheinigt hat, zur Spitzengruppe meiner AVR (Ausbildungs- und Verwendungssreihe) zähle.“

Die gleiche Verbitterung empfanden zahlreiche Hauptfeldwebel. Auch dazu zwei typische Stimmen: „Es ist auch für mich selbst mehr als beschämend, wenn man nach über 28 Dienstjahren bei der Bundeswehr und mehr als 24 Dienstjahren im Rang eines Portepeeunteroffiziers nicht befördert wird. Für mich ist es jedes Mal ein Schlag ins Gesicht, wenn ich erfahre, dass jüngere Kameraden pünktlich nach 17 Feldwebeldienstjahren zum StFw (Stabsfeldwebel) befördert werden. Ich werde immer wieder gefragt: ‚Was hast Du eigentlich angestellt, dass Du immer noch nicht StFw bist?‘ Ich verstehe es einfach nicht, warum die ‚Ältere Generation‘ in unserer Bundeswehr nicht mehr geschätzt und geachtet wird.“

Ein 41-jähriger Hauptfeldwebel beschrieb seine Situation wie folgt: „Seit fast 21 Jahren diene ich meinem Land, habe insgesamt vier Umzüge, diverse Dienststellen und Umstrukturierungen erleben dürfen sowie meine Erfahrungen im Auslandseinsatz sammeln können. Alle meine bisherigen Beurteilungen und Vorgesetzten bescheinigen mir, entweder zum ersten Drittel oder aber zur Spitze meiner Dienstgradgruppe zu gehören. Außerdem habe ich an allen Dienststellen förmliche Anerkennungen (6x), Bestpreise (4x) und Leistungsbezogene Besoldung (2x) bekommen sowie zwei Ehrenkreuze der Bundeswehr. Wo bleibt denn hier die gesunde Relation zwischen familiärer Entbehrung, Erfahrung, charakterlicher Eignung und dem Dienstgrad? Wo ist die Attraktivität des Dienstgrades? Wo bleibt die dienstgradmäßige, zeitlich bedingte Anerkennung für die älteren Kameraden? Besonders erschreckend empfinde ich, dass ich seit mehreren Jahren keine zufriedenen Kameraden meiner Dienstgradgruppe und meines Alters treffe.“

Hauptursache der Beförderungsprobleme im Bereich der Portepeeunteroffiziere ist auch hier die mangelnde Planstellenabdeckung. Aber auch die aus der Sicht vieler Betroffener bessere Beurteilung von Bewerbern für die Übernahme als Berufssoldat löst tiefe Bitterkeit aus. Auch dazu einige Stimmen aus der Truppe:

Ein 35-jähriger Oberfeldwebel und Berufssoldat mit einem Beurteilungsschnitt von 6,1 (Höchststufe 7) kritisierte: „Ich hatte vor kurzem die Beurteilungen von zwei Kameraden in der Hand, beide wurden in dieser Dienst-

gradgruppe zum ersten Mal beurteilt. Beide über 6,4. Das hat natürlich zur Folge, dass so beurteilte Kameraden in der Reihung an vielen älteren Kameraden vorbeiziehen.“

Ein im internationalen Bereich tätiger dienstälterer Oberfeldwebel führte aus: „Der Druck ist stark gewachsen, da mittlerweile mehrere Kameraden, die zum Teil zehn Jahre jünger sind, zum Hauptfeldwebel befördert werden und Kameraden mich fragen, ob ich etwas falsch gemacht habe oder sogar mal disziplinar geahndet worden bin, um im 36. Lebensjahr immer noch kein Hauptfeldwebel zu sein. Zusätzlich geht es auch um die Anerkennung im internationalen Bereich, da dort ebenfalls viele Kameraden sich Gedanken machen ... Ich hätte mich eigentlich gegen meine letzten Beurteilungen beschweren müssen, nur war mir leider damals die Auswirkung noch nicht so klar wie heute.“ Und weiter schreibt er: „Meines Erachtens ist das ganze Beurteilungssystem nicht tragbar und wird durch die zu beurteilenden Berufssoldatenanwärter geschädigt. Diese jungen Kameraden erhalten Beurteilungen, die das ganze System schädigen.“

Die Schwächen des Beurteilungssystems treffen nicht nur die auf Beförderung wartenden Soldaten, sie machen auch Vorgesetzten zu schaffen, wie der Fall eines Disziplinarvorgesetzten zeigt, der unterdurchschnittliche Beurteilungen seiner Unteroffiziere wie folgt begründete: „Im Zuge der Freigabe der Beförderungsreihenfolgen ausschließlich nach dem Punktsummenwert der vorliegenden Beurteilungen gab es die ersten Verzerrungen: ganz junge, für die BS-Aktion (Berufssoldat) übermäßig gut beurteilte OFw (Oberfeldwebel) konnten daraufhin nach ganz kurzer Zeit schon HFw (Hauptfeldwebel) werden, während die dienstälteren, aber in langen Jahren gleichmäßig gut beurteilten Kameraden das Nachsehen hatten.“ Um die dadurch entstandenen Ungerechtigkeiten auszugleichen, habe man anschließend versucht, die übrigen Noten auf das Niveau der Bewerber für die Laufbahn der Berufssoldaten anzuheben. Vorgesetzte hätten dazu bei der personalführenden Stelle nachgefragt, welche Durchschnittsnote für eine Beförderung erreicht werden müsse. Weiter führte der Disziplinarvorgesetzte aus: „Mit ‚Beurteilung‘ hatte das nichts mehr zu tun. Bei der Vielzahl der außerordentlich Leistungsfähigen hätte ein solches Verfahren zu einem ‚Sprung‘ führen müssen, den ich nicht mehr sachlich argumentativ hätte untermauern können. Ich war nicht bereit, die Pflicht des gerechten Beurteilens zu einem ‚Lügen auf höchstem Niveau‘ degenerieren zu lassen.“

Die aufgezeigten Beispiele machen deutlich, dass eine Korrektur des bestehenden Beurteilungssystems dringend notwendig ist. Soldaten haben in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, die Entscheidung über die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten vor der Beförderung zum Hauptfeldwebel und unabhängig von der planmäßigen Beurteilung zu treffen.

Angesichts der nachhaltigen Kritik hat das Bundesministerium der Verteidigung angekündigt, die Beurteilungsbestimmungen überarbeiten zu lassen und dabei – wie von vielen gefordert – auch eigenständige Beurteilungsbeiträge über die Teilnahme an Auslandseinsätzen aufzunehmen.

Insgesamt ist es aus meiner Sicht dringend geboten, dass ein neues Beurteilungssystem zu einer besseren Differenzierung und überzeugenderen Ergebnissen für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten führt.

Nicht wenige der im Beförderungsstau stehenden Hauptfeldwebel äußerten mir gegenüber auch die Befürchtung, ihr Laufbahnziel nicht mehr zu erreichen. Die Befürchtungen sind berechtigt. Auch aus der Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung ist nach dem Wegfall der Ausnahmemöglichkeiten zur Beförderung/Einweisung von Berufssoldaten in die allgemeine Laufbahnperspektive nicht mehr von jedem Berufssoldaten das Laufbahnziel „Stabsfeldwebel“ zu erreichen. Im Bereich der Luftwaffe könnten im Jahre 2006 ca. 70 Soldaten davon betroffen sein.

Die hohe Eingabenzahl (rd. 280) aus der Gruppe der Unteroffiziere belegt, dass in Beförderungsangelegenheiten weiterhin großer Handlungsbedarf besteht. Seit mehr als zwei Jahren prüft eine Arbeitsgruppe „Beförderungsstrategie“ im Bundesministerium der Verteidigung, ob und wenn ja welche zusätzlichen Leistungskriterien eingeführt werden können, um die Erstellung der Eignungsreihenfolge bei der Beförderung zum Haupt-/Stabsfeldwebel transparenter und gerechter zu gestalten und die Erreichung des Laufbahnziels abzusichern. Jetzt sind Ergebnisse gefragt.

Offiziere

Lange Wartezeiten im Hinblick auf Beförderungen gehören auch zum Alltag vieler Offiziere des Truppen- und des militärfachlichen Dienstes. Einige typische Beispiele:

Ein Hauptmann schrieb: „Seit meiner Hauptmannbeförderung erfülle ich die Voraussetzungen für eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 12, diese ist in den zurückliegenden 31 Monaten jedoch nicht durchgeführt worden. Aus persönlicher Sicht wird damit der Anteil KpChef (Kompaniechef) A 12 des Attraktivitätsprogramms der Bundeswehr ‚ad absurdum‘ geführt.“

Ein seit Oktober 2003 auf einem Dienstposten A 13/A 14 versetzter Major trug vor: „Nach nunmehr 21 Monaten Dienst als S3-Stabsoffizier in einem Geschwaderstab frage ich mich, warum eine Beförderung noch nicht erfolgt ist. Es ist für mich mittlerweile nur noch schwer zu ertragen, dass zum Teil wesentlich jüngere Kameraden aus meinem Dienstteilbereich später auf A 13/A 14 Dienstposten versetzt wurden, aber mittlerweile schon – zum Teil mehr als 1 Jahr lang – Oberstleutnant sind.“

Ein Oberleutnant des militärfachlichen Dienstes führte aus: „Ich warte nun schon ca. 19 Monate auf meine Beförderung und bin über das Verhalten des Dienstherrn mir gegenüber tief enttäuscht. Eine zunehmende Frustration und Unzufriedenheit kann ich nicht verhehlen.“

Eine leichte Verbesserung der Beförderungssituation hat sich durch den Erlass vom 5. April 2005 „Auswahlverfahren für die Beförderung/Einweisung von Offizieren und Unteroffizieren mit Portepée oberhalb ihrer jeweiligen allgemeinen Laufbahnperspektive“ ergeben. Nach

diesem Erlass sollen diese Soldatinnen und Soldaten regelmäßig in der Reihenfolge befördert/eingewiesen werden, in der sie auf den höher bewerteten Dienstposten versetzt worden sind.

Diese Regelung ist auch auf Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Hinblick auf ihre Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 übertragen worden. Allerdings reichen auch für diesen Personenkreis die verfügbaren Planstellen regelmäßig nicht aus, um alle Anwärterinnen und Anwärter zum frühestmöglichen Zeitpunkt befördern/einweisen zu können. Innerhalb der Beförderungs- und Einweisungsgruppen werden daher als Kriterium für die Reihung nach dem Prinzip der Bestenauslese die Leistungswerte der letzten planmäßigen Beurteilung und bei erforderlicher weiterer Differenzierung die der vorletzten und gegebenenfalls der drittletzten Beurteilung herangezogen.

Durch die neue Regelung konnten zwar noch nicht alle im Beförderungs-/Einweisungsstau befindlichen Offiziere des militärfachlichen Dienstes befördert/eingewiesen werden, Wartezeiten wurden aber erheblich verkürzt.

Beförderung zum Stabsarzt

Mit dem bereits im Juli 2004 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung der Bundesärztleistungsordnung“ wurde ab Oktober 2004 die vorher abzuleistende Zeit als „Arzt im Praktikum“ übergangslos abgeschafft. Seither erfolgt die Erteilung der Approbation als Arzt unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Studiums.

Mit Aushändigung der Approbation erfüllen die Sanitätsoffizieranwärter nun die Voraussetzungen für die Beförderung vom Leutnant, Besoldungsgruppe A 9, in das Eingangsamts Stabsarzt, Besoldungsgruppe A 13. Dies betraf im Jahr 2004 mehr als 200 Sanitätsoffizieranwärter.

Da im Haushalt 2004 für die Gesetzesänderung keine Vorsorge getroffen war, wurden freie Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 entsprechend ihrer Verfügbarkeit von den Offizieren des Truppendienstes bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2005 zu den Offizieren des Sanitätsoffizierdienstes verlagert. In einzelnen Fällen kam es dadurch zu Verzögerungen bei der Beförderung zum Stabsarzt von bis zu vier Monaten.

Mehr als 15 Betroffene klagten darüber, dass sich die zunächst ausbleibende Beförderung nachteilig auf ihren Dienst auswirke. Eine Petentin schrieb dazu: „Natürlich ist es auch ein seltsames Gefühl, vom Dienstgrad und der Besoldungsgruppe als approbierter Arzt nach Abschluss des Studiums auf dem gleichen Niveau angesiedelt zu sein wie ein Student, der unter Umständen gerade erst das Physikum absolviert und damit noch mehr als die Hälfte der Ausbildung vor sich hat.“

Die Klagen über die vorübergehenden Auswirkungen der verzögerten Beförderung auf den täglichen Dienstbetrieb waren nachvollziehbar. Weitere Nachteile waren indes nicht festzustellen. Finanzielle Einbußen der Betroffenen konnten durch rückwirkende Planstelleneinweisungen

weitgehend aufgefangen werden. Darüber hinaus wurden die Betroffenen im Rahmen der Teilnahme am Auswahlverfahren für die Übernahme zum Berufssoldaten so gestellt, als sei mit der Aushändigung der Approbation auch die Beförderung zum Stabsarzt erfolgt.

Auswirkungen von Disziplinarverfahren auf Beförderungen

Auf ein besonderes Beförderungsproblem machten mich Soldaten aufmerksam, die sich darüber beklagten, auf Grund lang andauernder Ermittlungen, insbesondere in gerichtlichen Disziplinar- und Strafverfahren bei förderlichen Maßnahmen nicht mitbetrachtet zu werden und dadurch Laufbahnnachteile zu erleiden.

Ein junger Leutnant schilderte seinen Fall wie folgt: Im September 2002 seien disziplinare Vorermittlungen gegen ihn eingeleitet worden. Im Dezember 2003 habe er dann die Einleitungsverfügung zu einem gerichtlichen Disziplinarverfahren erhalten. Eine Anschuldigungsschrift sei trotz mehrfachen Nachfragens durch seinen Verteidiger bis zur Abfassung seiner Eingabe nicht erstellt worden. Wegen der laufenden Ermittlungen sei er von förderlichen Maßnahmen ausgeschlossen. De facto bedeute dies für ihn ein Beförderungsverbot. Dadurch werde ihm die Möglichkeit genommen, sein Berufsziel, die Übernahme als Berufsoffizier, zu erreichen.

Ein in einem Gruppenführerpraktikum im Juni 2004 in Coesfeld eingesetzter Offizieranwärter befürchtete, auf Grund des Öffentlichkeitsdrucks im Zusammenhang mit den Coesfelder Vorgängen benachteiligt zu werden. Weder der nächste Disziplinarvorgesetzte noch die zuständige Einleitungsbehörde sahen sich veranlasst, gegen den Soldaten disziplinar vorzugehen. Auch die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, ihr Ermittlungsverfahren einzustellen, setzte ihre Entscheidung wegen anderer anhängiger Verfahren gegen Dritte aber zunächst aus. Trotz dieser Sachlage sah sich die zuständige personalführende Dienststelle nicht in der Lage, die gegen den Soldaten, der in der Offizierausbildung als Lehrgangsbester abgeschnitten hatte und zur Bestenförderung vorgeschlagen war, nach der ZDv 20/7 („Bestimmungen für die Beförderung und für die Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten“) Nr. 135 verfügte „Beförderungssperre“ aufzuheben. Auf Grund meiner Bemühungen wurde der Soldat zum erforderlichen weiteren Laufbahnlehrgang (OAL II) kommandiert, so dass nicht behebbare Laufbahnnachteile vermieden werden konnten.

2.2 Personalauswahl im Rahmen von Weiterverpflichtungen und Laufbahnwechseln

Sowohl in Eingaben als auch bei Truppenbesuchen klagten insbesondere Kompaniechefs und Kompaniefeldwebel über fehlende Einflussmöglichkeiten auf die Personalauswahl im Rahmen von Weiterverpflichtungen und Laufbahnwechseln. Vor dem Hintergrund der Stellenbesetzungen durch die Zentren für Nachwuchsgewinnung

sehen sie sich um die Möglichkeit gebracht, geeigneten Nachwuchs aus der Truppe heraus zu fördern.

Das Bundesministerium der Verteidigung erwiderte auf diese Kritik, dass das Attraktivitätsprogramm mit seinen neuen Laufbahnen bei der Nachwuchsgewinnung schwerpunktmäßig auf Bewerber mit bereits vorhandener, militärisch verwertbarer Qualifikation setze, um zeit- und kostenaufwendige militärfachliche Ausbildungen einzusparen. Der Wunsch vieler Kompaniechefs und Kompaniefeldwebel „ihre Leute selbst auswählen zu können“, führe häufig dazu, positiv aufgefallene Fachunteroffiziere für Feldwebeldienstposten vorzusehen, ohne ihre fachliche Qualifikation unter Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgesichtspunkten zu betrachten. Das aber sei notwendig, denn die Intensivierung und Verkürzung der Ausbildung der Feldwebel könne ihren Nutzen für die Streitkräfte nur dann entfalten, wenn die betreffenden Soldatinnen und Soldaten frühzeitig, das bedeute im ersten Dienstjahr, in die Ausbildung eingesteuert würden. Anders verhalte es sich bei den Mannschaftslaufbahnen, die als Orientierungslaufbahnen ausgestaltet seien. Für die Nachwuchsgewinnung aus dem Kreis der Mannschaften sei im Hinblick auf die Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Feldwebel ein jährlicher Regenerationsbedarf von knapp 1 800 Statuswechslern vorgesehen. Das bedeute eine Quote von mehr als 20 Prozent. Die Auswahl dieser Soldatinnen und Soldaten liege in der Hand der Disziplinarvorgesetzten.

Die Stellungnahme macht deutlich, dass entgegen der früheren Praxis die Auswahl geeigneter Soldatinnen und Soldaten für die Fortbildung zum Feldwebel schwerpunktmäßig nicht mehr aus dem Kreis der Unteroffiziere ohne Portepeer erfolgen soll. Dagegen bestehen in der Truppe erhebliche Bedenken. Sie macht geltend, dass sich die Eignung zum Vorgesetzten erst im Truppenalltag erweise und gerade diejenigen Bewerber, die sich als Vorgesetzte bewährt hätten, kaum Aussichten auf eine Weiterverpflichtung oder einen Laufbahnwechsel hätten.

Die Bedenken müssen ernst genommen und eingehend geprüft werden. In diesem zentralen Punkt findet das neue Laufbahnkonzept in der Truppe bisher kaum Akzeptanz.

2.3 Mangelhafte Bearbeitung von Personalangelegenheiten

Die Qualität der Personalführung ist für die Zufriedenheit und Motivation der Soldaten von wesentlicher Bedeutung. Häufig wurden Personalangelegenheiten im Berichtsjahr nicht mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Ursächlich dafür waren Nachlässigkeiten wie eine verzögerte Bearbeitung oder der Verlust von Unterlagen sowie Fehler bei der Bearbeitung selbst.

Verzögerungen und eine mangelhafte Bearbeitung von Anträgen sind, selbst wenn der Soldat dadurch keine laufbahnrechtlichen Nachteile erfährt, nicht akzeptabel. Wenn derartige Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung mit Vakanzen bei den Personalsachbearbeitern und im Fall der Vertretung mit nicht funktionsgerecht

ausgebildetem Personal in den entsprechenden Arbeitsbereichen begründet werden, habe ich dafür kein Verständnis. Gerade in einem so sensiblen und wichtigen Bereich muss die Ausstattung der Einheiten/Verbände mit qualifiziertem Personal Priorität haben und die Qualität der Arbeit durch verstärkte Dienstaufsicht auf hohem Standard gehalten werden.

Erfreulich ist, dass das Bundesministerium der Verteidigung den Bedarf zur verstärkten Dienstaufsicht erkannt hat und die Arbeitsweise und Termineinhaltung bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten intensiver kontrolliert.

Um künftig eine ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen sicherzustellen, rege ich an, in Personalangelegenheiten den Kontakt zwischen der Einheit und der personalführenden Dienststelle stärker zu nutzen und einen regelmäßigen Austausch stattfinden zu lassen.

Verlust von Unterlagen

In vielen Fällen konnten Anträge nicht bearbeitet werden, weil Unterlagen verloren gegangen waren. Einige gravierende Beispiele:

Eine Vertrauensperson teilte im Rahmen einer Eingabe mit, dass die Anträge von zwei Unteroffizieren mit Portepeer auf Weiterverpflichtung durch „schlampigen Umgang mit Personalunterlagen“ verloren gegangen seien und die Soldaten deshalb nicht weiter verpflichtet werden könnten. Weiter hieß es: „Demotivation, Zukunftsangst und eingeschränkter Dienstetifer machen sich bei solchen Missständen in der Personalführung breit. Die beiden Soldaten haben es nicht verdient, ‚Opfer‘ dieser Missstände zu werden, beide ragen durch ihre Vorbildfunktion, Zuverlässigkeit und besonders positiv ausgeprägtes soldatisches Selbstverständnis in ihrer Dienstgradgruppe heraus.“ Das Heerestruppenkommando teilte dazu mit, dass die Ursache für die mangelhafte Bearbeitung der Anträge in der Unkenntnis des S 1-Personals von den Arbeitsabläufen in der Stammdienststelle des Heeres liege. Durch die anschließende Weiterverpflichtung der Soldaten konnten Laufbahnachteile vermieden werden.

Ein Hauptmann beklagte sich, drei Monate nach Stellung eines Umsetzungsantrags noch keine Reaktion erhalten zu haben. Auch eine erneute Anfrage sei unbeantwortet geblieben. Die Prüfung der Eingabe ergab, dass der Antrag auf Grund von Bearbeitungsfehlern verloren gegangen war.

Ein Soldat stellte im Juli 2004 einen Antrag auf Übernahme in die Laufbahn der Unteroffiziere. Eine Eingangsbestätigung wurde ihm nicht ausgehändigt. Ende August 2004 legte der Soldat bei seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten Beschwerde ein, in der er sich gegen die schleppende Bearbeitung seines Antrages wandte. Seine Beschwerde wurde dem Vertreter des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten persönlich übergeben. Gleichwohl ging der Vorgang verloren, ohne dass dafür Gründe ermittelt werden konnten.

Dauer der Bearbeitung

Nicht immer gingen Unterlagen verloren, teilweise wurden Anträge lediglich nicht oder nicht zeitgerecht bearbeitet. Im Ergebnis war das nicht weniger zu beanstanden.

Ein Oberfeldwebel, der sich im August 2003 für 2004 um Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten beworben hatte, beschwerte sich Anfang 2005, noch keine Entscheidung erhalten zu haben. Seine Überprüfung ergab, dass die Verzögerungen auf einer fehlerhaften Dateneingabe beruhten. Der Petent wurde im Auswahlverfahren 2004 nachbetrachtet.

Ein anderer Oberfeldwebel beschwerte sich über die zögerliche Bearbeitung eines Versetzungsantrages: „Nach mehreren Nachfragen stellte ich fest, dass der Versetzungsantrag von der Kompanie noch nicht bearbeitet worden war.“ Ihm wurde mitgeteilt, dass sein Antrag auf Versetzung nicht weiterbearbeitet worden sei, weil man ihm ein veraltetes Formblatt als Beilage zu seinem Versetzungsantrag vorgelegt habe.

Ein Hauptgefreiter hatte vor seinem Auslandseinsatz von November 2004 bis April 2005 einen Antrag auf Verlängerung seiner Dienstzeit um drei Monate gestellt, um nach Beendigung seines Auslandseinsatzes ausreichend Restdienstzeit zur Abwicklung aller „dienstzeitbeendenden Maßnahmen“ zu haben und um an einem Einsatznachbereitungsseminar teilnehmen zu können. Wenige Tage vor seinem Dienstzeitende am 30. Juni 2005 wandte sich der Soldat an den Wehrbeauftragten, weil er seit einem Zwischenbescheid vom Oktober 2004 nichts mehr über die Bearbeitung des Antrags gehört hatte: „Ich finde das empörend, da ich schließlich für die Zeit nach der Bundeswehr planen muss.“ Die veranlasste kurzfristige Prüfung ergab, dass der Antrag über einen Zeitraum von sieben Monaten nicht bearbeitet worden war. Einen Tag vor seinem Dienstzeitende erklärte der Soldat, dass er an einer Weiterverpflichtung nicht mehr interessiert sei und bat stattdessen um eine Anschlusswehrübung, um an einem Einsatznachbereitungsseminar teilnehmen zu können. Diesem Wunsch des Petenten wurde entsprochen.

Antragsbearbeitung in der Truppe

Vermehrt erreichten mich auch Eingaben, in denen die unsachgemäße Bearbeitung von Anträgen in der Truppe kritisiert wurde.

Ein Oberbootsmann beklagte Verzögerungen und formelle Mängel bei der Bearbeitung seiner Anträge auf Übernahme zum Berufssoldaten, auf Zulassung zum Offizier des militärfachlichen Dienstes sowie bei der Erstellung der Anlassbeurteilung. Letztere wurde wegen inhaltlicher und formeller Fehler zweimal zur Korrektur zurückgeschickt und ihm erst mit sechswöchiger Verspätung eröffnet. Die Laufbahnbeurteilung wurde wegen formaler Fehler ebenfalls zweimal zurückgewiesen.

Ein Unteroffizier (Feldwebelanwärter), der im August 2004 einen Antrag auf Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes gestellt hatte, beschwerte

sich: „Als ich von dem Führerlehrgang Ende Februar wieder in meine Stammeinheit kam, fragte ich bei meinem Kompaniefeldwebel nach dem Stand meiner Bewerbung. Dieser konnte mir nach Rücksprache mit der S1-Abteilung (Stabsabteilung 1) nur die Antwort geben, dass die Bewerbung verschwunden sei.“ In einem weiteren Gespräch erfuhr er, dass die für ihn zuständige S1-Abteilung seine Bewerbung vorschriftswidrig über neun Monate hinweg nicht weitergemeldet hatte. Demzufolge erhielt er keine Zwischenmitteilung. Die personalführende Dienststelle wurde nicht benachrichtigt. Der nächste und nächsthöhere Vorgesetzte hätten neben der Bewerber-sofortmeldung eine Bewerberakte anlegen und auf Verbandsebene sicherstellen müssen, dass die Bewerberakte spätestens drei Wochen nach Abgabe der Bewerbung bei der Offizierbewerberprüfzentrale (OPZ) vorliegt. Nachdem offensichtlich war, dass der Bewerberschluss-termin nicht eingehalten werden konnte, unterblieb die vorgeschriebene Meldung an das Personalamt der Bundeswehr. Die anlässlich der Eingabe veranlasste Offizier- und Unteroffizierweiterbildung war angesichts der fehlerhaften Bearbeitung des Antrags dringend geboten.

Ein Obergefreiter schilderte: „In der dritten Kalenderwoche gab ich meine Bewerbungsunterlagen für die Laufbahn der Offiziere ab ... Nachdem ich über einen längeren Zeitraum keinen Bescheid über eine Einladung zur Offizierprüfung nach Köln bekam, habe ich mehrmals bei meinem Vorgesetzten diesbezüglich nachgefragt ... Erst in der 18. Kalenderwoche wurde mir mitgeteilt, dass eine Einladung in Köln erst im kommenden Jahr möglich ist.“ Tatsächlich hatte die Truppe anfangs unvollständige Unterlagen vorgelegt. Erst Mitte des Jahres verfügte die OPZ über die komplette Bewerbungsakte. Die Verzögerung bei der Komplettierung der Unterlagen führte das Bundesministerium der Verteidigung auf ausbildungsbedingte Abwesenheiten des zuständigen Personals sowie des Petenten selbst zurück. Dem Petenten wurde die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung durch die OPZ nachträglich ermöglicht. Ich hätte es darüber hinaus für notwendig erachtet, das mit der Personalbearbeitung betraute Personal über seine Pflichten zu belehren und entsprechend nachzuschulen.

Beurteilungen und Dienstzeugnisse

Beurteilungen sollen ein umfassendes Bild von den dienstlichen Leistungen, der Befähigung, der Verwendbarkeit und den persönlichen Eigenschaften wie Charakter, Intelligenz sowie körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten zeichnen. Sie entscheiden über den Werdegang der Soldaten, insbesondere deren Verwendung und Beförderung. Deshalb ist es wichtig, dass sie zeit- und sachgerecht erstellt werden. Das ist nicht immer geschehen.

Ein junger Oberfeldwebel wartete fast ein Jahr auf seine erste planmäßige Beurteilung. Die Prüfung ergab, dass der zuständige Vorgesetzte trotz mehrfacher Erinnerung durch den Kompaniefeldwebel die Erstellung der Beurteilung versäumt hatte, weil er über einen längeren Zeitraum eine Doppelfunktion wahrnehmen musste. Auch der zu-

ständige S1-Offizier hatte das Verfahren nicht überwacht. Auf Grund der Eingabe wurde die Anlassbeurteilung umgehend erstellt, so dass Laufbahnnachteile vermieden werden konnten. Darüber hinaus wurde in dem betroffenen Verband die Dienstaufsicht verstärkt, um zukünftig die fristgerechte Bearbeitung von Personalangelegenheiten zu gewährleisten.

Im Berichtsjahr häuften sich auch Eingaben, in denen formelle Fehler im Zusammenhang mit der Erstellung von Beurteilungen gerügt wurden. In der Regel konnten diese Fehler durch Aufhebung der alten und Erstellen einer neuen Beurteilung geheilt werden. Ein Beispiel:

Ein Hauptfeldwebel beklagte sich über eine zum März 2005 erstellte Beurteilung, die deutlich schlechter als vorangegangene Beurteilungen ausgefallen war. Er rügte, nicht rechtzeitig in Beurteilungsgesprächen auf etwaige Schwächen und Mängel hingewiesen worden zu sein. Darüber hinaus seien Beiträge Dritter und des Vertreters des beurteilenden Kompaniechefs nicht angefordert worden. Die erstellte Beurteilung zeichne aus diesen Gründen kein umfassendes Bild seiner Person und seiner Fähigkeiten. Seine Angaben bestätigten sich. Die Beurteilung wurde aufgehoben und der zuständige Disziplinarvorgesetzte angewiesen, der personalführenden Dienststelle bis zum 31. Dezember 2005 eine neue Beurteilung vorzulegen. Darüber hinaus wurde der frühere Kompaniechef schriftlich belehrt und angewiesen, die einschlägigen Vorschriften künftig zu beachten. Schließlich ordnete der zuständige Divisionskommandeur eine Weiterbildung zum Thema „Erstellen von Beurteilungen“ im Rahmen der Kompaniecheftagung an.

Die hohe Zahl entsprechender Eingaben von Soldatinnen und Soldaten macht es erforderlich, erneut auf den Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses nach Beendigung des Wehrdienstes hinzuweisen.

Dienstzeugnisse geben Auskunft über die Tätigkeit und die Dienststellung eines Soldaten sowie seine Führung und dienstliche Leistung. Als unverzichtbarer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen entscheiden sie mit über die zukünftigen beruflichen Chancen des Soldaten. Jeder Soldat, dessen Dienst mindestens die Dauer des Grundwehrdienstes umfasst, hat Anspruch auf ein Dienstzeugnis, auch ohne dass er es ausdrücklich beantragt. Das wird von Vorgesetzten teilweise verkannt. Verzögerungen bei der Erstellung oder Aushändigung von Dienstzeugnissen sind nicht hinnehmbar. Trotzdem kommt es immer wieder dazu, wie die beiden nachgenannten Fälle beispielhaft zeigen:

Ein Fähnrich der Reserve erhielt sein Dienstzeugnis nach Ausscheiden aus dem Dienst erst auf Antrag. „Als zukünftiger Reserveoffizier bin ich sehr enttäuscht und verständnislos darüber, wie ein aktiver Offizier in Position eines Kompaniechefs seine Pflichten wohl wissend vernachlässigt.“

Ein Hauptfeldwebel der Reserve beklagte: „Fast acht Monate nach meiner Entlassung ist kein Zeugnis bei mir eingegangen. Mein jetziger Arbeitgeber fordert seit nunmehr vier Monaten die Vorlage dieses Zeugnisses.“

Probleme bei der Erstellung von Dienstzeugnissen treten häufig nach der Beendigung der Freistellungsphase eines Soldaten vom militärischen Dienst zur Teilnahme an der allgemeinberuflichen Fachausbildung auf, weil die Soldaten nach einer solchen Freistellung regelmäßig nur noch eine geringe Restdienstzeit ableisten und den zuständigen Vorgesetzten deshalb praktisch nicht bekannt sind.

Da den betroffenen Soldaten bereits vor ihrer Freistellung vom militärischen Dienst ein vorläufiges Dienstzeugnis zu erteilen ist, wird von Vorgesetzten angeregt, vom Entlassungstruppenteil nur noch eine Dienstzeitbescheinigung ausstellen und das endgültige Dienstzeugnis vom Stammtruppenteil erstellen zu lassen. Der Vorschlag erscheint mir vernünftig.

Geboten ist schließlich auch der erneute Hinweis auf die ZDv 20/6 („Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldaten der Bundeswehr“), wonach der nächste Disziplinarvorgesetzte das Dienstzeugnis mit besonderer Sorgfalt zu erstellen hat.

Angesichts dieser Vorschrift beklagte sich eine Petentin zu Recht darüber, kein ordnungsgemäßes Zeugnis erhalten zu haben. Das Zeugnis war weder unterschrieben noch gesiegelt, noch würdigte es die von der Soldatin erbrachten Leistungen in hinreichender Weise. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte verteidigte sich dagegen mit dem Hinweis, einen Geschäftszimmerunteroffizier mit der Vorbereitung des Dienstzeugnisses betraut zu haben. Er belehrte diesen über die einschlägigen Vorschriften. Nicht nachvollziehbar blieb, warum der Disziplinarvorgesetzte nicht selbst dafür zur Verantwortung gezogen wurde.

2.4 Berufliche Aus- und Weiterbildung

Eine sach- und zeitgerechte Ausbildung ist Voraussetzung für die Befähigung der Soldatinnen und Soldaten zur Erfüllung ihres Auftrags. Art und Inhalt der Ausbildung müssen auf die Anforderungen der Tätigkeit abgestimmt sein. In nicht wenigen Fällen hat es daran gefehlt. Eingaben von Soldaten betrafen darüber hinaus die Lehrgangspannung, die Durchführung der Ausbildung sowie Maßnahmen im Rahmen der Zivilen Aus- und Weiterbildung.

Vergabe von Lehrgangsplätzen

Ein Soldat, der seit 2002 auf einen Lehrgangsplatz wartete, kritisierte die geltende Vergabepaxis: „Ich habe bereits in der Vergangenheit festgestellt, dass das Lehrgangsplatzsystem der Bundeswehr einige Fehler hat. Aber dass wir so viel Geld haben, Lehrgangsplätze unbesetzt zu lassen, ist mir neu!“ Er schrieb weiter, dass selbst kurzfristig frei werdende Lehrgangsplätze auf Grund „administrativer Wege“ ungenutzt blieben.

Meine Überprüfung ergab, dass das bislang praktizierte System zur Lehrgangsplatzvergabe und auch die Überwachung der Lehrgangsantrittsstärke unflexibel und nur eingeschränkt geeignet waren, auf kurzfristige Ausfälle zu reagieren. Das Problem wurde erkannt. Es wurde veranlasst, dass künftig bei allen Lehrgängen eine

entsprechende Abstimmung zwischen den Lehrgangsarbeitern, der Ausbildungseinrichtung und dem Bedarfsträger erfolgt, um auf geänderte Bedingungen unmittelbar reagieren und eine optimale Ausnutzung der Ausbildungsressourcen sicherstellen zu können. Dem Petenten selbst konnte umgehend ein Lehrgangplatz zugewiesen werden.

Anpassung der Ausbildungsgänge

Ein anderes Problem entsteht dadurch, dass einige militärische Ausbildungsgänge im Vergleich zu denen im zivilen Bereich „veraltet“ sind. Ein Beispiel:

Ein in der Datenverarbeitung eingesetzter Feldwebel beschwerte sich darüber, zum Nachweis einer Qualifikation auf Meisterebene an einer Fortbildung teilnehmen zu müssen, deren Lehrstoff er bereits beherrschte und selbst ausbildete. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass ein im Rahmen der Fortbildung zu erwerbender Befähigungsnachweis auf dem zivilen Arbeitsmarkt als Voraussetzung für eine Tätigkeit als Ausbilder nicht mehr gefordert sei.

Trotz dieser Sachlage musste der Petent die Fortbildung absolvieren, um als Berufssoldat übernommen werden zu können. In der Sache war das nicht nachvollziehbarer Formalismus.

Ausbildungsinhalte

Auch im Hinblick auf Ausbildungsinhalte wurden mir im Berichtsjahr Probleme bekannt. Hierzu zwei prägnante Beispiele:

Lehrgangsteilnehmer, die an der Bundeswehrfachschule Naumburg den einjährigen Lehrgang zur Erlangung der Fachhochschulreife „Wirtschaft“ besuchten, beschwerten sich gegen die Zusammenlegung der Lehrgänge „Technik“ und „Wirtschaft“. Sie befürchteten Nachteile auf Grund unterschiedlicher Lehrgangsinhalte und -pläne und verwiesen in diesem Zusammenhang beispielhaft darauf, dass im Fach „Wirtschaft“ die Wahrscheinlichkeitsrechnung unabdingbar sei, während im Fach „Technik“ die Vektorrechnung im Vordergrund stehe. Im Rahmen der Überprüfung trug das Bundesministerium der Verteidigung den Sorgen der Soldaten Rechnung und sah für den laufenden Lehrgang von einer Zusammenlegung ab.

In einem anderen Fall beklagten sich zwei Offiziere über den Lehrgang „Materialbewirtschaftungseffizienz“ an der Technischen Schule der Luftwaffe in Fassberg. Sie wandten sich sowohl gegen den Ablauf als auch den Inhalt des Lehrgangs. Zum Inhalt schrieben sie: „Auf Besonderheiten der Materialbewirtschaftung in der Streitkräftebasis wird zu keinem Zeitpunkt eingegangen. Auch Spezifika der Einsatzlogistik finden sich in den Modulen nicht wieder ... Das Gebiet der Truppenversorgung ist weiterhin integraler Bestandteil des Lehrgangs, dieses widerspricht aber dem tatsächlichen Trend in der Bundeswehr.“ Zum Ablauf des Lehrganges beklagten sie u. a. das Fehlen einer ausreichenden Zahl von Prüfungsunterlagen und die Verkürzung der für das Selbststudium zur Verfügung stehenden Zeit durch überflüssige Besichtigungen und Ex-

kursionen. Das um Stellungnahme gebetene Luftwaffenamt räumte die Berechtigung eines Teils der Kritik ein und wies das Luftwaffenausbildungskommando an, erkannte Mängel abzustellen.

Beide Eingaben machen deutlich, dass die Lehrgangsstrukturen, Ziele, Inhalte und Verfahren auch bewährter Lehrgänge im Rahmen der Transformation der Bundeswehr und unter Berücksichtigung des zunehmenden streitkräftegemeinsamen Ansatzes ständig überwacht und überarbeitet werden müssen.

Durchführung der Ausbildung

Auch über den Ablauf von Ausbildungsmaßnahmen wurde mehrfach geklagt.

Ein junger Feldwebel beispielsweise berichtete, dass ein Hörsaalleiter im Dienstgrad eines Hauptmanns Lehrgangsteilnehmer mit Worten wie „Ihr Eierbären“ beschimpft und dies wie folgt gerechtfertigt hatte: „Ihr könnt Euch ruhig beschweren, ich habe schon vier Beschwerden abgeschmettert, die Worte stehen im Duden und sind deswegen erlaubt!“ Wegen seiner Äußerungen wurde der Hörsaalleiter im Rahmen einer Erzieherischen Maßnahme angewiesen, sein Verhalten zu ändern, die Grundsätze der Inneren Führung zu beachten und zum Thema „Zeitgemäße Innere Führung“ eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen, die er dem Führungspersonal des Regiments im Rahmen eines Unterrichts vorstellen musste.

In einem anderen Fall beschwerte sich ein Stabsunteroffizier über die Art und Weise der Vermittlung des Lehrstoffs. Der Lehrplan sei am Anfang des Lehrgangs nicht bekannt gewesen und später immer wieder umgestellt und neu gestaltet worden. Die Dozenten und verantwortlichen Ansprechpartner hätten häufig gewechselt. Insbesondere ein Dozent mit hohem Stundenanteil habe den Anforderungen an eine Lehrkraft nicht genügt. Der Betroffene sei oft zu spät oder unvorbereitet zum Unterricht erschienen und habe seine Ausbildungseinheiten verwirrend oder zusammenhanglos gestaltet. Im Rahmen der Überprüfung der Eingabe konnten die Mängel u. a. durch den Wechsel von Dozenten sowie zusätzlichen Unterricht abgestellt werden.

Zivilberufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (ZAW)

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Eingaben betraf den Bereich der ZAW-Maßnahmen. Schwerpunkt waren auch hier Mängel bei der Durchführung der Lehrgänge.

Mit der Einführung einer eigenständigen Feldwebellaufbahn wurden die Ausbildungsinhalte für den betroffenen Personenkreis verändert. In den Laufbahnen des Fachdienstes wird neben einer allgemeinmilitärischen Ausbildung nun auch eine militärfachliche Befähigung gefordert. Diese kann von den Soldatinnen und Soldaten auf zwei Wegen erworben werden – entweder vor Dienstantritt im zivilen Bereich oder über eine zivilberufliche

Aus- und Weiterbildungsmaßnahme in Form von Lehrgängen nach der Einstellung.

In diesem Zusammenhang wandte sich ein Stabsunteroffizier an mich, weil gravierende Mängel im organisatorischen und fachlichen Bereich seiner ZAW-Maßnahme aufgetreten waren. Diese reichten von einer nicht angemessenen Klimatisierung der Ausbildungsräume bis zur unzureichenden Vermittlung des Lehrstoffes durch die eingesetzten Dozenten. Die beklagten Mängel wurden leider erst nach Monaten behoben.

Eine hohe Zahl von Eingaben betraf die im Rahmen von ZAW-Maßnahmen abzuleistenden Praktika. Die Soldatinnen und Soldaten wünschten sich, diese Praktika in Heimatnähe absolvieren zu können, um dadurch die Anreise zur Ausbildungsstätte zu verkürzen. Überdies hofften sie, dadurch auch nützliche Kontakte im Hinblick auf eine zivile Beschäftigung nach dem Ende ihrer Dienstzeit knüpfen zu können. Dem Begehren der Petenten konnte im Regelfall jedoch nicht entsprochen werden.

Neben der Betreuung der Praktikanten fällt auch die Organisation des Praktikums, namentlich die Suche und die vertragliche Absicherung geeigneter Praktikumsplätze, in den Aufgabenbereich der Ausbildungseinrichtung. Um auf eventuell auftretende Probleme zeitnah und effektiv reagieren und die Soldaten zielgerecht auf die Abschlussprüfung vorbereiten zu können, wurde mit den Ausbildungsträgern vereinbart, die Praktika am Lehrgangsort durchzuführen. Eine Betreuung der Soldaten in der Nähe des Heimatortes kann durch die Ausbildungseinrichtungen nicht geleistet werden.

Zur Betreuung der Soldaten während der Teilnahme an ZAW-Maßnahmen und um die Vermittlung der allgemeinmilitärischen Weiterbildung zu ermöglichen, wurde eine ZAW-Betreuungsorganisation mit derzeit etwa 50 Betreuungsstellen aufgebaut. Diese können nach Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung nicht an jedem Wohnort eines Teilnehmers einer ZAW-Maßnahme eingerichtet werden. Eine Verlagerung der mehrmonatigen betrieblichen Praktika in den heimatnahen Bereich hätte zur Folge, dass dafür eine zusätzliche militärische Betreuungsorganisation aufgebaut werden müsste, was aus Kostengründen nicht möglich sei.

Allerdings werden in Ausnahmefällen heimatnahe Praktika ermöglicht, sofern an den ZAW-Standorten und in deren Umgebung nicht genügend geeignete Betriebe zur Durchführung der Praktika zur Verfügung stehen.

2.5 Überhangdienstposten für Luftfahrzeugführeroffiziere des militärfachlichen Dienstes

Luftfahrzeugführer des militärfachlichen Dienstes eines Heeresfliegerregiments befürchteten, auf Grund einer Entscheidung des Personalamtes der Bundeswehr in verwendungsfremde Tätigkeiten abgeschoben zu werden. Ein Petent schrieb: „Die Erfahrung des Mittelbaus ist es, von der die fliegenden Verbände leben ... Männer, die über die Jahre für viel Geld ausgebildet wurden ... Man

hat über die Jahre viele Nackenschläge ertragen müssen, aber wie jetzt mit einem umgegangen wird, das ist das Letzte ... Man schiebt uns auf ein Abstellgleis und verlangt auch noch, dass wir unseren Job so weitermachen.“ Die Eingaben erwiesen sich entgegen ihrem ersten Anschein als nicht begründet.

Die neue Struktur „Heer der Zukunft“ erfordert eine Umgestaltung der Dienstposten, die hier im besonderen Maße die Gruppe der Luftfahrzeugführeroffiziere FD betrifft. Es mussten Überhang- und z.B.V.-Dienstposten (zur besonderen Verwendung) verändert und gekürzt werden. ATB-fremde (Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung) Dienstposten boten die Möglichkeit, die bisherigen Dienstposteninhaber intern zu versetzen. Eine Verschiebung auf Dienstposten außerhalb der Regimenter konnte so, bis auf wenige Einzelfälle, vermieden werden. Zudem waren 20 vakante Dienstposten an der Heeresfliegerwafenschule und am Heeresfliegerausbildungszentrum Le Luc (Frankreich) zu besetzen. Den Betroffenen stand damit ein breites Spektrum an Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung, wengleich eine langfristige Planungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Die Prüfung bestätigte, dass die Personalführung die bestmöglichen Restrukturierungsmaßnahmen getroffen hatte, um den Betroffenen eine qualifikationsgerechte Tätigkeit inner- oder außerhalb des Verbandes zu bieten. Dies beinhaltete auch die Möglichkeit, die Fliegerlizenz zu erhalten.

2.6 Gewährung einer PFIFF-Maßnahme

Die besten Offizieranwärter eines Jahrganges erhalten als Anerkennung ihrer besonders guten Leistungen die Möglichkeit, an einer förderlichen PFIFF-Maßnahme (Programme, bei denen die Leistungsspitze der Offizieranwärter für mehrere Wochen einen Ausbildungsabschnitt bei verbündeten Streitkräften absolviert) teilzunehmen.

Ein Offizieranwärter – wegen seiner sehr guten Leistungen aus der Laufbahn der Unteroffiziere in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen – wurde auf Grund seines bislang tadellosen und vorbildlichen Werdegangs für die Teilnahme an einer PFIFF-Maßnahme bei den US-Streitkräften vorgeschlagen. Während der Ausbildung zum Offizier des Truppendienstes wurde er wegen einmaligen verspäteten Erscheinens zum Unterrichtsbeginn mit einer bestandskräftigen einfachen Disziplinarmaßnahme (Disziplinarbuße von 300 Euro) gemäßregelt. Nach den einschlägigen Befehlen stehen disziplinar gewürdigte Dienstvergehen einer Bestenförderung entgegen.

Die verhängte Disziplinarmaßnahme erscheint mir angesichts des relativ geringen Verstoßes zu hoch. Im Übrigen ist es für mich schwer verständlich, dass diese Verfehlung das bisher über mehrere Jahre hinweg konstant hohe Leistungsbild des Petenten derart negativ färbte und ihn so von einer Bestenförderung ausschloss. Es sollte daher überlegt werden, die Auswahlwahlkriterien für PFIFF-Maßnahmen zu modifizieren. Es kann für die Motivation

der Truppe und die Glaubwürdigkeit der Inneren Führung nur förderlich sein, wenn Soldaten mit hohem Potenzial die Möglichkeit bekommen, sich nach einem Fehlverhalten zu rehabilitieren.

3 Auslandseinsätze

Seit mehr als zehn Jahren kennzeichnen internationale Einsätze im Rahmen von Konfliktprävention und Krisenbewältigung sowie die Beteiligung an humanitären Hilfsaktionen das Einsatzspektrum der Bundeswehr. Mehr als 195 000 Soldatinnen und Soldaten haben bereits an solchen Einsätzen teilgenommen, viele davon mehrmals.

Gleichwohl kann nicht von Einsatzroutine gesprochen werden. Unfälle und Anschläge machen immer wieder deutlich, welche Risiken für die Gesundheit und das Leben der Soldatinnen und Soldaten mit diesen Einsätzen verbunden sind.

Bestmöglicher Schutz und Fürsorge haben im Mittelpunkt des Bemühens aller Vorgesetzten und Dienststellen zu stehen. Nach meinem Eindruck ist die Bundeswehr immer wieder bemüht, diesem hohen Anspruch auch tatsächlich Rechnung zu tragen. Gleichwohl gaben Einsatzplanung, Einsatzausbildung, Einsatzrüstung und Einsatzdurchführung erneut Anlass zu Kritik.

3.1 Einsatzplanung

Auslandseinsätze sind regelmäßig mit mehrmonatigen Abwesenheiten vom Heimatstandort verbunden. Eine rechtzeitige Unterrichtung über die Einsatzplanung ist für die Betroffenen Voraussetzung, um sich und ihre Familien auf einen solchen Einsatz einstellen und vorbereiten zu können. Nicht immer war eine rechtzeitige Unterrichtung gewährleistet. Dazu zwei typische Beispiele:

Einem Stabsunteroffizier der Heeresfliegertruppe wurde auf dem Weg zum befohlenen Sammelpunkt – einen Tag vor dem geplanten Abflug in den Einsatz – fernmündlich mitgeteilt, dass er wieder ausgeplant sei und in den Standort zurückkehren solle. Der Ausplanung lagen Entscheidungen zur Umgliederung der Heeresfliegereinsatzkräfte beim Kontingentwechsel zugrunde. Der zuständigen Division war es jedoch nicht gelungen, dem Petenten die Entscheidung rechtzeitig auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Zwei Hauptleuten wurde mitgeteilt, dass einer von ihnen im Hinblick auf eine geplante Entsendung von Militärbeobachtern in den Sudan an einer Vorausbildung zu diesem Einsatz teilnehmen solle. Die Vorausbildung sollte bereits am folgenden Tag beginnen und gegebenenfalls unmittelbar in den Einsatz übergehen. Eine so kurzfristige Mitteilung von Planungsentscheidungen ist zu vermeiden.

Neben der rechtzeitigen Unterrichtung über die Einsatzplanung kommt der Verlässlichkeit der Planung eine mindestens ebenso große Bedeutung zu. Auch daran hat es mehrfach gefehlt. Ein Beispiel:

Im Frühjahr 2004 wurde einem Sanitätsoffizier für den Zeitraum von Januar bis Juli 2005 seine Einplanung im Rahmen der NATO Response Force angekündigt. Etwa

sechs Wochen später erhielt er die Auskunft, die Einplanung habe sich erledigt. Zur Jahresmitte 2004 wurde ihm sodann mitgeteilt, er sei von Januar bis März 2005 für einen Einsatz im Rahmen von KFOR eingeplant. Nach wenigen Wochen wurde auch diese Planung zurückgenommen, weil der vorgesehene Dienstposten ersatzlos gestrichen worden war. Etwa vier Wochen später wurde dem Sanitätsoffizier mitgeteilt, dass er in dem vorgesehenen Zeitraum doch wieder für einen KFOR-Einsatz eingeplant sei, allerdings auf einem anderen Dienstposten. Auch diese Ankündigung wurde widerrufen. Am 27. September 2004 schließlich erfolgte die Einplanung des Soldaten im Rahmen von ISAF. Als Verlegetermin wurde der 26. Oktober 2004 festgesetzt. Die tatsächliche Verlegung erfolgte am 29. Oktober 2004. Eine derartige Fehlplanung widerspricht den Grundsätzen der Inneren Führung vollkommen.

An besondere Grenzen stößt Einsatzplanung, wenn das zur Verfügung stehende Personal nicht ausreicht, um den Einsatzbedarf nachhaltig zu decken.

Solche Engpässe treten beispielsweise im Bereich der Operativen Information auf. Ein Kommandeur führte dazu aus, die Besetzung der Einsatzdienstposten in seinem Bataillon gleiche einem Kartenhaus. Wenn ein Dienstposten nicht besetzt werden könne, sei die gesamte Planung gefährdet.

Mit fehlendem Fachpersonal insbesondere im Bereich der Feldweibel kämpft der Sanitätsdienst, wo der Stellenbesetzungsliste für den Einsatz zurzeit nur eine begrenzte Zahl an Personal gegenübersteht, das über die geforderte Ausbildung verfügt.

Die hohe Einsatzbelastung macht auch den Heeresfliegern zu schaffen. So wurde zur Sicherstellung des Flugbetriebs mit Hubschraubern des Typs Bell UH 1D für das entsprechende luftfahrzeugtechnische Prüfpersonal von Heer und Luftwaffe eine Rufbereitschaft verfügt, um kurzfristigen Einsatzbedarf jederzeit decken zu können.

Für die betroffenen Soldaten ist dieser Mangel auf Dauer nicht hinnehmbar.

3.2 Einsatzausbildung

Zur Vorbereitung auf ihren Einsatz durchlaufen alle Soldatinnen und Soldaten eines Einsatzkontingents eine mehrwöchige einsatzvorbereitende Ausbildung in den eigens dafür geschaffenen Ausbildungseinrichtungen. Diese Ausbildung hat sich bewährt. Sie stellt sicher, dass Soldatinnen und Soldaten in aller Regel intensiv und gründlich auf ihren Einsatz vorbereitet werden.

Allerdings gibt es nach wie vor auch Fälle, in denen Soldatinnen und Soldaten in den Einsatz geschickt werden, ohne darauf hinreichend vorbereitet zu sein.

Ein Oberstabsarzt sollte vor dem Hintergrund seiner kurzfristigen Einplanung und eines bereits genehmigten Urlaubs für eine Weiterbildungsmaßnahme unmittelbar vor der geplanten Verlegung durch eine eintägige Ausbildung

auf seinen Einsatz vorbereitet werden. Die Ausbildung sollte anschließend im Einsatzland fortgesetzt werden.

Bereits im letzten Jahresbericht hat mein Vorgänger im Amt auf die teilweise unzureichende Einsatzausbildung von Kraftfahrern hingewiesen. Wie notwendig eine solche Ausbildung ist, machte ein Unfall in Kabul deutlich, bei dem ein deutscher Soldat ums Leben kam. Nach dem Gutachten zum Unfallhergang war die geringe Erfahrung des Kraftfahrers mit dem Fahrzeug für den Unfall mitursächlich.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die wiederholt angemahnte Verbesserung der Ausbildung der Kraftfahrer aufgegriffen und mit der durch den Generalinspekteur erlassenen „Teilkonzeption Kraftfahrausbildung“, zu der auch ein Modul „Kraftfahreinsatzausbildung“ gehört, umgesetzt. Die Kraftfahreinsatzausbildung auf geschützten Fahrzeugen findet für alle Einsatzkontingente im Vereinte Nationen-Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Hammelburg statt.

Ein besonderes Problem, auf das Soldaten im Einsatz immer wieder aufmerksam gemacht haben, ist das Vertrautwerden mit den erst im Einsatzland ausgehändigten Handfeuerwaffen. Soldaten beklagten, gar nicht oder erst nach Wochen die Möglichkeit erhalten zu haben, sich durch ein Übungsschießen mit der ihnen ausgehändigten Waffe vertraut zu machen. Als Gründe nannten sie neben dienstlicher Unabkömmlichkeit auch die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Schießbahnen. In Kunduz beispielsweise wiesen Soldaten in diesem Zusammenhang auf die schwere Erreichbarkeit einer Schießbahn hin.

Dieser Mangel muss abgestellt werden. Ein Soldat, der im Einsatz mit seiner Schusswaffe nicht vertraut ist, stellt ein Risiko für sich und seine Kameraden dar.

3.3 Einsatz und Ausrüstung

Die Ausstattung der Soldatinnen und Soldaten mit einatzgerechter Bekleidung ist unbedingte Voraussetzung für ihren Einsatz. Nicht immer war dies gewährleistet.

Zahlreiche Soldaten des 8. deutschen Einsatzkontingents ISAF machten geltend, vor ihrem Einsatz Kampfstiefel in falscher Größe mit der Aufforderung erhalten zu haben, sie vor Ort gegen passende Stiefel einzutauschen. Das, so die Soldaten, sei nicht möglich gewesen, weil vor Ort kein ausreichender Tauschvorrat vorhanden und die benötigten Größen nicht verfügbar gewesen seien. Hubschrauberbesatzungen wiesen darüber hinaus darauf hin, für den Einsatz nur zwei statt, wie vorgesehen, drei Fliegerkombinationen ausgehändigt bekommen zu haben. Aus ihrer Sicht war dies wegen der körperlichen Belastungen im Flugbetrieb zu wenig. Darüber hinaus regten sie an, jedes Besatzungsmitglied dauerhaft mit drei Kombinationen auszustatten, um das lästige Verfahren von Abgabe und Neuempfang zwischen zwei Auslandseinsätzen zu umgehen. Das Anliegen der Soldaten ist aus meiner Sicht berechtigt, Abhilfe ist geboten.

Mängel und Defizite wurden im Berichtsjahr nicht nur bei der persönlichen Ausrüstung, sondern auch im Hinblick auf das eingesetzte Gerät sichtbar.

Soldaten in Feyzabad und Kabul bemängelten den häufigen Ausfall von Einsatzfahrzeugen des Typs Wolf. Nach ihrer Einschätzung ist das Fahrzeug nicht für das durch die Zusatzpanzerung erhöhte Gewicht ausgelegt. Angesichts der extremen Beanspruchung der Fahrzeuge führe, so die Soldaten, das erhöhte Gewicht zu vorzeitigen Materialermüdungen und Brüchen, insbesondere der Motor- und Radaufhängung sowie der Achsen. Wegen der aufwendigen Reparaturen fielen die Fahrzeuge anschließend oft mehrere Wochen aus.

Für Aufregung sorgte ein Umbau des Einsatzfahrzeugs Wolf. Soldaten des 7. Einsatzkontingents ISAF hatten bei mehreren Fahrzeugen einen Rücksitz umgedreht und den benachbarten Sitz ausgebaut, um auf Patrouillenfahrten eine Sicherung nach hinten zu ermöglichen und im Bedarfsfall das Verlassen des Fahrzeugs zu erleichtern. Der Umbau wurde zunächst unter Hinweis auf die fehlende Genehmigung durch den Leiter der zentralen militärischen Kraftfahrstelle sowie den Ausbau der Verstärkungen des Fahrzeugbodens im Bereich der Rücksitze für unzulässig erklärt und ein entsprechender Rückbau befohlen. Ungeachtet dessen hielten die zuständigen Dienststellen die Forderung der Soldaten nach Möglichkeiten einer besseren Sicherung von Patrouillen aus dem Fahrzeug heraus für berechtigt und veranlassten die Entwicklung entsprechender Umrüstsätze durch das Systeminstandsetzungszentrum. Die Umrüstsätze wurden inzwischen fertig gestellt und in die Fahrzeuge eingebracht.

Nicht abgeholfen werden konnte Klagen über eine unzureichende Ausstattung von NRF-Kräften mit geschützten Einsatzfahrzeugen. Das Bundesministerium der Verteidigung erklärte dazu, dass eine Ausstattung aller Kräfte mit geschützten Fahrzeugen grundsätzlich vorgesehen sei. Das entsprechende Konzept werde auch mit Nachdruck verfolgt, jedoch erst mittel- und langfristig realisierbar sein. Im Rahmen der Planungen für die der NATO verbindlich zugesicherten NRF-Kräfte müsse zunächst auch auf ungeschützte Fahrzeuge zurückgegriffen werden. Die Verantwortbarkeit eines tatsächlichen Einsatzes in einer konkreten Krisenreaktion werde zu gegebener Zeit in jedem Einzelfall auch im Hinblick auf die Ausstattung mit geschützten Fahrzeugen bewertet.

Die Verschiebung einer solchen Entscheidung ist im Hinblick auf die kurzfristig herzustellende Einsatzbereitschaft der NRF-Kräfte nicht hinnehmbar. Die betreffenden Einheiten und Verbände müssen innerhalb von 30 Tagen in das Einsatzgebiet verlegt werden können. Erst dann die Möglichkeiten einer optimalen Ausstattung festzustellen, kann nicht der richtige Weg sein. Hier müssen entsprechende Haushaltsmittel bereit stehen, um die bestmögliche Einsatzfähigkeit langfristig zu garantieren. Die Notwendigkeit einer schnellen Abhilfe ist deutlich.

Verwaltung des Mangels wurde im Berichtsjahr auch bei der Beschaffung der modularen Sanitätseinheiten (MSE) sichtbar. Dabei handelt es sich um Container, aus denen

Einsatzrettungszentren zusammengesetzt werden. Nach Mitteilung des zuständigen Sanitätsführungskommandos musste der Zulauf der MSE-Container einschließlich der Peripheriecontainer und der benötigten Transportfahrzeuge auf Grund von Haushaltszwängen auf der Zeitachse so gestreckt werden, dass im abgelaufenen Jahr zunächst nur etwa 50 Prozent der vorgesehenen Ausstattungen beschafft werden konnten. Eine von der Truppe gewünschte Ausstattungsreserve für Einsätze habe deshalb nicht gebildet werden können. Eine Entspannung der Lage sei erst für die nächsten Jahre zu erwarten, wenn die vorgesehenen festen Infrastrukturen für Sanitätseinrichtungen in den Einsatzgebieten KFOR und ISAF geschaffen und die zurückgeführten Container instand gesetzt seien. Die hier bestehende Besorgnis der Soldatinnen und Soldaten ist in jeder Weise nachvollziehbar. Im Hinblick auf die Sicherung einer optimalen Sanitätsversorgung – im Einsatz wie an den Heimatstandorten – darf es kein Nachlassen geben. Somit ist auch die schnellstmögliche Bildung einer Ausstattungsreserve sicherzustellen.

Im Provincial Reconstruction Team (PRT) Feyzabad (Afghanistan) klagten Soldatinnen und Soldaten über eine beengte Unterbringung. Die Klagen waren berechtigt.

Mit insgesamt 100 Unterkunftscontainern ist das Feldlager Feyzabad für die Unterbringung von 200 Soldaten sowie 70 temporäre Unterkunftsplätze ausgelegt. Durch ministerielle Weisung wurden 18 Unterkunftscontainer für die Unterbringung von zivilen Mitarbeitern des PRT zur Verfügung gestellt. Das hatte zur Folge, dass die verbleibenden Container mit jeweils drei Soldaten belegt werden mussten. Die Belegung führte nach Aussagen der Vorgesetzten zu derartigen Spannungen zwischen den Soldaten, dass negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Truppe nicht ausgeschlossen werden konnten. Die Einschätzung deckte sich mit der Empfehlung einiger Truppenpsychologen, die Belegung eines Containers mit drei Soldaten auf höchstens einen Monat zu begrenzen. Anderenfalls führe die Enge der Container zu starken psychischen Belastungen.

Fragen zur Unterbringung stellten sich auch im Hinblick auf die NRF-Kräfte.

Aus der Truppe heraus wurde bereits frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass die Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten bei einem NRF-Einsatz ungeklärt sei und dringend einer Lösung bedürfe. So standen für Heereskräfte im Rahmen von NRF 4 (ca. 2 800 Soldaten) nur Zelte mit Peripheriegerät für 1 200 Soldaten in einem Verlegepaket zur Verfügung. Das war nicht ausreichend.

Auf ein spezielles Unterbringungsproblem machten Besatzungsangehörige einer Fregatte der Bundesmarine aufmerksam. Sie äußerten die Befürchtung, dass Abgase der Dieselmotoren über die Frischluftansaugvorrichtungen in die Belüftungsanlage des Schiffes gelangten und in diversen Wohn- und Aufenthaltsbereichen spürbar seien. Im Zuge der daraufhin eingeleiteten Untersuchungen wurde festgestellt, dass die an Bord der Fregatten Klasse F-123 vorhandenen Filtereinrichtungen der Schiffsbelüftungsanlage nicht in der Lage sind, Emissionen aus der An-

saugluft vollständig herauszufiltern. Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und die Einsatzfähigkeit des betroffenen Schiffpersonals konnten nicht ausgeschlossen werden.

Die Marine sucht nach technischen Lösungen für das Problem. Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten im Vordergrund stehen. Über die veranlassten Maßnahmen werde ich mich weiter unterrichten lassen.

3.4 Einsatzdauer

Mit dem Wechsel der Einsatzkontingente zu Beginn und zur Mitte des vergangenen Jahres wurde die vom Generalinspekteur verfügte Verkürzung der Einsatzdauer von sechs auf vier Monate umgesetzt. Die Maßnahme traf bei den Soldatinnen und Soldaten im Einsatz auf einhellige Zustimmung. Allerdings wiesen sie auch darauf hin, dass die Einsätze unter Berücksichtigung der Übergabe-/Übernahmephase tatsächlich bis zu fünf Monate dauerten.

Urlaubswünsche innerhalb der verkürzten Einsatzdauer wurden von den Soldaten kaum vorgetragen. Die ganz überwiegende Zahl der Betroffenen verwies darauf, dass ernsthafte Partnerschafts- oder Familienprobleme innerhalb eines Kurzurlaubs ohnehin nicht zu lösen seien und der erneute Abschied von der Familie zusätzlich belaste.

Die mit den internationalen Einsätzen verbundenen dienstlichen Belastungen sind in den letzten Jahresberichten ausführlich dargestellt worden. Sie halten an. Mit den Bereitschaftsdiensten im Rahmen von ORF und NRF zeichnen sich jetzt weitere Belastungen ab, deren Tragweite noch nicht abgeschätzt werden kann.

Ein Beispiel:

Ein Oberfeldwebel beklagte sich darüber, mit seiner Familie keinen Sommerurlaub verbringen zu können; 2004 habe er am ISAF-Einsatz teilgenommen, 2005 sei er für das ORF-Bataillon eingepplant und 2006 für NRF.

Die Überprüfung der Eingabe ergab, dass die Planungen für 2006 noch nicht abgeschlossen waren. Dennoch zeigte das Vorbringen, zu welchen Problemen die zunehmenden internationalen Verpflichtungen führen können. Angesichts der dünnen Personaldecke, insbesondere bei Fachpersonal, wird es für Vorgesetzte immer schwieriger, im Spannungsfeld von Durchhaltefähigkeit und Fürsorgepflicht gegenüber den ihnen unterstellten Soldaten zu einem angemessenen Interessenausgleich zu kommen. Ähnliche Fälle wurden mir im Rahmen meiner Truppenbesuche regelmäßig vorgetragen.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Fällen erreichten mich auch Eingaben von Soldaten, die unmittelbar nach einem Einsatz über ihre Nichtberücksichtigung für einen erneuten Einsatz klagten.

Den Wünschen konnte in der Regel nicht entsprochen werden. Aus der Sicht des Dienstherrn kommt es darauf an, die Einsatzbelastungen gleichmäßig zu verteilen, um die Durchhaltefähigkeit der Truppe zu gewährleisten. Darüber hinaus sind Vorgesetzte aus Fürsorgegesichts-

punkten heraus gehalten, ihnen unterstellten Soldaten nach einem Einsatz eine angemessene Regenerationszeit zu gewähren. Diese Argumentation des Dienstherrn wird von mir geteilt.

3.5 Betreuung

Zum Jahresende 2005 konnte die bereits 2001 beabsichtigte Einrichtung von 31 Familienbetreuungszentren (FBZ) bis auf einen Fall abgeschlossen werden. Die Zentren sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten, ihren Familien und der Truppe. Neben ihrer Hauptaufgabe, der einsatzbezogenen Betreuungsarbeit, kommt den Zentren auch im Rahmen der so genannten Drehscheibenfunktion immer größere Bedeutung zu. Dabei geht es um Hilfestellung für Soldatenfamilien in allen Lebensbereichen.

Angesichts der Eigenverantwortlichkeit der Familienbetreuungszentren, der Vielfalt ihrer Aufgaben und der Wirkung nach innen und außen halte ich die Besetzung der Leitungsfunktion eines Betreuungszentrums mit einem Offizier für dringend geboten.

Bisher verfügen die FBZ auch über den Dienstposten einer zivilen Schreib- und Bürokräft. In den meisten Fällen ist dieser Dienstposten mit einer erfahrenen Zivilangestellten besetzt, die über ihre Bürotätigkeit hinaus auf Grund eigener Erfahrung insbesondere den Soldatenfrauen auch Ratschläge zur Bewältigung des familiären Alltags geben kann. Der Dienstposten soll zukünftig entfallen und die Büroarbeit von Wehrpflichtigen erledigt werden. Den Soldatenfrauen würde dadurch eine wichtige und hilfreiche Ansprechpartnerin verloren gehen. Vor diesem Hintergrund halte ich die Streichung des Dienstpostens für kontraproduktiv.

Aus einer Idee von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums Innere Führung der Bundeswehr ist die Gestaltung des Kinderbuchs „Karl, der Bärenreporter im Einsatz“ entstanden. Das Buch richtet sich an Kinder von Soldatinnen und Soldaten, die in den Auslandseinsatz gehen, und erläutert in kindgerechter Weise, was Vater oder Mutter in einem solchen Einsatz tun und wie sie vor Ort leben. Das Buch ist ein großer Erfolg. Die erste Auflage war schon nach kurzer Zeit vergriffen. Auch wenn das Buch die Zeit der Trennung nicht verkürzen kann, hilft es den Kindern doch, sie besser zu verstehen. Den Autoren des Buches kann man zu diesem rundum gelungenen Projekt nur gratulieren.

3.6 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)

Auch im abgelaufenen Berichtsjahr beklagten sich Soldatinnen und Soldaten, die nur für kurze Zeit im Wege einer Dienstreise in den Einsatz geschickt worden waren, darüber, keinen AVZ zu erhalten. Die Rechtsgründe, die in diesen Fällen die Gewährung von AVZ ausschließen, sind im vorangegangenen Jahresbericht ausführlich dargelegt worden.

Zur Lösung des Problems hat das Bundesministerium der Verteidigung beim Bundesministerium des Innern eine

Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung angeregt. Über den Vorschlag ist noch nicht entschieden.

Parallel dazu hat das Einsatzführungskommando der Bundeswehr für bestimmte Fallgruppen temporäre Dienstposten eingerichtet, auf die Soldatinnen und Soldaten kommandiert werden können, mit der Folge, dass diese Soldatinnen und Soldaten auch den AVZ erhalten. Die Maßnahme ist zu begrüßen, auch wenn nicht alle temporär eingesetzten Kräfte damit erfasst werden konnten.

Auf ein besonderes Problem machten mich Soldaten in Prizren aufmerksam, die Transporte von und nach Thessaloniki zu begleiten hatten. Sie klagten darüber, für die Zeit des Aufenthalts außerhalb des Kosovo keinen AVZ zu erhalten. Auch wenn diese Abrechnung formal nicht zu beanstanden ist, sollte meiner Meinung nach darüber nachgedacht werden, ob im Falle kurzer, dienstlich bedingter Aufenthalte außerhalb des Einsatzgebietes nicht doch AVZ gewährt werden könnte.

Eine wiederkehrende Forderung der Soldaten ist die Gewährung eines „dienstpostenbezogenen“ AVZ, der sich an der individuellen Gefährdung des einzelnen Soldaten orientiert.

Das Bundesministerium der Verteidigung lehnt eine solche Differenzierung unter Hinweis auf die dazu notwendige Ressortabstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt ab. Eine Abstimmung für jeden einzelnen Dienstposten könne nicht geleistet werden. Zudem würde eine solche Regelung zusätzlich Neid schüren und damit das innere Gefüge der Truppe nachhaltig beeinträchtigen.

Wie im Jahr zuvor gab es auch in 2005 Versäumnisse bei der Überweisung des AVZ.

In einem Fall waren mehrere Soldaten des 2. Einsatzkontingents EUFOR betroffen. Hintergrund war die Verlagerung der Zuständigkeit für die Abrechnung und Zahlung des AVZ auf die Truppenverwaltungen im Einsatzland. Dadurch sollte nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung von Änderungsmeldungen reduziert werden. Im Rahmen des 2. Einsatzkontingents EUFOR kam es zu verspäteten Zahlungen des AVZ. Grund dafür waren Verspätungen bei der Nachbesetzung der Dienstposten der Rechnungsführer im Einsatzland. Dadurch wurden Zahlungen nicht rechtzeitig veranlasst.

4 Militärische Führung

4.1 Bearbeitung von Eingaben

Zur Bearbeitung der an ihn gerichteten Eingaben, insbesondere zur Überprüfung der darin geschilderten Sachverhalte, ist der Wehrbeauftragte auf die Unterstützung der zuständigen Vorgesetzten und Dienststellen der Bundeswehr angewiesen. Diese Unterstützung wird in aller Regel auch zuverlässig und schnell gewährt. Das schließt notwendige Beanstandungen nicht aus.

Wie Eingaben an den Wehrbeauftragten in der Truppe zu bearbeiten sind, ist im Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ festgelegt. Zur Beachtung des Erlasses ist jeder Vorgesetzte verpflichtet. Dennoch kommt es bei der Bearbeitung von Eingaben naturgemäß immer wieder zu Nachlässigkeiten, die abgestellt werden müssen.

Bearbeitungsdauer

Nach Ziffer 4 des Erlasses „Truppe und Wehrbeauftragter“ sind Wehrbeauftragtenangelegenheiten vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten. Dagegen wurde in folgenden Fällen nachdrücklich verstoßen:

Im Rahmen eines von Amts wegen aufgegriffenen Besonderen Vorkommnisses wurde ein Bataillonskommandeur um Überprüfung gebeten. Nach der dritten Anfrage reagierte der S3-Stabsoffizier, ohne jedoch konkret zu dem Vorgang Stellung zu nehmen. Erst die Einschaltung der zuständigen Division brachte den gewünschten Erfolg.

Ein Oberfeldwebel bat in seiner Eingabe von nur wenigen Zeilen vom 25. Januar 2005 um Klärung der Frage, ob und wann Orden und Ehrenzeichen der ehemaligen DDR und NVA getragen werden dürften. Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Stellungnahme ging während der nachfolgenden Monate trotz wiederholter Mahnungen nicht ein. Auch hier kam es erst mit Schreiben vom 28. Oktober 2005 zu einer abschließenden Auskunft, die nach Sachlage bereits unverzüglich hätte erteilt werden können.

In dem letztgenannten Fall hatte sich nach der vom Bundesministerium der Verteidigung erbetenen Stellungnahme auf Grund von Arbeitsüberlastung eine Vielzahl unerledigter Angelegenheiten aufgestaut, die auch nicht mehr in einer zumutbaren Zeit abgebaut werden konnten. Erst durch personelle Entlastung und durch weitere zielgerichtete Maßnahmen des zuständigen Vorgesetzten konnte eine Lösung des Problems herbeigeführt werden.

Abwesenheiten aus unterschiedlichen Gründen, Arbeitsüberlastung, bisweilen auch unzureichende Eignung zur Bewältigung der Aufgaben führen auf unterschiedlichen Arbeitsebenen zu unerledigten Vorgängen. Hier bedarf es der konsequenten und teilweise helfenden Dienstaufsicht der Vorgesetzten. Es ist nicht hinnehmbar, wenn Anträge, Beschwerde- und Disziplinarvorgänge über Monate hinweg nicht oder unzureichend bearbeitet werden. Die betroffenen Soldatinnen und Soldaten erleiden häufig materielle Nachteile. Darüber hinaus geht ihr Vertrauen in eine sachgerechte Bearbeitung verloren.

Bearbeitungsqualität

Die von den Vorgesetzten und Dienststellen erbetenen Stellungnahmen müssen so beschaffen sein, dass sie auf der Grundlage einer umfassenden und gesicherten Sachverhaltsfeststellung eine abschließende Bewertung der Eingabe und der gegebenenfalls veranlassten Maßnah-

men zulassen. Bei vielen Eingaben war dies zunächst nicht möglich. Es fehlten wesentliche Unterlagen.

Zu beanstanden waren auch in diesem Berichtsjahr Vorgänge, in denen Vorgesetzte zu Vorwürfen, die sie selbst betrafen, lediglich zu Stellungnahmen aufgefordert wurden, obwohl die Wehrdisziplinarordnung förmliche Vernehmungen vorschreibt. Hinderlich ist es darüber hinaus, wenn Ermittlungen unvollständig bleiben und aufwendige Nachermittlungen erfordern.

Ein Oberfeldwebel beanstandete in seiner Eingabe u. a. die Urlaubsbearbeitung in seiner Einheit anhand konkreter Fallbeispiele und unter Benennung von Zeugen. Die um Stellungnahme gebetene Division setzte sich weder inhaltlich mit dem Vorbringen auseinander noch sorgte sie für sachgerechte Ermittlungen. Der daraufhin unter Hinweis auf die Mängel angeschriebene Befehlshaber des zuständigen Führungskommandos führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Kritik an den Ermittlungen des Großverbandes berechtigt sei. Es hätte zwingend der förmlichen Vernehmung des kritisierten Disziplinarvorgesetzten bedurft. Der Sachverhalt sei insgesamt unsauer ermittelt worden. Auch die Vorlage der Nachermittlungen habe nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Sie seien in sich widersprüchlich. Die Bewertung des nachgeordneten Bereiches, dass die Umsetzung der Soldatenurlaubsverordnung in dem betroffenen Verband zweckmäßig und praktikabel erfolgt sei, teilte der Befehlshaber ausdrücklich nicht. Er hielt sie für vorschriftswidrig.

Derartige Nachlässigkeiten auf Divisionsebene sind für mich nicht nachvollziehbar.

4.2 Führungsverhalten

Vorgesetzte haben, so legt es das Soldatengesetz fest, in Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel zu geben, Befehle nur zu dienstlichen Zwecken zu erteilen und für ihre Untergebenen zu sorgen.

Gegen diese Pflichten ist auch im Berichtsjahr in vielfältiger Weise verstoßen worden. Es handelt sich hierbei keineswegs um Einzelfälle. Die nachfolgenden Beispiele zeigen typische Schwächen und Dienstvergehen auf, wie sie im Rahmen der Überprüfung von Eingaben immer wieder zu Tage treten.

Vorbildfunktion

Vorgesetzte sind in besonderem Maße verpflichtet, auf die Einhaltung geltender Vorschriften zu achten. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihr eigenes Verhalten. Ein Beispiel:

Ein Bataillonskommandeur ließ sich im Rahmen von Familienheimfahrten mehrfach mit einem Dienstkraftfahrzeug vom Bahnhof abholen. Darüber hinaus ließ er seine Ehefrau wiederholt unentgeltlich in der Kaserne übernachten. Er hielt beides für zulässig. Die um Überprüfung gebetene Division erklärte dazu, dass die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Nutzung des Dienst-Kfz und eine unentgeltliche Übernachtung der Ehefrau nicht vor-

gelegen hätten. Sie veranlasste deshalb über die zuständige Truppenverwaltung eine nachträgliche Abrechnung.

Die Tatsache, Vorgesetzter zu sein, berechtigt nicht zu selbstgefälligem oder überheblichem Auftreten. Auch dafür ein Beispiel:

Ein als Wachhabender eingesetzter Feldwebel forderte einen Oberst und Kasernenkommandanten, den er in der Dunkelheit zunächst nicht erkannt hatte, vor Öffnen des Kasernentors pflichtgemäß auf, seinen Truppenausweis zu zeigen. Der Oberst wurde daraufhin laut und verlangte auch ohne Vorzeigen seines Ausweises Einlass. Später am Tag rief er den Feldwebel zu sich und befahl ihm eine vierseitige Ausarbeitung zum Thema „Auftrag des Wachhabenden“. Der zuständige Schulkommandeur gab der Beschwerde des Feldwebels gegen die erzieherische Maßnahme statt. Die Aufforderung zum Vorzeigen des Ausweises sei nicht zu beanstanden, weil der Wachhabende die Person auf Grund der Lichtverhältnisse nicht sofort habe erkennen können. Der lautstarke Ton und die Aufgebrachtheit des Kasernenkommandanten seien der Situation und den Umständen nach nicht angemessen gewesen. Der Oberst dagegen erklärte in einer von ihm verlangten Stellungnahme zum Sachverhalt, dass er im Wiederholungsfall genauso handeln würde.

Die darin zum Ausdruck kommende Auffassung und das völlige Fehlen einer selbstkritischen Betrachtung sprechen für sich. In diesem Fall hat der Offizier in Führungsverantwortung unüberlegt und wenig vorbildlich gehandelt. Sein Verhalten ist einem größeren Kreis unterstellter Soldatinnen und Soldaten bekannt geworden und hat deren Vertrauen aber auch das der höheren Vorgesetzten in ihn nachhaltig beeinträchtigt.

Umgangston

Sprache ist nicht nur Mittel zur Kommunikation. Sie ist auch ein Spiegel der Achtung oder Missachtung des Vorgesetzten, des Kameraden oder des Untergebenen. Herablassende oder gar beleidigende Äußerungen haben in der Bundeswehr keinen Platz. Sie werden zu Recht geahndet, wie die nachfolgenden Beispiele deutlich machen.

Anlässlich der Fertigung von Passfotos benutzte ein Hauptfeldwebel gegenüber einem Hauptgefreiten sinngemäß den folgenden Ausspruch: „Wenn eine Sache genetisch versaut ist, kriegt man es mit Prügel auch nicht mehr hin.“ Der Hauptfeldwebel wurde dafür mit Arrest, dessen Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, gemäßregelt.

Ein Oberfeldwebel bezeichnete ihm unterstellte Soldaten mehrfach als „Tussi“, „Püppi“, „Lady“, „Schatzi“, „Sack“ und „Wichser“. Einem Soldaten gegenüber erklärte er: „Musst Du Dir schon wieder nackte Weiber angucken? Ach ja, stimmt ja, Du hast ja noch nie welche gesehen, außer deiner ollen Mutter.“ Für diese und weitere Äußerungen wurde er mit einem Beförderungsverbot belegt.

Ein anderer Oberfeldwebel erklärte gegenüber einem Hauptgefreiten: „Hör auf zu grinsen, sonst trete ich's Dir

aus der Fresse“ und „Siehst Du, so leicht kann ich Euch ficken.“ Der zuständige Disziplinarvorgesetzte verhängte dafür einen Verweis. Nach Einschätzung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten hätte es einer empfindlicheren Disziplinarmaßnahme bedurft. Dem stimme ich voll zu.

Ein Oberleutnant fragte während einer Besprechung mit Zugführern im Hinblick auf einen abwesenden Obergefreiten, der Aufträge nachlässig ausgeführt hatte: „Wollen wir den P. erschießen?“ Wegen dieses und zweier weiterer, damit in Zusammenhang stehender Dienstvergehen verhängte das Truppendienstgericht Nord gegen den Soldaten ein 15-monatiges Beförderungsverbot. Der Oberleutnant hatte zuvor bereits eingeräumt, dass diese Äußerung „nicht hätte fallen dürfen“ und dazu geeignet war, „die Würde mir unterstellter Soldaten zu verletzen“. Er entschuldigte sich für das Fehlverhalten und versicherte, „die unbedingte Einhaltung der Sprachdisziplin in Bezug auf die Achtung der Würde und Ehre von Soldaten in Zukunft zu gewährleisten“.

Einem Dezernatsleiter im Dienstgrad eines Oberstleutnants wurde mitgeteilt, dass ein ihm unterstellter Hauptmann einen Herzinfarkt erlitten habe. Er erklärte dazu: „Dann stellen wir sein Bett hier rein, und dann macht er Dienst von hier.“ Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus begrüßte er den Hauptmann mit den Worten: „Das war mir klar, dass Sie umfallen werden. Das war nur eine Frage der Zeit. Es wird auch noch andere treffen im Dezernat.“ Das zuständige Truppendienstgericht verhängte gegen den Soldaten ein Beförderungsverbot.

Diese und weitere Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2005 sind Belege für eklatante Verstöße gegen Inhalt und Geist der Inneren Führung. Ausbildung und Dienstaufsicht sind in Fragen des Umgangstons von gleich hoher Bedeutung wie ein konsequentes Einschreiten gegen Fehlverhalten. Wenn entsprechende Pflichtverletzungen hingenommen oder nicht ausreichend sanktioniert werden, dann bleibt die Hemmschwelle für Nachahmungen niedrig.

Unzureichende Rechtskenntnisse

Zeitgemäße Menschenführung gehört zu den Kernforderungen der Inneren Führung. Die Befähigung dazu setzt vertiefte Kenntnisse der für den Dienst einschlägigen Gesetze und Vorschriften voraus. Nicht wenigen Vorgesetzten mangelt es daran.

Ein strenger Verweis gegen einen als Kompaniechef eingesetzten Kapitänleutnant musste aufgehoben und anschließend neu verhängt werden. Grund war das Fehlen einer Angabe zur konkreten Tatzeit des Vorfalls im Tenor der Disziplinarverfügung. Der Kapitänleutnant hatte Soldaten im Zusammenhang mit leichteren Dienstvergehen vor die Wahl gestellt, eine „freiwillige“ Spende an das Soldatenhilfswerk zu leisten oder diszipliniert zu werden. Auch die zweite Disziplinarverfügung gegen ihn musste wegen formeller Fehler wieder aufgehoben werden. Sie war von einem Vorgesetzten mit der Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs erlassen worden, der gegen einen

Offizier keinen strengen Verweis verhängen darf. Danach war eine Disziplinierung des Kapitänleutnants wegen Ablaufs der Verhängungsfrist nicht mehr möglich.

Ein Staffelführer im Dienstgrad eines Oberstabsarztes beantragte wegen eines schweren Dienstvergehens die fristlose Entlassung eines Soldaten gemäß § 55 Absatz 5 Soldatengesetz und verhängte darüber hinaus eine Disziplinarbuße in Höhe von 1 000 Euro, weil der Hauptgefreite in seiner Vernehmung als Beschuldigter die Unwahrheit gesagt habe. Damit verstieß der Staffelführer gegen die ZDv 14/3 („Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“), wonach in aller Regel von einer Disziplinierung im Vorfeld einer sachgleichen Entlassung abzusehen ist und die Verletzung der Wahrheitspflicht regelmäßig dann nicht zu ahnden ist, wenn der Soldat wegen des ursprünglichen Dienstvergehens diszipliniert wird. Diese Regelungen konkretisieren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der ein Leitprinzip rechtsstaatlichen Handelns ist. Die fristlose Entlassung wurde drei Monate später durch das Bundesministerium der Verteidigung wieder aufgehoben, weil die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Der Soldat wurde wieder eingestellt.

Viele Vorgesetzte, namentlich Kompaniechefs, machen in diesem Zusammenhang geltend, in Verwaltungsaufgaben zu ersticken und beklagen eine unzureichende Ausbildung und Unterstützung in Rechtsfragen.

Der Ausbildungs- und Unterstützungsbedarf kann von den Rechtslehrern und Rechtsberatern der Bundeswehr zurzeit offenbar nicht hinreichend gedeckt werden. Ein Grund dafür mag darin liegen, dass die auf Divisions-ebene eingesetzten Rechtsberater durch Nebenaufgaben wie die des Wehrdisziplinaranwalts und durch Auslandseinsätze stark belastet sind. Hinzu kommt eine Unterbesetzung der Dienstposten. Von 104 Rechtsberaterdienstposten sind vier durch Auslandseinsätze gebunden und 13 weitere nicht besetzt. Mit einer Verbesserung der Situation durch eine vermehrte Einstellung neuer Mitarbeiter ist nach mir vorliegenden Informationen vorerst nicht zu rechnen. Vakanzen werden demnach fortgeschrieben. Das ist angesichts der Bedeutung der Rechtspflege in der Truppe aus meiner Sicht nicht vertretbar.

Im Auslandseinsatz sind Rechtsberater regelmäßig auf Brigadeebene eingesetzt. Die Erfahrungen damit sind durchweg positiv. Es wäre deshalb überlegenswert, die Effizienz der Rechtsberatung und -fortbildung im Inland durch Einführung entsprechender Dienstposten auf Brigadeebene zu steigern.

Missbrauch der Befehlsbefugnis

Befehle dürfen nur zu dienstlichen Zwecken und unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilt werden. Wer dagegen als Vorgesetzter verstößt, verliert nicht nur Vertrauen bei den ihm unterstellten Soldatinnen und Soldaten, er muss auch mit straf- und disziplinarrechtlichen Folgen rechnen. Das gilt insbesondere, wenn es um die Missachtung der Würde Untergebener geht. Ein Beispiel:

Zwei Gruppenführer befahlen einem Rekruten, einem Kühlschranks, dem sie den Namen „Olaf“ gegeben hatten, Meldung zu machen und sich bei einer Kaffeemaschine „Heraldine“ abzumelden. Der betroffene Soldat schrieb dazu in seiner Eingabe: „Ich wurde in meiner Dienstzeit sehr häufig als niedrige Kreatur dargestellt und bekam langsam tatsächlich das Gefühl, nichts wert zu sein. Oft plagten mich Selbstmordgedanken. Nachdem ich mich der gesamten Lage nicht mehr gewachsen sah und Angst um mich selbst hatte, blieb ich ein paar Tage unerlaubt abwesend. Ich bin kein besonders intelligenter Mensch, doch fand ich es sehr erniedrigend, nach Bundesländern und ihren Hauptstädten vor dem gesamten Zug gefragt zu werden und immer dann, wenn ich keine Antwort wusste, dann durften alle lachen.“ Die Ausführungen machen deutlich, wie tief die Verletzungen gehen können, die ein solches Verhalten von Vorgesetzten nach sich zieht. Das zuständige Truppendienstgericht stellte in dem gegen die beiden Gruppenführer eingeleiteten disziplinargerichtlichen Verfahren fest, dass der Befehl den Soldaten zum Objekt des Vorgesetztenwillens degradiert und ihn in seiner Ehre und Würde verletzt habe. Es verurteilte die beiden Vorgesetzten zu Beförderungsverboten von 18 bzw. 30 Monaten.

Eine typische Fallgruppe für den Missbrauch von Befehlsbefugnis ist die Schikane. Sie kommt in vielfältigster Form vor. Nicht selten verfolgen Befehle in diesem Zusammenhang keinen dienstlichen Zweck. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Mangel nicht abgestellt, sondern Untergebene „bestraft“ werden sollen. Zwei typische Beispiele:

Ein Hauptfeldwebel befahl vier unterstellten Soldaten, die wiederholt ein paar Minuten zu spät zum Dienst erschienen waren, unter anderem den Marsch zur Hindernisbahn und zwischendurch mehrere Antrere- und Richtübungen, bei denen die Soldaten jeweils 50 Meter nach vorne und hinten wegtreten mussten. Anschließend mussten alle 15 Liegestütze ausführen und 15 Meter auf dem Bauch und dem Rücken in tiefster Gangart gleiten. Der Hauptfeldwebel wurde zu einem Beförderungsverbot verurteilt.

In einem ähnlich gelagerten Fall befahl ein Feldwebel bei einer Waffenausbildung nach fehlerhaften Antworten seinen Untergebenen zur Strafe mehrere Liegestütze. Gegen ihn wurde eine Disziplinarbuße verhängt.

Gefährdung von Soldatinnen und Soldaten

Ausbildung dient der Befähigung des Soldaten zum Einsatz. Sie kann fordernd sein, aber sie darf die Gesundheit und das Leben der auszubildenden Soldaten nicht gefährden. Einige Ausbilder halten sich nicht daran, nicht selten aus Übermut oder Leichtsinn, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:

Ein als Zugführer eingesetzter Oberleutnant zielte im Rahmen eines Truppenübungsplatzaufenthaltes in Anwesenheit der übrigen Ausbilder mit einer Signalpistole in Richtung eines Bundeswehrfahrzeuges vom Typ Wolf und gab einen Schuss Signalmunition „ein Stern grün“

ab. Die Patrone schlug in der Frontscheibe des Fahrzeugs ein und entflammte das Armaturenbrett. Der Brand konnte gelöscht werden, die beiden Fahrzeuginsassen blieben zum Glück unverletzt. Gegen den Offizier wurde ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet.

In einem anderen Fall überquerte ein Stabsunteroffizier ein Gewässer über einen Seilsteg. Ein Hauptfeldwebel brachte das Seil dabei derart in Schwingung, dass der Stabsunteroffizier nach der Überquerung einen Kreislaufkollaps erlitt und ärztlich behandelt werden musste. Das Verhalten des Hauptfeldwebels wurde lediglich mit einer erzieherischen Maßnahme gewürdigt.

4.3 Soldatenbeteiligung

Soldatenbeteiligung entspricht dem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben und soll die dienstlichen Belange mit den Interessen der Soldatinnen und Soldaten in einen angemessenen Ausgleich bringen. Wie in den Vorjahren beklagten Vertrauenspersonen, insbesondere der Mannschaften, die Nichteinhaltung ihrer Rechte.

So gaben über 40 Prozent von rund 120 an entsprechenden Tagungen teilnehmenden Vertrauenspersonen an, nach ihrer Wahl zur Vertrauensperson nicht unverzüglich in ihr Amt eingewiesen worden zu sein. Teilweise habe es überhaupt keine oder nur eine unzureichende Einweisung gegeben. Etliche Tagungsteilnehmer beklagten auch, die ZDv 10/2 („Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen“) und die „Handakte für die Vertrauensperson“ nicht oder nur in unvollständiger Form erhalten zu haben. Über die Hälfte der Tagungsteilnehmer gab an, nach ihrer Wahl keine zeitnahe Ausbildung über die Aufgaben der Vertrauensperson auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene erhalten zu haben.

Die Gründe für die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Soldatenbeteiligungsgesetzes im Truppenalltag sind vielfältig. Hohe Auftragsdichte, Personalengpässe, Personalwechsel oder die Einschätzung der Soldatenbeteiligung des jeweiligen Disziplinarvorgesetzten können indes keine Rechtfertigung für die mangelhafte Umsetzung gesetzlich eingeräumter Rechte sein. Die festgestellten Defizite können auch nicht als „Ausreißer“ abgetan werden. Nachhaltige Dienstaufsicht und Schulung tut Not.

5 Soldatisches Fehlverhalten

5.1 Körperverletzungen und Misshandlungen

Die Ausübung von Gewalt in Form von Körperverletzungen und Misshandlungen bestimmt nicht den Alltag der Bundeswehr, aber sie findet statt in vielfältiger Form, unter Kameraden, aber auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Das Problem muss weiterhin ernst genommen werden. Die mir im Berichtsjahr bekannt gewordenen Fälle belegen es. Oftmals spielt die enthemmende Wirkung des Alkohols dabei eine nicht unwesentliche Rolle, wie die nachfolgenden Beispiele belegen:

Ein Schütze schlug nach erheblichem Alkoholkonsum einem anderen Schützen ohne Grund ins Gesicht und brach

ihm dabei das Nasenbein. Gegen den Soldaten wurde ein Disziplinararrest verhängt.

Zwei Gefreite hielten gemeinschaftlich unter erheblichem Alkoholeinfluss einen Gefreiten im Fernsehraum mindestens 25 Minuten lang fest und misshandelten ihn durch Schläge auf seinen Kopf. Gegen beide Soldaten wurde ein Disziplinararrest verhängt.

Ein Stabsgefreiter und fünf Hauptgefreite zerrten einen Obergefreiten gewaltsam zu Boden und fesselten ihn. Anschließend schlugen sie und weitere sechs Soldaten den gefesselten Kameraden mit einem Esslöffel auf die Hoden. Gegen die Täter wurden Disziplinarbußen in unterschiedlicher Höhe verhängt. Ein Teil wurde vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen.

Ein an einer Bundeswehruniversität studierender Leutnant stieß nachts in einer Diskothek einem Fahnenjunker mit seinem Kopf so stark in das Gesicht, dass dem Fahnenjunker die Nase gebrochen wurde. Gegen den Leutnant wurde eine Disziplinarbuße verhängt. Darüber hinaus wurde er vom Amtschef des Streitkräfteamtes eindringlich auf seine Pflichten als Offizier hingewiesen.

Ein Hauptgefreiter konsumierte mit mehreren Kameraden in einer Diskothek erhebliche Mengen Alkohol. Nachdem am nächsten Morgen die Weckversuche durch Kameraden fehlgeschlagen waren, schaltete sich ein Feldwebel ein. Als der Hauptgefreite auf das Anrufen des Feldwebels nicht reagierte, trat dieser mit dem Fuß gegen den Bettposten. Der Hauptgefreite sprang daraufhin auf, griff dem Feldwebel an die Kehle und drohte mit den Worten „Trittst Du noch einmal gegen mein Bett, trete ich gegen Deinen Kopf“. Anschließend stieß er einen in der Tür stehenden Stabsunteroffizier in den Kompanieflur. Bei dem Hauptgefreiten wurde gegen 9.30 Uhr noch eine Blutalkoholkonzentration von 1,26 Promille festgestellt. Gegen ihn wurde ein Disziplinararrest verhängt.

Nach einem geselligen Beisammensein in der Kaserne wollte ein Hauptfeldwebel nach nicht unerheblichem Alkoholkonsum mit dem Pkw nach Hause fahren. Ein Stabsunteroffizier der Kompanie meldete dies dem Offizier vom Wachdienst, der den Soldaten daraufhin nicht aus der Kaserne fahren ließ. Zurück im Kompanieblock schlug der Hauptfeldwebel dem Stabsunteroffizier eine Getränkepalette aus den Händen, stürzte sich auf ihn und setzte sich auf sein Opfer. Anschließend versetzte er dem Stabsunteroffizier noch einen Kopfstoß, der eine Prellung und eine Platzwunde verursachte. Gegen den Hauptfeldwebel wurde ein Beförderungsverbot verbunden mit einer Gehaltskürzung verhängt.

Die Vielzahl solcher und ähnlicher Vorkommnisse lässt vermuten, dass es bei den Vorfällen, insbesondere außerhalb der Dienstzeit, eine nicht unerhebliche Dunkelziffer gibt. Vorgesetzte aller Ebenen stehen deshalb in der besonderen Verpflichtung, gegen Gewaltbereitschaft und übermäßigen Alkoholkonsum schon im Vorfeld vorzugehen, um Übergriffe und Exzesse frühzeitig zu unterbinden. Wo sie dennoch stattfinden, bedarf es eines konsequenten Einschreitens, um den Soldaten die

Pflichtwidrigkeit ihres Tuns aufzuzeigen und die nötigen dienstrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

5.2 Rechtsextremismus

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sind auch in der Bundeswehr nach wie vor existent. Sie müssen weiterhin mit aller Konsequenz bekämpft werden.

Insgesamt meldete die Truppe im Berichtsjahr 147 „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechts-extremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund. In den Jahren 2001 bis 2004 waren es 186, 111, 139 und 134 einschlägige „Besondere Vorkommnisse“.

Nach Auswertung der Vorgänge handelte es sich bei den Überführten oder noch Verdächtigten zu rund

- 65 Prozent um Grundwehrdienstleistende und freiwillig länger Wehrdienst Leistende,
- 34 Prozent um Zeitsoldaten,
- 1 Prozent um Berufssoldaten.

Davon entfielen auf die Dienstgradgruppe der Mannschaften rund 80 Prozent, 15 Prozent auf Unteroffiziere und 5 Prozent auf Offiziere.

Meist handelt es sich um so genannte Propagandadelikte. Dabei geht es um das Abspielen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Musik, das Zeigen des Hitler-Grußes, „Sieg Heil“-Rufe, einschlägige Schmierereien und die Äußerung nationalsozialistischer Parolen.

Vorfälle wie diese sind in einer fest im demokratischen Rechtsstaat verankerten Armee wie der Bundeswehr nicht hinnehmbar. Auch Propagandadelikte dürfen keine stillschweigende Duldung erfahren – weder von den Vorgesetzten noch von den Kameraden.

Zwei Beispiele:

In einem Mannschaftsspeisesaal fand ein gemeinsames Essen einer Artillerieeinheit statt. Während der Ansprache des Batteriechefs sendete ein Hauptgefreiter einem Kameraden von seinem Mobiltelefon eine Voicemail mit Äußerungen Adolf Hitlers im Originalton. Der Wortlaut „Deutschland, Sieg Heil“ der Voicemail war im ganzen Saal über das Mobiltelefon laut und deutlich zu hören. Der Soldat wurde vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen.

Während einer Zugfahrt vom Wohnort zurück zum Standort randalierten im angetrunkenen Zustand in Zivil zwei Panzergrenadiere. Wiederholt riefen sie „Sieg Heil“ und „Nächster Halt Auschwitz“. Einem dunkelhäutigen Mann wurde „Der Mohr muss weg“ nachgerufen. Eine Personengruppe türkischer Abstammung wurde als „Scheiß Türkenpack“ bezeichnet. Im Zugabteil wurden Kopfstützen abgeschlagen und zusammen mit Flaschen aus dem Zug geworfen. Die Soldaten begingen weitere strafbare Handlungen. Sie wurden mit Disziplinararrest gemäßregelt. In einem Fall wurde zusätzlich eine verschärfte Ausgangsbeschränkung ausgesprochen.

Nicht immer können die Täter dingfest gemacht werden. Das gilt insbesondere für Schmierereien in Liegenschaften und Gebäuden der Bundeswehr, zu denen auch Zivilpersonen Zugang haben. Einige Beispiele:

Im Toilettenbereich eines Mannschaftsheimes wurden unterschiedlich große Hakenkreuzschmierereien festgestellt. Der Täterkreis war nicht eingrenzbare, weil die Toilettenanlage für Soldaten, zivile Mitarbeiter, Gäste von Veranstaltungen, Besucher der Kaserne sowie für Mitarbeiter von Zivilfirmen frei zugänglich ist.

Anlass zu besonderer Sorge und Aufmerksamkeit besteht, wenn Vorgesetzte entsprechend auffällig werden.

An einer Universität der Bundeswehr bezeichnete ein Leutnant einen in Afrika geborenen dunkelhäutigen Fahnenjunker wiederholt als „Neger“. Bei einer weiteren zufälligen Begegnung mit dem Fahnenjunker sagte der Leutnant in Anwesenheit einer Begleiterin: „Ich habe Dir doch gesagt, dass Du keine weiße Frau anfassen sollst!“ Gegen den Offizier wurde eine Disziplinarbuße verhängt. Der Amtschef des Streitkräfteamtes sah von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab und verfügte stattdessen einen „eindringlichen Hinweis“. Aus meiner Sicht stellt sich in diesem Falle aber durchaus auch die Frage der Eignung des Soldaten zum Offizier.

In einem anderen Fall kam es sogar zu Gewalttätigkeiten. Nach einem Diskothekenbesuch attackierte ein Oberfeldwebel zusammen mit einem Bekannten zwei Kenianer mit rassistischen Parolen. Beide Täter waren alkoholisiert. Im weiteren Verlauf zerschlug der Soldat eine Bierflasche in der Absicht, einen der Kenianer zu töten. Er stach mit der zerbrochenen Bierflasche seinem Opfer in den Hals. Dabei sagte er: „Ich bring dich um!“ Nur durch einen Zufall verfehlte er die Halsschlagader des Kenianers. Weitere Tathandlungen wurden durch das couragierte Eingreifen zweier Frauen, darunter eine Soldatin, verhindert. Das zuständige Strafgericht unterstellte dem Soldaten eine latente Ausländerfeindlichkeit. Das Gericht ging schließlich von einem freiwilligen Rücktritt vom Tötungsversuch aus und verurteilte den Soldaten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten. Er war damit von Gesetzes wegen aus der Bundeswehr zu entlassen.

5.3 Missbrauch von Betäubungsmitteln

Der rechtswidrige Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln ist nach wie vor auch in der Bundeswehr ein Problem. Soldatinnen und Soldaten werden bei Dienst Eintritt auf das entsprechende Verbot hingewiesen. Im Berichtsjahr wurden dem Wehrbeauftragten 842 Fälle (2004: 1 202) des Missbrauchs von Betäubungsmitteln bekannt. Die meisten Vorkommnisse gab es innerhalb der Mannschaftsdienstgrade. Hier wurden vor allem Cannabisprodukte konsumiert. Ein Großteil der aufgefallenen Soldaten hatte allerdings auch schon vor Beginn des Wehrdienstes Kontakt mit Betäubungsmitteln.

In den bekannt gewordenen Fällen sind die zuständigen Vorgesetzten und Dienststellen gegen den Drogenmissbrauch vorgegangen.

Vier Beispiele für typische Fälle und ihre disziplinarischen Folgen:

Ein Stabsunteroffizier erwarb, konsumierte und verkaufte über längere Zeit hinweg Ecstasy-Pillen, Amphetamine und Marihuana. Er wurde durch das Truppendienstgericht in den Dienstgrad eines Gefreiten herabgesetzt.

Ein anderer Stabsunteroffizier, Inhaber eines Dienstführerscheins der Bundeswehr, konsumierte wegen privater Probleme am Wochenende außerhalb der Kaserne regelmäßig Amphetamine. In diesem Zustand setzte er sich ans Steuer eines privaten Pkw. Der Zeitsoldat wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Zwei Angehörige eines Lazarettregiments im Dienstgrad Feldwebel und Hauptfeldwebel wurden wegen wiederholten Konsums von Cannabisprodukten zu Beförderungsverboten von jeweils 36 Monaten und einer Kürzung der Dienstbezüge verurteilt.

Ein Leutnant erhielt in einem ähnlichen Fall ein Beförderungsverbot von vier Jahren und eine Kürzung der Dienstbezüge für die Dauer von drei Jahren.

Bei erkannten Abhängigkeiten bietet die Bundeswehr Hilfe an. Die Arbeitsgemeinschaft „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht“ steht Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus werden von der Bundeswehr auch themenbezogene Lehrgänge für Vorgesetzte angeboten.

6. Militärseelsorge

Der Militärseelsorge kommt aus meiner Sicht weiter wachsende Bedeutung zu. Sie spielt für die Betreuung der Soldatinnen und Soldaten heute, insbesondere vor dem Hintergrund der Auslandseinsätze, eine herausgehobene und zentrale Rolle. Sowohl bei den Soldatinnen und Soldaten als auch in der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr genießt die Arbeit der Seelsorger – auch nach meiner Auffassung – eine in jeder Hinsicht berechnete hohe Wertschätzung. Die Militärseelsorger leisten ihren wichtigen Dienst als Menschen an Menschen.

Neben den Truppenpsychologen sind Militärgeistliche nicht selten erste „Anlaufstelle“ für sämtliche Wechselfälle des Lebens, die sich im familiären und engsten persönlichen Umfeld der Soldatinnen und Soldaten ergeben. Dazu zählen insbesondere Todes- und Krankheitsfälle, aber auch Probleme in der Partnerschaft oder im Zusammenleben mit den Kameradinnen und Kameraden. Hier geht es in der Regel um „seelische Soforthilfe“, um Stabilisierung der Persönlichkeit, um Trost und um Beistand.

Aus meinen vielen und regelmäßigen Begegnungen mit den Militärseelsorgern vor Ort und den jeweiligen Militärbischöfen habe ich die Erkenntnis gewonnen, dass die Militärseelsorge in der Bundeswehr mit Blick auf die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Prinzipien der Inneren Führung ihre eigenen Verdienste hat.

Ausdrücklich erwähnen möchte ich auch den Zentralrat der Juden in Deutschland, mit dem ich in einem regelmä-

ßigen und wichtigen Austausch über alle Fragen der besonderen Betreuungsnotwendigkeiten für Soldatinnen und Soldaten jüdischen Glaubens stehe.

Begrüßt wird von mir das Bemühen der Bundeswehrführung, sich der besonderen Anliegen von Soldaten muslimischen Glaubens anzunehmen.

7 Soldatinnen und Soldaten in Beruf und Familie

7.1 Frauen in den Streitkräften

Durchschnittlich leisteten im Berichtsjahr ca. 11 500 Frauen Dienst in der Bundeswehr. Ihr Anteil an den Zeit- und Berufssoldaten stieg von 5,49 Prozent im Vorjahr auf 6,2 Prozent. Dabei lag der Anstieg des Frauenanteils im Sanitätsdienst unter dem in den übrigen Verwendungsreihen.

Seit September 2004 gibt es mehr Soldatinnen im Truppen- und Fachdienst als im Sanitätsdienst. Das spricht für die Attraktivität der seit dem Jahr 2001 auch für Frauen geöffneten Verwendungsreihen der Bundeswehr.

7.2 Integration von Frauen in den Dienst

Die Integration der Frauen in die Truppe wird nach wie vor wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse einer weiteren derzeit noch laufenden Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr sollen im nächsten Jahr vorgelegt werden.

Aus meiner Sicht schreitet die Integration der Frauen weiter voran und verläuft weitgehend störungsfrei. Das schließt nicht aus, dass das Verhalten einiger Vorgesetzter immer noch von innerer Ablehnung und nicht selten auch von verbalen oder tätlichen Verfehlungen gegenüber ihnen unterstellten Soldatinnen geprägt ist. Dazu einige Beispiele:

Ein Offizier sprach in seiner Stellungnahme zu der Eingabe einer Petentin fast ausschließlich in der männlichen Form. Seine Ausführungen gipfelten in der Formulierung: „Abschließend betrachtet, halte ich die Behauptung des Feldwebels (w) ..., er sei in der Kompanie ‚gemobbt‘ geworden, weil er eine Frau sei, für haltlos.“ Hinter einer solchen Wortwahl vermag ich keine Bereitschaft zur Akzeptanz, geschweige denn zur Integration von Soldatinnen zu erkennen. Dies zeigt auch die Antwort des Divisionskommandeurs auf meine Bitte, den Offizier hinsichtlich seines Sprachgebrauches zu sensibilisieren. „Hptm (Hauptmann) A. hat in seiner Stellungnahme den militärischen Terminus beim Gebrauch von Dienstgradbezeichnungen korrekt angewandt, indem er vom Feldwebel (w) spricht. Die Verwendung des männlichen Personalpronomens bezieht sich lediglich auf den militärischen Dienstgrad. Eine Diskriminierung der weiblichen Person kann ich diesbezüglich nicht feststellen.“

Noch schwieriger wird es, wenn Anzughlichkeiten den Umgang mit Soldatinnen bestimmen.

Zum Abschluss einer Bundeswehrausstellung wurden im Rahmen einer Präsentation für alle an der Ausstellung

beteiligten Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige unter der Überschrift „Dicke Dinger“ die Oberweite einer Vorgesetzten und Gesäße von Ausstellungsbesucherinnen gezeigt. Der Leiter der Ausstellung, ein Hauptmann, äußerte dazu später gegenüber der Petentin: „Frau Feldwebel, ich bin auch schon durch den Kakao gezogen worden, das müssen Sie abkönnen.“

In einem anderen Fall schließlich versuchte ein Vorgesetzter, eigenes Fehlverhalten gegenüber einer Soldatin gar als notwendige Ausbildung zu rechtfertigen. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Unmittelbar nach einer anstrengenden Geländeübung gab ein Vorgesetzter Soldatinnen und Soldaten gleichermaßen den Befehl, ihren durchgeschwitzten Dienstanzug zu wechseln. Dies sollte innerhalb von fünf Minuten auf einem öffentlichen, gut einsehbaren Wanderweg geschehen. Die Petentin schrieb: „Der Kapitänleutnant W. stand ca. zwei Meter neben mir und ich fühlte mich durch die Blicke des Ausbilders belästigt, da er sich nicht wendete und uns beim Umziehen beobachtete ... Ich fühlte mich in meiner Intimsphäre verletzt.“ In seiner Stellungnahme zu dem Vorgang erklärte der Vorgesetzte später, die Soldatin hätte auf Grund der Verhältnisse vor Ort durchaus die Möglichkeit gehabt, sich eigenaktiv fremder Einsichtnahme zu entziehen. Dies habe er durch seine Beobachtung provozieren wollen. Nach Einschätzung des um Stellungnahme gebetenen Kommandeurs hat es der Kapitänleutnant am „notwendigen Fingerspitzengefühl“ fehlen lassen. Insofern liege ein Defizit in dessen Führungsverhalten vor. Wegen des gezeigten Fehlverhaltens sprach der Kommandeur dem Kapitänleutnant gegenüber seine Missbilligung aus und forderte ihn auf, in Zukunft sensibler zu reagieren.

Das Verhalten des genannten Vorgesetzten spricht für sich selbst. Die Haltung und Einstellung, die dahinter steht, wird dem gebotenen Respekt und der Achtung gegenüber unterstellten Soldatinnen nicht gerecht und bedarf dringender Korrektur.

7.3 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz

Am 1. Januar 2005 ist das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz (SDGleiG) in Kraft getreten.

Im Rahmen einer einwöchigen Informationsreise machte ein Briefingteam des Bundesministeriums der Verteidigung Kommandobehörden und Truppen mit dem neuen Gesetz vertraut. Die dabei gehaltenen Vorträge wurden in das Intranet der Bundeswehr eingestellt. Darüber hinaus führte das Bundesministerium der Verteidigung im Juni einen Intranet-Chat zum Thema „Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten“ durch, bei dem Fragen zum Gesetz und dessen Umsetzung beantwortet wurden. Trotz dieser begrüßenswerten Maßnahmen wurden nicht alle Soldatinnen und Soldaten erreicht. Unzureichende und ungenaue Informationen führten bei Vielen zu Skepsis und Ablehnung des Gesetzes.

So äußerte beispielsweise ein Hauptmann in einer Eingabe sein Unverständnis darüber, dass eine Gleichstel-

lungsbeauftragte auch ohne Zustimmung der Betroffenen Einblick in Beurteilungen nehmen dürfe. Ihm wurde erläutert, dass das Einsichtsrecht aus Sicht des Gesetzgebers zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich und deshalb ausdrücklich im Gesetz verankert worden sei.

Auch wenn von Soldatinnen und Soldaten erwartet werden kann, dass sie sich selbstständig um Informationen über ein neues für sie relevantes Gesetz bemühen, liegt es im Interesse des Dienstherrn, allen Soldatinnen und Soldaten den Sinn und Zweck des neuen Gesetzes zu erläutern.

Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten

Nach § 8 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes sind Frauen bei Auswahlentscheidungen zum beruflichen Aufstieg, namentlich Berufungen in das Dienstverhältnis, Umwandlungen des Dienstverhältnisses, Beförderungen, Laufbahnwechseln und förderlichen Verwendungsentscheidungen bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie unterrepräsentiert im Sinne von § 4 Absatz 5 des Gesetzes sind. Unterrepräsentiert sind Frauen, wenn ihr Anteil in der Laufbahn des Sanitätsdienstes unter 50 Prozent und in den übrigen Laufbahnen unter 15 Prozent liegt.

Die häufig als „Quotenregelung“ bezeichnete Bestimmung wurde von vielen Soldaten kritisiert. Sie befürchteten, dass geringer qualifizierte Frauen allein auf Grund ihres Geschlechts bevorzugt würden und sahen auch bei gleicher Qualifikation in der „Quotenregelung“ eine Benachteiligung männlicher Soldaten.

Die Kritik der Soldaten ist nicht berechtigt. Das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz lässt das Prinzip der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und Leistung unangetastet. Eine bevorzugte Berücksichtigung von Frauen kommt nur bei gleicher Qualifikation in Betracht. Etwas anderes gilt nur, wenn in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Durch diese Härtefall-Regelung ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ausgeschlossen. Entsprechende Regelungen für den öffentlichen Dienst haben bereits höchstrichterliche Bestätigung, u. a. durch den Europäischen Gerichtshof gefunden.

Das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz sieht unter den genannten Bedingungen die Förderung von Frauen vor. Es räumt aber keinen Anspruch auf Förderung ein, wenn die Truppe in einer bestimmten Verwendungsreihe keinen Bedarf hat. Das musste eine Soldatin zur Kenntnis nehmen, deren Antrag auf Weiterverpflichtung in der Laufbahn der Feldwebel (Fahrlehrer BCE) abgelehnt wurde. Sie hatte geltend gemacht, dass in dieser Verwendungsreihe der Frauenanteil von 15 Prozent noch nicht erreicht sei. Das entsprach den Tatsachen. Allerdings gab es für den von der Petentin angestrebten Laufbahnwechsel zur Zeit der Antragstellung keinen Bedarf. Die Ablehnungsentscheidung war aus diesem Grunde nicht zu beanstanden.

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

Nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz sind für den Bereich der Streitkräfte Gleichstellungsbeauftragte zu wählen, die „bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen ihrer Dienststellen mitwirken, welche die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen“ (§ 19 Absatz 1 SGLiG).

Im Berichtsjahr wurden 40 Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen gewählt. Soldaten kritisierten in dem Zusammenhang, dass das aktive und passive Wahlrecht nur Soldatinnen zusteht. Die Kritik übersieht, dass die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten insbesondere darauf gerichtet sind, die Benachteiligung von Soldatinnen zu beseitigen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Wahl und die Wählbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten auf Soldatinnen beschränkt.

Fragen an den Wehrbeauftragten gab es im Hinblick auf die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten. Nach dem Gesetz sind die militärischen Gleichstellungsbeauftragten unmittelbar der zuständigen Dienststellenleitung zugeordnet. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen die notwendige personelle, räumliche und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Nicht immer ist das zeitgerecht geschehen. In einem Fall musste eine Soldatin ihre Arbeit zunächst per Handy aufnehmen, weil sie über keinen Telefonanschluss verfügte. Eine weitere Behinderung ihrer Arbeit ergab sich dadurch, dass der ihr zur Verfügung gestellte Raum nicht hinreichend ausgestattet war.

Auch die Entlastung einer Gleichstellungsbeauftragten von ihren vorherigen dienstlichen Tätigkeiten scheint nicht für alle Vorgesetzten selbstverständlich zu sein.

Die Umsetzung des Gesetzes in diesen Punkten werde ich weiter beobachten.

Umsetzung der Teilzeitregelung

Mit dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz wurde Soldatinnen und Soldaten erstmals die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung in den Streitkräften eröffnet. Zur Umsetzung der neuen Bestimmungen fehlte es anfangs an einer vom Bundesministerium der Verteidigung zu erlassenden Rechtsverordnung. Aus diesem Grunde wurde die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung zunächst ausgesetzt. Nicht wenige Antragsteller beklagten sich darüber und wandten sich deswegen an mich.

Eine Petentin brachte ihre Enttäuschung auf den Punkt: „Ich habe den Eindruck, dass das Soldatengleichstellungsgesetz eher wie eine lästige Kann-Bestimmung gehandhabt wird und nicht wie ein Gesetz, welches der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften dienen soll.“

Anfang Mai gab das Bundesministerium der Verteidigung den personalbearbeitenden Dienststellen in einer vorläufi-

gen Richtlinie die notwendigen Durchführungshinweise, so dass diese über die vorliegenden Anträge entscheiden konnten. Am 19. November 2005 schließlich trat die „Verordnung über die Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung – STzV)“ in Kraft.

Bis jetzt sind insgesamt 150 Anträge auf Teilzeitbeschäftigung gestellt worden, davon 109 von Soldatinnen und 41 von Soldaten.

7.4 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Wie viele junge Menschen stehen auch Soldatinnen und Soldaten vor der nicht immer leichten Aufgabe, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen. Besondere Schwierigkeiten bereitet häufig die Betreuung von Kindern.

Die Einrichtung eines bundeswehreigenen Betreuungssystems in Trägerschaft des Bundes scheiterte bisher an fehlenden Haushaltsmitteln. Die Bundeswehr will sich deshalb an der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ des Bundesfamilienministeriums beteiligen und durch „Hilfe zur Selbsthilfe“ die Vereinbarkeit von Familie und Dienst fördern. Das ist zu begrüßen.

Manchmal reicht die Versetzung an einen heimatnahen Standort, um eine selbst organisierte Kinderbetreuung in der Verwandtschaft oder im Bekanntenkreis zu ermöglichen. Anderen Betroffenen wäre schon mit einer Versetzung auf einen gleitzeitfähigen Dienstposten geholfen, um die Dienstzeit auf die Öffnungszeiten eines Kindergartens abstimmen zu können. Vorgesetzte können im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Lösung der Probleme beitragen.

Kinderbetreuung ist für Soldatinnen und Soldaten ein dringendes Problem. Immer häufiger teilen sich junge Eltern nicht nur die Erwerbstätigkeit, sondern auch die Erziehung. Viele von ihnen müssen dabei ohne die Unterstützung der Eltern und Großeltern auskommen. Währenddessen können öffentliche Betreuungseinrichtungen den Bedarf an Betreuungsplätzen oft nicht abdecken. Die Bundeswehr muss dieser Entwicklung stärker als bisher Rechnung tragen und sich darauf einstellen. Familienfreundliche Strukturen sind Ausdruck praktizierter Fürsorge. Sie erhöhen die Motivation und stärken die Bindung zwischen dem Dienstherrn und seinen Soldatinnen und Soldaten.

7.5 Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Haar- und Barterlass

Auch im Berichtsjahr erreichten mich wieder zahlreiche Eingaben zum Haar- und Barterlass (ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“, Anlage 1/1). Der Erlass verpflichtet ausschließlich männliche Soldaten, kurze Haare zu tragen. Die Petenten sahen darin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Zu dieser Problematik erging im Berichtsjahr ein viel beachteter Beschluss des Truppendienstgerichts Süd, das den Befehl an einen Grundwehrdienstleistenden, sich seine Haare abschneiden zu lassen, als Verstoß gegen das Grundgesetz und damit als rechtswidrig bewertete.

In Folge des Beschlusses des Truppendienstgerichts Süd verweigerten weitere Grundwehrdienst leistende Soldaten den Befehl zum Schneiden der Haare. Gegen einen dieser Wehrpflichtigen sollte wegen Befehlsverweigerung ein viertägiger Disziplinararrest verhängt werden. Das zuständige Truppendienstgericht Süd stimmte diesem Antrag wegen rechtlicher Bedenken gegen den Haar- und Barterlass nicht zu.

Anders entschied das Truppendienstgericht Nord. Es stimmte einem Antrag auf Verhängung eines Disziplinararrests wegen Verweigerung der Ausführung des Befehls, sich die Haare schneiden zu lassen, zu. Der Petent legte gegen den Arrest Beschwerde ein. Im Rahmen der Entscheidung darüber legte das Truppendienstgericht das Verfahren – soweit es sich gegen den Haar- und Barterlass richtet – dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und setzte einen weiteren Antrag auf Zustimmung zu einem Disziplinararrest bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus.

In einem anderen Fall wurde nach einer Eingabe eines Sanitätssoldaten dessen Disziplinarvorgesetzten vom Führungsstab des Sanitätswesens nahe gelegt, den aus Sicht des Führungsstabes rechtmäßigen Befehl zum Haarschneiden nicht durchzusetzen.

Die unterschiedliche Handhabung des Erlasses in der Truppe, aber auch die unterschiedliche Bewertung durch die Truppendienstgerichte sind für Soldaten wie Vorgesetzte gleichermaßen unbefriedigend. Sie brauchen alsbald eine Regelung, die einer gerichtlichen Überprüfung standhält und die Einheitlichkeit in der Anwendung der Vorschrift wieder herstellt.

Das Bundesministerium der Verteidigung arbeitet an einer Neufassung des Haar- und Barterlasses, in der auch die Themen Kosmetik und Tragen von Schmuck behandelt werden sollen. Angesichts der derzeitigen Verunsicherung von Soldaten und Vorgesetzten sind baldige Ergebnisse dieser Arbeit wünschenswert.

8 Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Ungeachtet des am 30. Juni 2004 in Kraft getretenen Erlasses „Umgang mit Sexualität in der Bundeswehr“ (ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ Anlage B 173) war im Berichtsjahr eine nicht unerhebliche Anzahl von Eingaben mit dem Verdacht eines Verstoßes gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu bearbeiten.

Insgesamt 61 Petentinnen und Petenten beklagten verbale oder körperliche Übergriffe. Von 100 Meldungen über Besondere Vorkommnisse, die mir durch das Bundesministerium der Verteidigung übermittelt wurden, betra-

fen 36 den Verdacht auf Kinderpornografie. Die zuständigen Disziplinarvorgesetzten sind gegen Verstöße in der Regel konsequent vorgegangen. Im Falle des Verdachts strafbarer Handlungen haben sie darüber hinaus die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unterrichtet. Einige Beispiele für sexuelle Übergriffe:

Ein Oberfeldwebel betrat die Stube einer schlafenden Soldatin, legte sich auf sie und küsste sie. Der davon wach gewordenen Soldatin gelang es trotz eindeutiger Ablehnung nicht, sich weiterer Annäherungen zu entziehen. Der Oberfeldwebel ließ erst nach 20 Minuten von der Soldatin ab und verließ ihre Stube. Das Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

An Unrechtsbewusstsein fehlte es einem Obermaat, der eine Obergefreite mit einem Lineal auf das Gesäß schlug, an ihrem Zopf zog und über den Kopf streichelte. In seiner Vernehmung erklärte er dazu, er habe das nicht als sexuelle Belästigung, sondern als „Herumalbern“ verstanden.

Nicht immer gehen die zuständigen Vorgesetzten mit dem Verdacht eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung sachgerecht um. Zwei Beispiele:

Eine Soldatin, von der ein unrechtmäßig erlangtes Nacktfoto unter den Kameraden in Umlauf war, sollte gegen ihren Willen versetzt werden. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte begründete dies damit, dass das Foto zum Gesprächsstoff in der ganzen Einheit geworden und der „innere Zusammenhalt dadurch massiv gestört worden“ sei. Auch die Tatsache, dass die Soldatin den Sachverhalt bei der Polizei angezeigt habe, habe zu „erheblicher Unruhe in der Einheit“ geführt. Durch dieses Verhalten sei das Vertrauensverhältnis zu der Soldatin massiv erschüttert worden. Diese nicht nachvollziehbare Erklärung, die das Opfer zum Täter macht, ist zunächst auf Divisionsebene mitgetragen worden. Im Verlauf der Verfahrensprüfung durch das Bundesministerium der Verteidigung wurde der Versetzungsantrag zurückgezogen.

In einem anderen Fall wurde eine Petentin von einem Oberstabsfeldwebel sexuell bedrängt. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens gegen ihn wurde er an einen anderen Dienstort kommandiert. Daraufhin wurden von Vertrauenspersonen der Unteroffiziere Vorwürfe gegen die Petentin geäußert in Verkennung der Tatsache, dass sie das Opfer und nicht der Täter war. Des Weiteren beabsichtigte der betreffende Batteriechef aus falsch verstandener Fürsorge heraus, die Soldatin zu versetzen. Nach meiner Intervention wurde von dieser Maßnahme Abstand genommen.

9 Wehrpflicht

Im Berichtsjahr dienten insgesamt 63 674 Wehrpflichtige, davon 39 785 Grundwehrdienstleistende und 23 889 freiwillig länger Wehrdienst Leistende in den Streitkräften. 139 536 stellten einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. Das sind 14 627 Anträge weniger als 2004. Die Zahl der Anträge ist damit gegenüber dem Vorjahr um 9,5 Prozent zurückgegangen.

Über Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit wird nach wie vor gestritten. Das Verwaltungsgericht Köln hat im Berichtsjahr drei Verfahren ausgesetzt, in denen Wehrpflichtige gegen ihre Einberufung zur Bundeswehr klagen, und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts verstoßen die seit Oktober 2004 geltenden Einberufungsregeln gegen den im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Wehrgerechtigkeit. Im Januar 2005 hatte das Bundesverwaltungsgericht die neuen Einberufungskriterien für noch unbedenklich erklärt und ein anders lautendes Urteil des Verwaltungsgerichts Köln aufgehoben.

Zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD besteht Einigkeit über den Erhalt der Allgemeinen Wehrpflicht. Dieses grundsätzliche Bekenntnis zur Wehrpflicht wird von den Soldatinnen und Soldaten sehr positiv aufgenommen, wie ich aus vielen Gesprächen im Rahmen meiner Truppenbesuche gerade in jüngster Zeit erfahre. Allerdings ist mit dieser positiven Reaktion auch die Erwartungshaltung verbunden, dass im Hinblick auf die Sicherstellung der Einberufungsgerechtigkeit und der damit ursächlich im Zusammenhang stehenden Bereitstellung von ausreichenden Dienstposten für Grundwehrdienstleistende den Ankündigungen auch Taten folgen. Aus meiner Sicht ist es langfristig für die Rekruten, aber auch für alle anderen Bundeswehrangehörigen nicht hinnehmbar, wenn ein erheblicher Teil der Wehrpflichtigen aus finanziellen Gründen keinen Wehr- oder auch Zivildienst leistet.

9.1 Körperliche Konstitution der Wehrpflichtigen

Nicht nur in den Medien, auch von Disziplinarvorgesetzten wird in zunehmendem Maße die mangelnde körperliche Leistungsfähigkeit der Grundwehrdienstleistenden beklagt. Wissenschaftliche Untersuchungen, u. a. von der Abteilung Wehrmedizinische Ergonomie und Leistungsphysiologie des Zentralen Institutes des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in Koblenz, führen dies vor allem auf Bewegungsmangel zurück. Nach dessen Erkenntnissen ist zu erwarten, dass künftig etwa ein Drittel eines Geburtsjahrganges wegen unzureichender gesundheitlicher Eignung von einem Dienst in den Streitkräften ausgeschlossen werden muss.

Diese Zahl wurde 2005 bereits nahezu erreicht. Die Kreiswehrrersatzämter führten im Berichtszeitraum insgesamt 371 402 Musterungen durch, davon konnten bis Ende Dezember 345 839 endgültig abgeschlossen werden. Von den gemusterten jungen Männern mussten 31,4 Prozent als „nicht wehrdienstfähig“ eingestuft werden. Von denjenigen, die ihren Wehrdienst 2005 antraten, wurden im Rahmen der Einstellungsuntersuchungen durchschnittlich 8,6 Prozent wegen gesundheitlicher Probleme „ausgemustert“ oder als „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ eingestuft. Wesentliche Ursachen dafür waren u. a. psychische Schwierigkeiten, Drogen- und Medikamentenkonsum sowie Zahn-, Mund- oder Kieferprobleme.

Die Bundeswehr ist bestrebt, die Zahl der vorzeitigen Entlassungen aus dem Grundwehrdienst zu senken. Das liegt nicht nur im Interesse der Streitkräfte, sondern auch in dem der Wehrpflichtigen, die ihre Berufs- und Lebensplanung auf die Ableistung des Wehrdienstes ausgerichtet haben. Hier steht die Bundeswehr in der Pflicht, Wege zu suchen, diesem Missstand entgegenzuwirken.

9.2 Erfahrungsberichte von Grundwehrdienstleistenden

Auch 2005 wandten sich wieder Grundwehrdienstleistende an den Wehrbeauftragten, um über ihre Erfahrungen in der Bundeswehr zu berichten. Die Umstellung vom zivilen Dasein auf das militärische Befehlswesen fällt vielen jungen Männern schwer. Dennoch äußern sich die meisten durchaus positiv. Sie sehen die Ausbildung als fordernd und fördernd an. Aber sie benennen auch Kritikpunkte. Ein Rekrut beispielsweise bedauerte, dass er nach der Allgemeinen Grundausbildung bei seiner Stammeinheit dauerhaft als „Rollenspieler“ eingesetzt wurde. Er fühlte sich dadurch geistig unterfordert.

Ein anderer Rekrut schrieb über seinen Einsatz während des Grundwehrdienstes: „Meine Teileinheit bestand bereits aus vier Soldaten. Die Aufgaben und Anforderungen, die an das Personal der Teileinheit ... gestellt werden, reichen jedoch gerade, um eine Person halbwegs zu beschäftigen.“ Weiter beklagte er: „Ich bin schließlich nicht dreizehn Jahre zur Schule gegangen, um nur sinnlos herumzusitzen.“ Die Erfahrung des Rekruten, dem Vorgesetzte „Ideenreichtum“ und „unverbrauchtes Engagement“ bescheinigten, ist kein Einzelfall. Aus meinen Truppenbesuchen ließen sich dem weitere Beispiele hinzufügen.

Hier ist die Bundeswehr gefordert, diejenigen, die entsprechende Voraussetzungen mitbringen, im Rahmen des Grundwehrdienstes auch sinnvoll, das heißt zu beiderseitigem Nutzen, einzusetzen.

Der Grundwehrdienst, immerhin neun Monate im Leben eines jungen Menschen, sollte sich mit einer gewissen prägenden Sinnhaftigkeit verbinden. Dieser Problematik muss künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

10 Reservisten

10.1 Streitkräftereserveneuordnungsgesetz

Mit dem am 30. April 2005 in Kraft getretenen Streitkräftereserveneuordnungsgesetz ist die im September 2003 erlassene Reservistenkonzeption gesetzgeberisch umgesetzt worden.

Die wichtigsten Regelungen des Gesetzes betreffen

- die einheitliche Festlegung des Endes der Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall auf das 60. Lebensjahr,
- die Reduzierung der Gesamtdauer von Wehrübungen zur Entlastung der Wirtschaft und

- die Möglichkeit, Reserveübungen auch im Rahmen der Leistung von Amtshilfe durch die Bundeswehr oder bei Hilfeleistungen im Katastrophenfall leisten zu können.

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes hat das Bundesministerium der Verteidigung „Bestimmungen für die Personalauswahl und die Verfahren für Beordnungen in den Streitkräften“ erlassen. Beordnungen sind danach nur noch in der Verstärkungsreserve, der Personalreserve sowie der Reserve für Spezialistinnen und Spezialisten möglich.

Die Verstärkungsreserve dient der Herstellung der Einsatzbereitschaft im Frieden sowie der Erhaltung unverzichtbarer Fähigkeiten wie beispielsweise der Rekonstitution der Streitkräfte. Die Personalreserve ist eine planerische Vorsorge zur Kompensation von fehlendem Personal oder zur Deckung temporär erhöhten Bedarfs zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und der Durchhaltefähigkeit von Truppenteilen und Dienststellen. Die Personalreserve für Spezialisten und Spezialistinnen schließlich besteht aus Verwendungen, für die keine STAN-Dienstposten (Stärke- und Ausrüstungsnachweis) in den Streitkräften ausgebracht sind. Die entsprechenden Dienstpostenbeschreibungen werden in einem vom Streitkräfteamt geführten Dienstpostenkatalog ausgebracht. Sie bilden die Grundlage für eine Beordnung. Der Katalog wird zwei Teile haben, einen für Verwendungen im Ausland, den anderen für Verwendungen im Rahmen von Hilfeleistungen im Inneren.

Der Grundgedanke der Reservistenkonzeption ist die Unterstützung der aktiven Truppe durch Reservisten in allen Streitkräftearten. Zukünftig wird die Bundeswehr aus einem Reservoir von 80 000 bis 100 000 Reservisten schöpfen können. Das bedeutet eine Reduzierung der Zahl der Beordneten auf ein Drittel bis ein Viertel ihres bisherigen Umfangs.

In einem Gespräch mit dem Präsidium des Reservistenverbandes wurde mir dessen Kritik an der im Vergleich zu aktiven Soldaten unterschiedlichen versorgungsrechtlichen Situation bei Auslandseinsätzen sowie hinsichtlich der Anrechnung des Wehrosolds auf die Arbeitslosenunterstützung vorgetragen. Angesprochen wurden auch die Beauftragten der Bundeswehr für Zivil-Militärische Zusammenarbeit, die als Leiter eines Teams von Reservisten auf ziviler Verwaltungsebene (Kreis-, Bezirksebene) ständige Verbindung zu den jeweiligen Stäben des Katastrophenschutzes halten, die Planungen zur Katastrophenvorsorge unterstützen und im Einzelfall Koordinierungsaufgaben erfüllen.

10.2 Karenzzeitenerlass

Für die im Rahmen eines Einsatzes übenden Reservisten brachte der am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene „Karenzzeitenerlass zwischen besonderen Auslandsverwendungen“ bedeutende Veränderungen. Reservistinnen und Reservisten können danach zu einem erneuten Auslands-einsatz grundsätzlich erst nach einem Zeitraum einberu-

fen werden, der mindestens der Dauer der vorangegangenen besonderen Auslandsverwendung entspricht.

Das Bundesministerium der Verteidigung reagierte damit auf Fälle, in denen Reservisten mit kurzen Unterbrechungen mehrere Auslandseinsätze hintereinander absolvierten. Die Einsätze des Reservisten können sich in einem solchen Fall wie das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit darstellen. Das entspricht aber nicht der Intention des Gesetzgebers bezüglich des Einsatzes von Reservisten.

Der Karenzzeitenerlass zielt darauf ab, Reservisten eine angemessene Zeit der Regeneration zu ermöglichen, die zur Verarbeitung der Einsatzserlebnisse und zur Reintegration der Betroffenen vor einer neuerlichen Einplanung beiträgt. Das ist zu begrüßen.

10.3 Verwendungsfähigkeit

Durch die Änderung der Einberufungsrichtlinien im Jahre 2004 ist der Tauglichkeitsgrad T3 im Wehrpflichtgesetz entfallen. Dies führte dazu, dass T3 gemusterte Reservisten nunmehr als nicht wehrdienstfähig gelten. Das rief bei den Betroffenen Unmut hervor.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat darauf reagiert und festgelegt, dass vor dem 1. Oktober 2004 mit dem (früheren) Verwendungsgrad T3 gemusterte Reservisten grundsätzlich als dienstfähig anzusehen sind. Eine aktuelle Prüfung der Dienstfähigkeit findet nur statt, wenn der Reservist oder die Reservistin oder die zuziehende militärische Dienststelle Zweifel an der Dienstfähigkeit geltend machen. Damit dürfen auch die ursprünglich T3 gemusterten Reservisten wieder zu dienstlichen Veranstaltungen hinzugezogen werden.

11. Dienstliche Rahmenbedingungen

Dienstliche Rahmenbedingungen wie die Bereitstellung der Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft sowie das Betreuungsangebot haben entscheidenden Einfluss auf das Wohlbefinden und die Motivation der Soldatinnen und Soldaten. Die in diesem Bereich bereits abgeschlossenen, in der Durchführung oder Planung befindlichen Privatisierungsvorhaben sollen durch Einbindung der Privatwirtschaft zu Einsparungen führen und die Leistungen verbessern. Die Nutzung der Erkenntnisse und Erfahrungen der Privatwirtschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Die umfangreichen mit der Privatisierung verbundenen organisatorischen Änderungen bedürfen aber einer stetigen, begleitenden Kontrolle, um Fehlentwicklungen zu vermeiden und angestrebte Leistungsstandards zu erreichen.

11.1 Bekleidung

Im Bereich der Bekleidungsversorgung ist es durch die Privatisierung offenbar nicht zu nachhaltigen Leistungseinbrüchen gekommen. Die wenigen Eingaben, die dazu eingingen, betrafen Einzelprobleme im Rahmen der Umstellung der Versorgung auf die privaten Unternehmen.

Ein Soldat beanstandete eine doppelte Abbuchung von seinem Konto für ein bei der LH Dienstbekleidungsge-

sellschaft mbH (LHD) bestelltes Freizeithemd, ein anderer die verzögerte Erstattung einer eingereichten Rechnung auf sein bei der LHD geführtes Treuhandkonto. Auf Grund der Eingaben wurde die umgehende Erstattung der Kosten veranlasst.

In zwei Eingaben wurden datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Erfassung persönlicher Daten beim Tausch von Bekleidung erhoben. Die Erhebung der Daten war nicht zu beenden. Sie ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung durch die LHD.

Ein anderer Soldat beschwerte sich darüber, dass zur Erstattung des Kaufpreises privat erworbener Dienstkleidung der Originalrechnungsbeleg vorzulegen sei. Die Beschwerde war nicht berechtigt. Der Originalbeleg wird benötigt, um missbräuchliche Abrechnungen auszuschließen.

11.2 Verpflegung

Im Bereich der Verpflegung ist der geplante Modellversuch angelaufen. Seit dem 1. Oktober 2005 findet ein auf zwei Jahre angelegter Wettbewerb zwischen dem im Großraum München laufenden Pilotprojekt einer Verpflegung durch einen gewerblichen Anbieter und 54 ausgewählten intern optimierten Truppenküchen statt. Nach Auswertung des Modellversuchs erfolgt eine Entscheidung.

Das Modell der internen Optimierung betraf zunächst 99 der zurzeit rund 340 Truppenküchen und wird nunmehr auf weitere 47 Truppenküchen ausgedehnt. Einsparungen sollen durch die Erhöhung des Vorfertigungsgrades der Lebensmittel, die Zentralisierung der Verpflegungsplanung, des Wareneinkaufs und des Personaleinsatzes sowie die Senkung der Warenbeschaffungskosten erzielt werden.

Im Berichtsjahr gingen nur wenige Eingaben zur Verpflegung ein. Einige Petenten meinten, die von ihnen gerügten Mängel seien auf das eigenoptimierte Modell zurückzuführen. Die daraufhin eingeleiteten Überprüfungen ergaben keinen derartigen Zusammenhang.

In einer Eingabe wurden massive Vorwürfe gegen die am Standort Feldafing zur Leistungserbringung verpflichtete private Firma vorgetragen. Neben einer Reduzierung des Küchenpersonals, der Speisesäle und Speiseausgabestellen, was insgesamt zu langen Wartezeiten führte, wurden zu geringe Essensportionen, eine mangelnde Nachfüllung der bereitstehenden, zu kleinen Getränkespender sowie unsauberes und unsortiertes Essbesteck beanstandet. Auch der Umstand, dass gegen Ende der Essenszeiten häufig nur noch eines der beiden Wahlmenüs zur Verfügung stand, war Anlass zur Klage. Die Überprüfung bestätigte einen Teil der Mängel. Laut Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung beruhten sie auf Startschwierigkeiten bei der Übernahme der Truppenverpflegung durch die Auftragnehmerin. Die Abstellung der Mängel sei zugesagt.

Klagen über schlechte Verpflegung gab es auch in Mostar. Die dort eingesetzten deutschen Soldaten werden durch französische Truppenteile verpflegt. Mehrere Soldaten beklagten im Hinblick darauf die Zusammenstellung und die Menge der angebotenen Speisen. Sie vermissten den Standard deutscher Verpflegung.

Wenn es um die Zufriedenheit der Soldaten geht, kommt dem Verpflegungsangebot im Inland wie im Einsatz nach wie vor entscheidende Bedeutung zu. Wer sich im Vergleich zwischen Truppenküchen und privatem Dienstleister als wirtschaftlicher erweist, bleibt abzuwarten. In jedem Fall muss der Dienstherr eine optimale Truppenverpflegung sicherstellen, auch in den Einsatzgebieten.

11.3 Soldatenbetreuung

Die seit langem geplante Reorganisation der Soldatenbetreuung wartet nach wie vor auf eine Realisierung. Vorüberlegungen dazu haben sich im Berichtsjahr zu einer Teilkonzeption „Betreuung in der Bundeswehr“ verdichtet. Die Konzeption sieht vor, für geeignete Servicebereiche der Betreuung, namentlich Unterbringung, Individualverpflegung, Unterhaltung und Versorgung privatrechtliche Lösungen unter Beteiligung der Wirtschaft zu finden.

Angesichts der in früheren Jahresberichten dargestellten Probleme, denen sich das derzeitige Betreuungskonzept u. a. auf Grund der sinkenden Zahl der Wehrpflichtigen und der Umstrukturierung der Bundeswehr gegenüber sieht, müssen den Überlegungen möglichst bald auch konkrete Maßnahmen folgen.

Hohe Anerkennung verdient nach wie vor das Angebot der kirchlichen Arbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung (KAS und EAS) im Rahmen der offenen Betreuung. Auf ihr Angebot, ihr Engagement im Bedarfsfall noch auszuweiten, hat sich das Bundesministerium der Verteidigung bereit erklärt, Haushaltsmittel bereitzustellen, wenn sich im Rahmen der Umsetzung des Stationierungskonzeptes und der Teilkonzeption zusätzlicher Bedarf im Rahmen der offenen Betreuung abzeichnen sollte.

Für das bereits im letzten Jahresbericht aufgezeigte Finanzierungsproblem, dem sich die kirchlichen Träger bei strukturbedingten Schließungen von Einrichtungen der offenen Betreuung gegenübersehen, hat das Bundesministerium der Verteidigung Lösungen aufgezeigt. Im Falle der Schließung von Einrichtungen, die nicht von dem jeweiligen Träger zu vertreten sind, sollen in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen für die Trägerverbände finanziell zumutbare Lösungen erarbeitet werden. Solche Lösungen sind auch geboten.

KAS und EAS betreiben im Übrigen auch die drei „Oasen“ in den Feldlagern Rajlovac, Prizren und Camp Warehouse in Kabul. Sie werden von den Soldaten als Alternative zu den von der Truppe eingerichteten Betreuungseinrichtungen sehr geschätzt. Vor diesem Hintergrund beklagten Soldaten den Abbau der „Oase“ im Feldlager Prizren Airfield. Aus meiner Sicht sollte geprüft werden, ob ein Bedarf für die Einrichtung weiterer „Oasen“ gegeben ist.

11.4 Unterkunft

Über den unzureichenden baulichen Zustand zahlreicher Kasernen, insbesondere in den alten Bundesländern ist in den vergangenen Jahren zu Recht geklagt worden. Wie die Eingaben zu diesem Thema und eigene Feststellungen im Rahmen von Truppenbesuchen belegen, hat sich die Situation generell noch nicht gebessert.

Bei einem Besuch des Transporthubschrauberregiments 10 in Faßberg fiel der schlechte bauliche Zustand des Wachgebäudes auf.

Mein Truppenbesuch bei der Marineunteroffizierschule in Plön offenbarte nicht länger hinnehmbare, erhebliche Mängel (Heizungssystem, Schimmelbildung usw.) im Unterkunftsbereich der 2. Inspektion.

Bei einem Besuch des Zentrums für Nachwuchsgewinnung Nord in Hannover fiel das wenig ansprechende äußere Erscheinungsbild der Dienststelle auf. Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, dass Haushaltsmittel für den Bauunterhalt und kleine Baumaßnahmen im Bereich der Raumluftechnik, Abwassersanierung und des Brandschutzes zur Verfügung stünden. Eine Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes des Dienstgebäudes ließen die Mittel allerdings nicht zu. Im Hinblick auf die Außenwirkung der Dienststelle im Rahmen der Nachwuchsgewinnung müssen Haushaltsmittel für eine Grundinstandsetzung bereitgestellt werden.

Ähnlich stellte sich die Situation auf dem Fliegerhorst Fürstfeldbruck dar. Dort ging es um die Unterkunft der Erstbewerber für den fliegerischen Dienst. In einer Eingabe wurden neben der veralteten Bausubstanz und der hohen Stubenbelegung Hygienemängel, insbesondere Schimmelbildung in den Sanitäreinrichtungen beanstandet. Erschwerend wies der Petent darauf hin, dass sich die Sanitäreinrichtungen für die Stammsoldaten in demselben Gebäude in einem besseren Zustand befänden. Die Angaben bestätigten sich. In seiner Stellungnahme erklärte das Bundesministerium der Verteidigung, dass zwar für die mittelfristige Infrastrukturplanung eine Grundinstandsetzung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes geplant, wegen der angespannten Unterkunftssituation jedoch die weitere Nutzung des Gebäudes nach kurzfristiger Herrichtung erforderlich sei. Der Schimmelbefall wurde entfernt, die hygienisch kritischen Duschvorhänge durch Schiebetüren ersetzt und ein Auftrag zur Ausstattung der Duschräume mit Lüftungsanlagen erteilt.

Mehrere Eingaben betrafen die Erschwernisse durch eine Einschränkung oder gar Sperrung der Warmwasser- oder Heizwärmeversorgung auf Grund notwendig gewordener Sanierungsmaßnahmen an den Rohrleitungssystemen.

In der General-Feldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf musste wegen eines wiederholt auftretenden Legionellenbefalls zeitweise die Nutzung der Duschen untersagt werden. Abhilfe soll langfristig die abschnittsweise Umstellung von zentraler auf dezentrale Brauchwasserversorgung schaffen.

In der Kurmark-Kaserne in Storkow erforderten die anlässlich eines Legionellenbefalls festgestellten Mängel im

Warmwasserversorgungssystem umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, die für ein halbes Jahr zu erheblichen Einschränkungen bei der Nutzung der Duschen führten.

In der Admiral-Armin-Zimmermann-Kaserne in Wilhelmshaven führte die komplette Erneuerung der Wärmeversorgung zu Problemen bei der Bereitstellung von Warmwasser und Heizungswärme.

Art und Häufung der genannten Beispiele lassen den Verdacht aufkommen, dass der Aufschub notwendiger Sanierungsmaßnahmen auf Grund knapper Haushaltsmittel in dem einen oder anderen Fall zu noch größeren Schäden geführt hat.

Verzögerungen von Sanierungsmaßnahmen traten auch an anderen Standorten auf.

Beim Leitsanitätszentrum in der Georg-Friedrich-Kaserne in Fritzlar machten während einer Renovierung erkennbar gewordene Kostenerhöhungen die Einleitung eines neuen Planungsverfahrens notwendig, das seinerseits durch noch offene Strukturentscheidungen weiter verzögert wurde.

Für die Artillerieschule in der Rilchenberg-Kaserne in Idar-Oberstein kann die Grundsanieung eines Unterkunftsblocks wegen der langen Bauvorplanungsphase erst frühestens für August 2008 in Aussicht gestellt werden.

Im Sanitärbereich der Schwabstadt-Kaserne in Lagerlefeld werden erforderliche Bauunterhaltungsmaßnahmen aus Kostengründen seit längerem auf das unabdingbar erforderliche Minimum beschränkt.

Ein Abbau des in den letzten Jahren aufgelaufenen Sanierungsbedarfs ist dringend geboten. Das Hinausschieben oder der Verzicht auf Sanierungsmaßnahmen belasten nicht nur die Soldatinnen und Soldaten, sondern führen auf Grund der zu befürchtenden Folgeschäden langfristig auch zu höheren Kosten. Ein weiterer Aufschub ist daher nicht akzeptabel.

Das neue Einsatzlazarett Rajlovac konnte am 13. Juni 2005 nach einer langen Planungs- und Bauphase endlich seinen Betrieb aufnehmen. Die Realisierung des Bauvorhabens hatte sich u. a. wegen baulicher und sonstiger Mängel verzögert. Anlässlich eines Truppenbesuches konnte ich mich davon überzeugen, dass dieser Neubau unter allen zu bedenkenden Aspekten und unter Abwägung aller Alternativen die richtige Lösung darstellt. Verwundert war ich jedoch über einige grundsätzliche Mängel, die meiner Auffassung nach offensichtlich auf Planungsdefizite zurückzuführen sind. Beispielfhaft seien zu schmale Türen, zu kleine Waschbecken, unzureichende Fundamente, Probleme in der Klimatechnik oder zu knapp bemessener Raumbedarf für die zu behandelnden Soldaten genannt. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass mit dem neuen Einsatzlazarett den Soldaten des deutschen Einsatzkontingents nun die bestmögliche medizinische Versorgung in Bosnien-Herzegowina geboten wird. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Frage, wie die stationäre Sanitätsversorgung in allen Einsatzgebieten künftig organisiert wird, ist es aus meiner Sicht dringend geboten, die von mir identifizierten, offen-

sichtlichen Planungsfehler sorgfältig zu analysieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Planungen zu berücksichtigen.

Ein besonderes Infrastrukturproblem stellt sich im Bereich der Flotte. Dort wächst im Standort Wilhelmshaven die so genannte „Personalgänzung Schiffe“ auf. Dabei handelt es sich um eine Personalreserve zur Erhaltung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Flotte. Nach bisherigen Planungen umfasst die „Personalgänzung Schiffe“ 424 Dienstposten, die bis Ende 2006 zu etwa 80 Prozent besetzt sein sollen. Da der Erfolg des Konzeptes in erheblichem Maße von der rechtzeitigen und bedarfsgerechten Bereitstellung der Infrastruktur abhängt, ist der entsprechenden Planung und ihrer Umsetzung vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen.

12 Sanitätsdienstliche Versorgung

Der Zentrale Sanitätsdienst der Bundeswehr wurde konzipiert, um als streitkräftegemeinsame Aufgabe die Einsatzversorgung im Ausland sowie die Versorgung der Soldaten im Inland optimal erfüllen zu können. Auslandseinsätze sowie noch nicht abgeschlossene Strukturanpassungen stellten dabei 2005 die größten Herausforderungen für den Sanitätsdienst dar.

Die Personalausstattung des Sanitätsdienstes näherte sich der Zielstruktur weiter an. Unter Berücksichtigung des Personalstrukturmodells 2000 als derzeit gültiger Zielvorgabe und des bis 2010 angestrebten Personalumfangs von insgesamt 25 576 Soldaten verfügten die Laufbahnen des Sanitätsdienstes gegen Ende 2005 über ca. 22 500 Soldatinnen und Soldaten. Die Anzahl der Sanitätsoffiziere erreichte rund 97 Prozent des vorgesehenen Personalumfangs. Die Anzahl der Bewerber für die Laufbahn der Ärzte im Sanitätsdienst erhöhte sich gegenüber 2004 um 17 Prozent auf 1 700, wobei der Anteil weiblicher Sanitätsoffizieranwärter ca. 54 Prozent ausmachte. Von 646 als geeignet eingestuften Bewerberinnen und Bewerbern konnten 221 eingestellt werden.

Auch in diesem Berichtsjahr wurde die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten im Inland, insbesondere die klinische Versorgung, durch die Auslandseinsätze zum Teil erheblich beeinträchtigt. Durchschnittlich befanden sich ca. 130 Sanitätsoffiziere sowie rund 10 Prozent des Sanitätspersonals im Einsatz. Einzelne Betroffene wiesen bis zu 240 Abwesenheitstage auf.

Bei den Bundeswehrkrankenhäusern bestanden z. T. besorgniserregende Personalengpässe bei Ärzten und Assistenzpersonal, so dass nach Mitteilung von Ärzten im Bundeswehrkrankenhaus Ulm – wie schon in den Vorjahren – vorübergehend Operationssäle geschlossen werden mussten. Eine Fachpflegekraft beklagte die aus ihrer Sicht erhebliche Verschlechterung der personellen Situation in der Notaufnahme des Bundeswehrkrankenhauses Ulm und die damit verbundene stellenweise unzumutbare dienstliche Belastung des Fachpersonals, die auch mit den vertraglichen Verpflichtungen im Rettungsdienst zusammenhänge. Die durchgeführte Ermittlung bestätigte den Sachverhalt.

Der Führungsstab des Sanitätsdienstes der Bundeswehr teilte zur Situation der Krankenhäuser grundsätzlich mit, dass bei der Neuentwicklung der Organisationsgrundlagen der Bundeswehrkrankenhäuser in der bis Ende 2006 vorgesehenen Zielstruktur das Personalbemessungsverfahren sowie die benötigten Dienstpostenumfänge für ärztliches Personal/medizinisches Assistenzpersonal auf dem Prüfstand stünden. Kernziel sei die Steigerung der Effektivität der Krankenhäuser zur Sicherstellung einer qualifizierten Patientenbehandlung und der Ausbildung des Personals für den Auslandseinsatz. Die festgelegte Bettenzahl von insgesamt 1 811 Betten solle dabei erhalten bleiben.

Die trotz nachhaltiger Verbesserungsbemühungen auch des Wehrbeauftragten weiter angespannte klinische Versorgungslage erfordert, die Organisation der Krankenhäuser schnellstmöglich den aktuellen Aufgaben anzupassen, wobei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht alleiniges Entscheidungskriterium der angestrebten inneren Optimierung der Krankenhäuser sein darf.

Ein positives Beispiel für die Umstrukturierung der Bundeswehrkrankenhäuser ist die bereits im Jahre 2004 vereinbarte Kooperation zwischen der Ammerland Klinik in Westerstede und dem Bundeswehrkrankenhaus in Bad Zwischenahn. Bis zum Jahr 2008 wird das Bundeswehrkrankenhaus in einen unmittelbar neben der Ammerland Klinik errichteten Neubau umziehen, um die medizinische Betreuung der Patienten, seien es Angehörige der Bundeswehr oder Zivilisten, zukünftig gemeinsam zu organisieren. Durch die Zusammenarbeit wird das Aus- und Fortbildungsangebot für die Bundeswehrärzte erheblich verbessert. Darüber hinaus zeichnen sich durch die Zusammenlegung für beide Krankenhäuser erhebliche Kosteneinsparungen ab. Das kommt der sanitätsdienstlichen Versorgung der Soldatinnen und Soldaten insgesamt zugute.

12.1 Truppenärztliche Versorgung

Die Besetzungsquote der Dienstposten im truppenärztlichen Bereich lag nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung bei über 95 Prozent.

Im Berichtsjahr gab es gleichwohl Klagen wegen fehlenden medizinischen Fachpersonals. So wurde bemängelt, dass nach Einnahme der neuen Organisationsstruktur der regionalen Sanitätseinrichtungen in diesen weniger Personal zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten zur Verfügung stehe. Außerdem wurde beklagt, dass Personal ohne erforderliche medizinische Fachausbildung eingesetzt worden sei bzw. wegen ZAW-Maßnahmen fehle. Insbesondere auf Engpässe bei Rettungssanitätern und Rettungsassistenten wurde hingewiesen. Entsprechenden Personalmangel gab es nach Aussagen aus dem Sanitätsdienst der Marine auch im Bereich der Notfallmedizin an Bord sowie bei Taucherarztgehilfen. Die Ermittlungen bestätigten den Mangel. Maßnahmen zur Entschärfung der personellen Situation wurden in besonders prekären Fällen eingeleitet. Sie reichen allerdings nicht aus.

Nach Zusammenfassung der bisherigen örtlichen Standortsanitätseinrichtungen und -stellen zu regionalen

Versorgungskreisen kann eine kontinuierliche, verlässliche, flächendeckende sanitätsdienstliche Versorgung nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden. In einer Eingabe beklagte der Kommandeur eines Verteidigungsbezirkskommandos, dass der Besuch des nunmehr zuständigen Standortsanitätszentrums einschließlich Warte- und Fahrzeiten für die betroffenen Soldaten mindestens einen halben Tag Abwesenheit vom Dienst bedeute.

Auch künftig muss gewährleistet sein, dass erkrankte Soldatinnen und Soldaten in zumutbarer Zeit einen (Fach-) Arzt konsultieren können. Längerfristige Verzögerungen von Untersuchungen und Behandlungen sind nicht verantwortbar.

Ein ernst zu nehmendes Problem, das bereits im Jahresbericht 2003 angesprochen wurde, stellt der ständige Arztwechsel insbesondere auf Grund der häufigen Abstellungen von Truppenärzten zu Einsätzen dar. Soldaten beklagten zu Recht, dass durch den häufigen Wechsel kein Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt aufgebaut werden könne, worunter die sanitätsdienstliche Betreuung insgesamt leide.

Die Neustrukturierung des Sanitätsdienstes führte auch zu einer Anpassung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Der Führungsstab des Sanitätsdienstes teilte dazu mit, die Konzentration der Standorte des Sanitätsdienstes erfordere, „den Bereitschaftsdienst auf das militärisch erforderliche und betriebswirtschaftlich zumutbare Maß zu reduzieren, ohne den Auftrag der Bundeswehr insgesamt aus den Augen zu verlieren“. Dagegen steht die ZDv 10/1 („Innere Führung“), die unter Ziffer 337 konstatiert: „Wirksame sanitätsdienstliche Versorgung ist eine Pflicht des Dienstherrn und wesentliche Voraussetzung für die personelle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Ihre Qualität beeinflusst die Dienstbereitschaft und das Vertrauen und trägt damit zur Glaubwürdigkeit des Dienstherrn bei.“

12.2 Organisationsmängel und Fehlverhalten innerhalb des Sanitätsdienstes

Fehlverhalten von Sanitätspersonal und organisatorische Unzulänglichkeiten gaben im Berichtsjahr wieder Anlass zu Eingaben:

Eine Petentin kritisierte das Verhalten eines Truppenarztes, der in Kenntnis ihrer Schwangerschaft zur Diagnose einer möglichen Nasennebenhöhlenentzündung eine Röntgenuntersuchung habe vornehmen wollen. Ferner habe er ein Medikament ausgegeben, das gemäß Packungsbeilage nicht während der Schwangerschaft angewendet werden soll. Andere Ärzte hätten von der Einnahme des Medikaments abgeraten. Der Führungsstab des Sanitätsdienstes stellte fest, dass das verordnete Arzneimittel während der Schwangerschaft in der Regel kontraindiziert sei. Ferner wurde das weitere diagnostische und therapeutische Vorgehen kritisiert. So hätte die vorgeschlagene Röntgenuntersuchung zum betreffenden Zeitpunkt auf Grund möglicher anderer nicht gefährdender Untersuchungsmethoden bei einer schwangeren Patientin nicht zur Diskussion gestellt werden müssen.

Ein Petent beklagte anlässlich seiner Musterung eine unwürdige ärztliche Untersuchung in einem Bundeswehrkrankenhaus, in das er wegen diagnostizierter Hämorrhoiden überwiesen worden war. Auf Grund von Umbaumaßnahmen war zum Untersuchungszeitpunkt die chirurgische Ambulanz zwecks Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes behelfsmäßig auf eine Bettenstation verlagert worden, so dass Untersuchungen in gewöhnlichen Patientenzimmern durchgeführt wurden. Der Petent wurde aufgefordert, auf einem Tisch in der Mitte des Zimmers zu knien, wo die Untersuchung (rektale Austastung) durchgeführt wurde. Im gleichen Raum waren noch vier andere Bundeswehrangehörige anwesend. Darüber hinaus war es durch das Öffnen und Schließen der Zimmertür Dritten möglich, den Untersuchungsablauf zu beobachten. Die Prüfung bestätigte diesen Vorfall. Durch die Umstände dieser würdelosen Untersuchung wurde die Intimsphäre des Petenten missachtet, obwohl die Möglichkeit bestand, einen Sichtschutz im Untersuchungszimmer aufzubauen. Das Sanitätsführungskommando bedauerte den Vorfall und entschuldigte sich gegenüber dem Petenten. Ferner wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Vorkommnisse dieser Art künftig zu verhindern.

Ein weiterer Petent beklagte, er sei in einer Marinesanitätsstaffel als standortfremder Soldat bereits durch nicht ärztliches Personal abgewiesen worden, so dass ihm eine ärztliche Versorgung wegen Herzrhythmusstörungen erst an einem anderen, entfernten Sanitätsbereich zuteil wurde. Der Führungsstab des Sanitätsdienstes stellte fest, dass die Entscheidung über das diagnostische und therapeutische Vorgehen nicht durch das anwesende Assistenzpersonal, sondern nur durch einen Arzt hätte getroffen werden dürfen. Die nicht angemessene Versorgung in der Sanitätsstaffel wurde bedauert und Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Fälle eingeleitet.

Anlässlich meines Truppenbesuchs der Marineunteroffizierschule in Plön wurde die Betreuung durch den örtlichen Sanitätsbereich beklagt. So sei eine Soldatin, die nach einem Marsch nicht mehr laufen konnte, vom Sanitätsbereich mit der Begründung, man könne vor Ort nicht röntgen, an das Bundeswehrkrankenhaus in Kiel überwiesen worden. Obwohl dort die Untersuchung nur wenig Zeit in Anspruch genommen habe, sei sie den gesamten Tag in Kiel verblieben, da die „Fahroutine“ sich bereits wieder auf dem Heimweg nach Plön befunden habe. Im Sanitätsbereich der Kaserne habe man sich ihrer nicht weiter angenommen. Sie sei mit der Diagnose „Tumor im Fuß“ allein gelassen und ihr lediglich „Voltaren“ verschrieben worden. Eine weitere Behandlung sei nicht erfolgt.

12.3 Strahlenexposition

Zu Versorgungsverfahren (ehemaliger) Bundeswehrangehöriger und NVA-Soldaten wegen möglicher Gesundheitsschäden durch Radarstrahlung legte das Bundesministerium der Verteidigung 2005 einen Abschlussbericht vor, der vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages beraten und zur Kenntnis genommen wurde. Danach wurden von insgesamt rund 2 600 bei der Bundes-

wehr gestellten Versorgungsanträgen über 2 450 Verfahren abgeschlossen. Die hohe Ablehnungsquote (ca. $\frac{3}{4}$) ist nach Aussage des Berichts darauf zurückzuführen, dass die Antragsteller tatsächlich nicht an Röntgenstrahlern von Radargeräten tätig oder nicht an einem bösartigen Tumor erkrankt waren.

In diesem Zusammenhang rege ich insbesondere im Hinblick auf die Entschädigung ehemaliger Angehöriger der NVA (Nationale Volksarmee) die Errichtung einer Bundesstiftung zur Entschädigung von Strahlenopfern an, um so tatsächlich Betroffene effektiv und fair entschädigen zu können.

12.4 Psychotraumatische Erkrankungen bei Soldaten im Einsatz

Bei einer Anzahl von Soldaten wurden als Spätfolgen einsatzbedingter extremer Belastungssituationen so genannte „Posttraumatische Belastungsstörungen“ (PTBS) festgestellt, die teilweise mehrjähriger Behandlungen bedurften. In ca. 200 Fällen wurden bisher wegen PTBS bei den zuständigen Wehrbereichsverwaltungen Wehrdienstbeschädigungsverfahren eingeleitet.

Erhebungen der Bundeswehr über das Gesamtausmaß des Syndroms der psychotraumatischen Erkrankungen von Soldatinnen und Soldaten im Einsatz fehlen. Internationale Erfahrungen bei vergleichbaren Einsätzen anderer Streitkräfte zeigen, dass zwischen vier und fünf Prozent aller Soldaten im Einsatz von PTBS betroffen sind. Deshalb wird von fachlicher Seite angenommen, dass in der Bundeswehr deutlich mehr als ein Prozent aller Soldaten, die an Auslandseinsätzen teilgenommen haben, von seelischen Erkrankungen betroffen sind.

Einzelschicksale verdeutlichen die Probleme im Umgang mit PTBS. Ein Betroffener beklagte mir gegenüber in einem persönlichen Gespräch, dass Soldaten mit sichtbaren Körperschäden eher als behandlungs- und betreuungsbedürftig sowie in die Truppe reintegrierbar angesehen würden als Soldaten mit psychischen Problemen.

Einer Stigmatisierung von potentiell Betroffenen muss offensiv entgegengewirkt werden. Das Vertrauen der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz in die entwickelten Betreuungs- und Behandlungskonzepte für psychotraumatische Erkrankungen ist durch verbesserte Informationen weiter zu stärken.

Zur frühzeitigen Erkennung und Behandlung sowie Prävention psychotraumatischer Erkrankungen hat die Bundeswehr Maßnahmen entwickelt, die im Rahmenkonzept zur Bewältigung psychischer Belastungen von Soldaten sowie in dem Medizinisch-Psychologischen Stresskonzept der Bundeswehr festgelegt sind. Die Umsetzung dieser Konzepte zeigt, dass Soldaten mit psychotraumatischen Erkrankungen oft erfolgreich therapiert werden können.

Wiederholt kritisiert wurde die zu dünne Personalausstattung der Bundeswehrkrankenhäuser im Bereich der Wehrpsychiatrie, speziell Psychotraumatologie für eine adäquate umfassende Betreuung psychotraumatisierter Soldaten.

Um auch eine psychiatrische Betreuung wehrübender Einsatzteilnehmer zu ermöglichen, entschied der Generalinspekteur der Bundeswehr, diese sechs bis neun Monate nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis über ihren psychischen Zustand zu befragen und sie über Ansprechstellen zu informieren, die bei psychischen, einsatzbedingten Spätfolgen helfen können. Dem Ergebnis dieser Spätfolgenuntersuchung sehe ich mit Interesse entgegen.

12.5 Impfduldungspflicht

Mehrere Eingaben betrafen dienstlich angeordnete Impfungen im Vorfeld von Auslandseinsätzen, namentlich die Pflicht zur Duldung von Impfungen gegen Influenza, Masern, Mumps und Röteln sowie gegen Japanische Enzephalitis (JE). Die Duldungspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 Satz 3 Soldatengesetz für Maßnahmen, die der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. Welche Impfungen geduldet werden müssen, legt die aktuelle Weisung „Einsatzbezogene Impf- und Prophylaxemaßnahmen“ des Sanitätsführungskommandos fest.

Die Prüfung der Eingaben ergab keine Verletzung der Rechte der Petenten, da die Indikation zur Impfdurchführung zu bejahen war. Dies galt auch für die Impfung gegen JE. Der vorsorgliche frühzeitige erweiterte Impfschutz einschließlich der Impfung gegen JE wurde unter Berücksichtigung einer Risiko-Nutzen-Analyse nur für Soldaten angeordnet, die innerhalb weniger Tage weltweit eingesetzt werden sollen. Da bei nicht vorgeimpften Personen eine Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen bis zum Erreichen eines Impfschutzes für die JE erforderlich ist, könnte ein belastbarer Impfschutz bei Beginn der Impfung erst kurz vor dem Einsatz nicht mehr erreicht werden.

Um Irrtümer im Hinblick auf die Pflicht zur Duldung befohlener Impfungen künftig zu vermeiden, müssen Vorgesetzte und Ärzte ihrer Aufklärungspflicht nachkommen. Neu erstellte Merkblätter unterstützen die Aufklärung.

12.6 HIV-Test

Mehrere Petenten beklagten, dass bei ihnen HIV-Tests ohne Einwilligung durchgeführt worden seien.

Die Klagen bestätigten sich, sie waren berechtigt. Nach den geltenden Regelungen setzt der Test die vorherige Aufklärung des Betroffenen und dessen schriftliche Einwilligung voraus. Untersuchungen ohne vorherige Zustimmung sind unzulässig und verstoßen gegen das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Auf Grund der Eingaben wurden Maßnahmen ergriffen, um künftig die ordnungsgemäße Durchführung von HIV-Tests sicherzustellen.

13 Besoldung und Nebengebühren

13.1 Ost-/Westbesoldung

Nach wie vor besteht das unterschiedliche Besoldungsniveau zwischen Ost und West. Für die neuen Bundesländer

gilt immer noch die besoldungsrechtliche Übergangsregelung, die die Höhe der Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz für Soldaten, Richter und Beamte auf 92,5 Prozent der vergleichbaren Westbezüge festlegt.

Die unterschiedliche Besoldung verträgt sich nicht mit der Armee der Einheit. Bei den betroffenen Soldatinnen und Soldaten führt sie zu erheblichem Unmut. Im Rahmen meiner Truppenbesuche ist sie immer wieder Gegenstand heftiger Kritik. Die Soldatinnen und Soldaten erwarten aus meiner Sicht zu Recht eine schnelle Lösung des Problems. Die politisch Verantwortlichen stehen in der Pflicht zu handeln.

Nach bisher geübter Praxis entscheidet der Ort der ersten Verwendung der Soldatinnen und Soldaten über deren Besoldung. Wer in den neuen Bundesländern verwendet wird, erhält Ostbesoldung. Daran änderte auch eine zeitlich begrenzte Versetzung in die alten Bundesländer beispielsweise zu Ausbildungszwecken nichts. Zu dieser Praxis hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 27. Oktober 2004 festgestellt, dass Soldatinnen und Soldaten im Falle einer Versetzung in die alten Bundesländer Anspruch auf Westbesoldung haben, auch wenn sie später in die neuen Bundesländer zurückversetzt werden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat dafür Sorge getragen, dass mehrere Soldaten, die in der Vergangenheit durch die alte Rechtsauffassung benachteiligt worden waren und sich unter Berufung auf die neue Rechtsprechung an den Wehrbeauftragten gewandt hatten, rückwirkend in die Westbesoldung eingewiesen wurden. Aus meiner Sicht sollte das Ministerium alle einschlägigen Fälle ermitteln und die Betroffenen in gleicher Weise schadlos stellen.

13.2 Umzugskosten und Trennungsgeld/ flexible Gestaltung von UKV-Zusagen

Die seit Dezember 2003 geltende Praxis, bei Versetzungen von Verheirateten und Unverheirateten mit zu berücksichtigenden Kindern die voraussichtliche Verwendungsdauer am neuen Dienstort auf maximal drei Jahre, für Unverheiratete mit einer berücksichtigungsfähigen Wohnung auf zwei Jahre zu begrenzen, soll bis Ende 2006 verlängert werden. Den Betroffenen kann daher wie bislang statt einer Umzugskostenvergütung (UKV) für die Zeit der Versetzung Trennungsgeld gewährt werden.

Unabhängig von dieser Sonderregelung wird von Soldaten die Forderung erhoben, bei Versetzungen grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit zwischen UKV-Zusage oder Trennungsgeldbezug zu gewähren, zumindest aber die gesetzlichen Fristen, bis zu denen auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet werden kann, deutlich auszudehnen.

Das Anliegen ist auf Grund der veränderten Lebenssituation der Soldatinnen und Soldaten aus meiner Sicht berechtigt. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass immer

mehr Soldaten sich im Falle einer Versetzung gegen einen Umzug und für ein Pendeln zum neuen Dienstort entscheiden.

13.3 Familienheimfahrten mit der Deutschen Bahn AG

Bahnberechtigungsbescheinigung der Bundeswehr gelten innerhalb von Verkehrsverbänden nur für Fahrten in ICE-, EC/IC-, IR- und D-Zügen. Familienheimfahrten mit Nahverkehrsmitteln auf Bahnberechtigungsbescheinigung sind daher innerhalb eines Verkehrsverbundes nicht möglich. Das trifft insbesondere Heimschläfer und heimatnah eingesetzte Pendler, die sich darüber beklagten.

Das Bundesministerium der Verteidigung wies zu den Eingaben darauf hin, dass sich eine mit den Nahverkehrsverbänden angestrebte Vereinbarung, Wehrpflichtigen die kostenlose Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel zu eröffnen, wegen der damit verbundenen Mehrkosten nicht habe verwirklichen lassen. Stattdessen würden Wehrpflichtigen, deren Familienheimfahrt die Grenze eines Verkehrsverbundes nicht überschreite, für bis zu fünf Fahrten pro Monat die Kosten der günstigsten Fahrkarte als Reisebeihilfe erstattet. Damit seien sie Inhabern von Bahnberechtigungsbescheinigungen praktisch gleichgestellt, weil deren theoretische Möglichkeit, mit dem Ausweis täglich nach Hause zu fahren, auf Grund der Entfernung in aller Regel faktisch ausgeschlossen sei.

Die Argumentation ist aus meiner Sicht nicht zu beanstanden. Mit der Möglichkeit für alle Soldatinnen und Soldaten, zumindest an Wochenenden kostenlos nach Hause zu fahren, kommt der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht nach.

13.4 Dienstbeschädigungsausgleich

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21. November 2001 – 1 BvL 19/93 – beschlossen:

„Es verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn der Gesetzgeber im Zuge der Wiedervereinigung die Zahlung von Dienstbeschädigungsteilrenten beendet, die den Angehörigen von Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausgleich einer durch Dienstunfall oder Diensterkrankung verursachten Beschädigung gewährt wurden, demgegenüber aber die ostdeutschen Unfallrenten in die gesamtdeutsche gesetzliche Unfallversicherung überführt.“

Das Bundesverfassungsgericht gab dem Gesetzgeber keine bestimmte Lösung bzw. Frist zur Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes vor. Gleichwohl können die Betroffenen mit Recht erwarten, dass dieses Problem nach Ablauf von nunmehr vier Jahren einer alsbaldigen Lösung zugeführt wird.

13.5 Verfahren bei Verbesserungsvorschlägen

Ein Soldat aus dem früheren Materialamt des Heeres beanstandete, dass sein Verbesserungsvorschlag vom August 2002 zur Bewirtschaftung von Schläuchen und

Schlauchleitungen noch nicht beschieden sei. Seine eigenen sowie die Bemühungen seiner Vorgesetzten, das Verfahren zum Abschluss zu bringen, seien erfolglos geblieben. Angesichts eines möglichen Einsparpotentials seines Vorschlags von jährlich 500 000 Euro und einer für ihn zu erwartenden Prämie von 25 000 Euro sei die Art der Bearbeitung kaum geeignet, weitere Soldatinnen und Soldaten für das Vorschlagswesen zu gewinnen. Das Bundesministerium der Verteidigung gab für die Verzögerungen u. a. Abstimmungsprobleme zwischen den beteiligten Dienststellen an und stellte eine verwertbare Aussage für Ende März 2006 in Aussicht. Nach dreieinhalb Jahren ist eine solche Ankündigung nicht akzeptabel. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit und des Vertrauensschutzes muss zügig entschieden werden.

Ein anderer Soldat, der im September 2003 einen Verbesserungsvorschlag zur persönlichen ABC-Schutzkleidung eingereicht hatte, erhielt im Februar 2005 einen ersten Zwischenbescheid. In seiner Eingabe machte er deutlich, dass er inzwischen das Interesse am Vorschlagswesen verloren und die Veröffentlichung weiterer guter Ideen mit Einsparpotentialen zurückgestellt habe. Die Prüfung belegte die Berechtigung der Kritik des Petenten. Von 19 Monaten Gesamtbearbeitungszeit waren acht Monate auf Untätigkeit der Dienststelle zurückzuführen sowie weitere elf Monate auf die mehrfache Abstimmung fachlicher Stellungnahmen. Auch die Bearbeitung dieses Vorschlags muss endlich abgeschlossen werden.

14 Berufsförderung

Soldatinnen und Soldaten haben einen von der Länge ihrer Dienstzeit abhängigen Anspruch auf Berufsförderung. Dieser Anspruch wurde durch das zum 1. Juni 2005 in Kraft getretene Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz in wesentlichen Punkten neu geregelt.

Ziel der Reform war eine Vereinfachung des zuletzt recht komplexen Berufsförderungsrechts und die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine verstärkte Kooperation mit der Wirtschaft. Die Neuregelung brachte zahlreiche Verbesserungen mit sich:

- die Aufnahme einer gesetzlichen Beratungsgarantie,
- eine eigene gesetzliche Regelung zur Förderung von Grundwehrdienstleistenden und freiwillig länger Wehrdienst Leistenden,
- eine Verbesserung des Förderanspruchs für Soldaten mit einer Dienstzeit von vier und weniger als acht Jahren,
- den Wegfall der Minderung des Förderanspruchs bei Einstellung mit höherem Dienstgrad sowie
- die Möglichkeit der Teilnahme an Berufsorientierungspraktika.

Daneben enthält das neu gefasste Soldatenversorgungsgesetz aber auch einige Verschlechterungen gegenüber dem früheren Recht. Naturgemäß führten letztere zu einer Resonanz bei den betroffenen Soldaten, die mit über 100 Eingaben recht deutlich ausfiel.

14.1 Kürzungen der Berufsförderung

Die Mehrzahl der o. a. Eingaben stammte von Militärkraftfahrlehrern, die beanstandeten, dass ihr Anspruch auf Förderung im Falle des Erwerbs der Fahrlehrererlaubnis um sechs Monate gekürzt werde. Die Petenten argumentierten, die Fahrlehrererlaubnis sei nicht mit einem Meisterabschluss vergleichbar, der bisher allein zu einer entsprechenden Kürzung der Förderungsdauer geführt habe. Privat sei sie kaum verwertbar. Darüber hinaus führe die kurzfristige, ohne Vorankündigung erfolgte Änderung der Rechtslage angesichts eines zeitlich und organisatorisch bereits abgestimmten Förderplanes zu erheblichen Schwierigkeiten und stelle gegenüber den Versprechungen bei der Einstellung als Soldat einen Vertrauensbruch dar.

Der Argumentation der Petenten kann ich aus den vom Bundesministerium der Verteidigung genannten Gründen nicht folgen. Den in § 5 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) genannten Minderungstatbeständen liegt der Gedanke zugrunde, dass Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung eine im Zivilleben verwertbare berufliche Ausbildung erfahren, besser gestellt sind als diejenigen ihrer Kameraden, die eine solche Ausbildung nicht erhalten. Sie benötigen für die spätere berufliche Eingliederung daher in aller Regel nicht mehr den gesamten Zeitraum von 60 Monaten Berufsförderung.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer ist eine staatlich anerkannte, bundesweit einheitlich geregelte Ausbildung für einen Dienstleistungsberuf im Verkehrsgewerbe, der auf Grund der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Meisterebene einzuordnen ist. Da nach den Erkenntnissen des Bundesministeriums der Verteidigung auch mindestens die Hälfte der betroffenen Militärkraftfahrlehrer später im zivilen Bereich eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt, war die Kürzung nicht zu beanstanden. Militärkraftfahrlehrer, die keine entsprechende zivilberufliche Anschlussverwendung finden oder anstreben, haben mit einem verbleibenden Förderungsanspruch von 54 Monaten bei rechtzeitiger und straffer Berufsförderungsplanung noch immer genügend Zeit, um sich beruflich umzuorientieren. Damit bleibt ihr Recht auf angemessene Berufsförderung gewahrt.

Zu der in den Eingaben an der Verwaltung geübten Kritik wegen unzureichender verspäteter Information über die gesetzlichen Änderungen wies das Bundesministerium der Verteidigung zutreffend darauf hin, dass die kurzfristige Verabschiedung und Inkraftsetzung des Gesetzes eine frühere, verbindliche Information nicht zugelassen habe und durch Erlass rechtzeitig Anwendungshinweise für den nachgeordneten Bereich gegeben worden seien.

Wegen der Änderung der Minderungstatbestände in § 5 SVG wurden vorübergehend einzelne Bescheide zur Feststellung des Anspruchsumfangs der Berufsförderung unter Vorbehalt erstellt. Ein Berufsförderungsdienst empfahl den berechtigten Soldaten, gegen die Bescheide Rechtsbehelf einzulegen. Die Soldaten bemängelten die dadurch entstandene Verunsicherung und fehlende Planungssicherheit.

Die Überprüfung ergab, dass diese Verwaltungspraxis fehlerhaft und die Kritik der Betroffenen berechtigt war. Daher wurden alle unter Vorbehalt erstellten Bescheide aufgehoben und ohne Bedingungen erlassen. Vor dem Hintergrund der Rechtsbehelfsempfehlung wies das Bundesministerium der Verteidigung den Berufsförderungsdienst darauf hin, dass es im Falle eines erkennbar fehlerhaften Bescheides einer personalbearbeitenden Stelle angebracht sei, den Fehler intern zu beheben, anstatt den Berechtigten auf den Rechtsweg zu verweisen. Für die eingetretenen Irritationen entschuldigte sich das Bundesministerium der Verteidigung.

Andere Soldaten wandten sich gegen eine weitergehende Kürzung ihres Berufsförderungsanspruches für eine im Rahmen einer ZAW-Maßnahme erworbene Berufsausbildung. Die kritisierte Anhebung der Kürzung von ursprünglich einheitlich sechs Monaten auf in dem Fall neun Monate beruht auf einer vom Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz vorgenommenen Differenzierung der Kürzung nach Dauer und Abschluss der erlangten Ausbildung. Das Gesetz unterscheidet Kürzungsstufen von drei, sechs und neun Monaten. Die Neuregelung beinhaltet danach keine pauschale Verschlechterung, sondern eine differenzierte und dadurch gerechtere Kürzung. Das ist nicht zu beanstanden.

14.2 Kürzung von Übergangsgebühren

Mit dem Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz ergaben sich auch Veränderungen bei der Berechnung der Höhe von Übergangsgebühren.

Zwei Ärzte, die erst nach Abschluss ihres Studiums zur Bundeswehr gekommen waren, beanstandeten, dass ihnen nach § 11 SVG der Zeitraum für die Zahlung von Übergangsgebühren gekürzt werden sollte. Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, dass der nachgeordnete Bereich teilweise die im § 11 SVG enthaltene Verweisung auf die Kürzungsregelungen in § 5 SVG zu eng ausgelegt habe. Ärzte, die nicht auf Kosten des Bundes studiert hätten, blieben selbstverständlich von der Kürzung der Übergangsgebühren ausgenommen. Der nachgeordnete Bereich wurde durch einen entsprechenden Erlass über diese Auslegung unterrichtet. Wie das Ministerium erklärte, soll die Verweisung in § 11 SVG in dem nächsten geeigneten Gesetzgebungsverfahren entsprechend ergänzt werden.

14.3 Anrechnung von Einkommen

Mit dem Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz ergaben sich auch Veränderungen bei der Anrechnung von Einkommen auf Übergangsgebühren. Bisher waren nur Einkünfte aus Verwendungen im öffentlichen Dienst angerechnet worden. Zukünftig werden auch Einkünfte aus privatwirtschaftlichen Tätigkeiten angerechnet, allerdings nur pauschal, indem die Übergangsgebühren um 15 Prozent gekürzt werden. Den Betroffenen steht danach in aller Regel immer noch ein Gesamteinkommen zur Verfügung, das über den letzten Dienstbezug liegt.

14.4 Berufsorientierungspraktika

Im Zuge der Fortentwicklung des Berufsförderungsrechts wurde das bisher praktizierte Ausbildungscoaching durch Berufsorientierungspraktika ersetzt. Ein Soldat beanstandete in diesem Zusammenhang, dass Mannschaften und Unteroffiziere als SaZ 12 an drei Orientierungspraktika teilnehmen könnten, während Offizieren die Teilnahme nur an einem Praktikum ermöglicht werde.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, die Unterscheidung gründe sich auf die Erfahrung, dass Offizieren die berufliche Eingliederung auf Grund ihrer Ausbildung sehr viel leichter falle als Mannschaften und Unteroffizieren, zumal Offiziere die Möglichkeit hätten, im Rahmen von speziellen, von den Wehrbereichsverwaltungen durchgeführten Seminaren, Kontakte zur Wirtschaft zu knüpfen und gegebenenfalls auch Einblick in die betriebliche Praxis zu nehmen. Die Begründung für die Differenzierung ist nachvollziehbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Neuregelungen im Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz, soweit sie bisherige Ansprüche und Leistungen verkürzen, sachlich begründet sind und deshalb nicht beanstandet werden können. Gleichwohl muss allen Verantwortlichen klar sein, dass sie vor dem Hintergrund weiterer Belastungen und Kürzungen, denen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes und damit auch die Soldatinnen und Soldaten in den letzten Jahren unterworfen waren, schmerzhaft sind und viel Verständnis von den Betroffenen verlangen.

14.5 Zugang zum öffentlichen Dienst

Soldaten auf Zeit (SaZ) können nach dem Ende ihrer Dienstzeit unter erleichterten Bedingungen in den öffentlichen Dienst eintreten. Ihnen ist ein bestimmter Prozentsatz an Verwaltungsstellen vorbehalten, auf die sie nach Vorlage eines so genannten Eingliederungs- oder Zulassungsscheins eingestellt werden können, ohne dass sie sich dabei der Konkurrenz freier Bewerber stellen müssen.

Hatte sich ein Soldat mit Erfolg auf eine solche Vorbehaltsstelle beworben, so war er nach bestandener Laufbahnprüfung als Beamter anzustellen. Dieses so genannte Anstellungsprivileg ist mit In-Kraft-Treten des Berufsförderungsfortentwicklungsgesetzes zum 1. Juni 2005 entfallen. Anwärter können nach bestandener Laufbahnprüfung nicht mehr mit einer sofortigen Anstellung rechnen, sondern werden auf Wartelisten geführt und nach dem Leistungsprinzip erst später im Rahmen vorhandener Planstellen angestellt.

Die Streichung des Anstellungsprivilegs ist vor dem Hintergrund der notwendigen gesellschaftlichen Anerkennung des Soldatenberufs bedauerlich. Die Chance einer anschließenden sicheren Anstellung im öffentlichen Dienst war und ist für Soldatinnen und Soldaten ein wichtiges Motiv für eine längerfristige Bindung an die Bundeswehr.

Wie in den Vorjahren auch, baten einige Soldaten um Unterstützung gegenüber Einstellungsbehörden, die zu ihren Lasten von den einschlägigen Rechtsvorschriften abweichen wollten.

Ein Soldat, der sich als Brandmeisteranwärter auf eine der Vormerkstelle des Landes gemeldete Stelle beworben hatte, beanstandete, dass seine Bewerbung mit dem Hinweis auf eine von der stellenausschreibenden Kommune intern festgelegte Altersgrenze abgelehnt worden sei.

Für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gelten keine Altersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Das um Stellungnahme gebetene Innenministerium des zuständigen Bundeslandes machte die Stadt auf ihre irrierte Rechtsauffassung aufmerksam und forderte sie auf, künftig die Rechtsvorschriften zu beachten. Dem Soldaten half dieser Hinweis bedauerlicherweise nichts, weil die Stadt die Stellenausschreibung zurückzog. Ihm konnte nur empfohlen werden, mit der zuständigen Vormerkstelle in enger Verbindung zu bleiben und seine Einstellungsbemühungen angesichts der Arbeitsmarktsituation auch überregional auszudehnen.

Ein anderer Soldat, der sich erfolgreich als Stadtsekretär anwärter beworben hatte, bat um Hilfe, weil seine geplante Einstellung wieder in Frage gestellt wurde, nachdem die Stadt erfahren hatte, dass die Ausbildungskosten nicht vom Bund übernommen würden.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium der Verteidigung nahm Kontakt mit der betroffenen Stadt auf und klärte sie über die Rechtslage auf. Danach beinhaltet die Freihaltung einer Vormerkstelle für ehemalige Soldaten nicht die Kostenübernahme der Ausbildung durch den Bund, denn Sinn der Vormerkstelle ist es, Soldatinnen und Soldaten durch eine begrenzte Privilegierung gegenüber sonstigen Bewerbern eine Anstellung im öffentlichen Dienst zu ermöglichen, nicht aber die auszubildenden Behörden von Kosten freizustellen. Der Soldat wurde deshalb bei voller Kostenübernahme durch die Stadt eingestellt.

15 Versorgung und Fürsorge

15.1 Soziale Absicherung für Soldatinnen und Soldaten im Einsatz/Weiterverwendung nach Verwundung

Mit dem „Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen“ (Einsatzversorgungsgesetz) und der damit verbundenen Einführung des „Einsatzunfalls“ im Soldatenversorgungsgesetz wurde die soziale Absicherung für Soldatinnen und Soldaten, insbesondere für Berufssoldaten, maßgeblich verbessert. Dies wird von den Soldaten dankend anerkannt.

Gleichwohl besteht, wie vom Bundesministerium der Verteidigung erkannt, Handlungsbedarf im Hinblick auf die Weiterverwendung versehrender Soldatinnen und Soldaten. Der Dienstherr hat grundsätzlich eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber schwer behinderten Beschäftigten (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Sozialgesetzbuch – SGB IX). Bereits jetzt kann nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Soldatengesetz von wehrdienstbeschädigten oder gesundheitlich geschädigten Soldaten, bei denen auf Grund ihrer Schädigung begründete Zweifel an einer uneingeschränkten

Dienstfähigkeit bestehen, ein geringeres Maß an körperlicher Eignung verlangt werden.

Der bestehende gesetzliche Rahmen ist für geschädigte Zeitsoldaten, freiwillig länger Wehrdienst Leistende sowie Wehrdienst leistende Reservisten indes nicht ausreichend. Es fehlen insoweit Möglichkeiten zur Verlängerung der Dienstzeit, Verfahren zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit bzw. die Möglichkeit einer Ernennung zum Berufssoldaten.

Nach einer ministeriellen Konzeption stehen künftig die Weiterverwendung und Rehabilitation für jeden Betroffenen im Vordergrund, so dass sein Verbleib in der Bundeswehr oder ein Wechsel in die Bundeswehrverwaltung Vorrang vor dem Ausscheiden haben sollen. Dazu soll eine entsprechende Weiterverwendungsoption für versehrende Soldaten geschaffen werden. Das Konzept weist in die richtige Richtung. Nach meiner Meinung muss schwer behinderten Soldatinnen und Soldaten eine Zukunft in der Truppe gesichert werden, sofern sie dies wünschen.

Dass Handlungsbedarf besteht, verdeutlicht der von mir aufgegriffene Fall eines Reservisten, der bei dem Terroranschlag auf einen Bus des deutschen ISAF Kontingents am 7. Juni 2003 eine schwere Behinderung erlitt und dadurch seinen zivilen Arbeitsplatz verlor. Erst nach Hinweis auf die Aussage des Bundesministers der Verteidigung, dass kein im Dienst zu Schaden gekommener Soldat fallen gelassen werde, wurde ihm in der Bundeswehrverwaltung eine Stelle angeboten.

Ein in Folge des genannten Terroranschlags ebenfalls schwer verletzter und behandlungsbedürftiger Berufssoldat klagte darüber, dass trotz gegenteiliger Versprechungen in seinem Fall nach dem Unfall ein Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit mit dem Ziel der Entlassung eingeleitet worden sei. Dieser Soldat darf nicht seinem Schicksal überlassen werden. Er hat Anspruch auf Hilfe.

15.2 Mögliche Gesundheitsgefährdungen im Dienst

Die Risiken, die der soldatische Dienst insbesondere im Auslandseinsatz birgt, bestehen fort. Terrorangriffe, Unglücke und Todesfälle sind leider nicht auszuschließen. Umso deutlicher ist das Augenmerk auf die Phase der unmittelbaren Einsatzvorbereitung zu richten. Dabei müssen den Soldaten beispielsweise schon im Vorfeld eines Einsatzes alle notwendigen Informationen über die Gegebenheiten im Operationsgebiet zur Verfügung stehen. Nur so kann möglichen Unsicherheiten wie im folgenden Fall von vornherein begegnet werden.

In einer Eingabe wurde der Verdacht einer Gefährdung deutscher Soldaten im Rahmen einer Mission der Vereinten Nationen durch radioaktive Strahlenquellen im Einsatzgebiet geäußert. Auch wenn sich dies bislang nicht bestätigte, wird hieran deutlich, dass eine rechtzeitige Information der Einsatzteilnehmer über mögliches Gefährdungspotential und die Einleitung vorsorglicher Schutzmaßnahmen als vertrauensbildende Maßnahme unumgänglich sind.

15.3 Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.

Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. (SHW) hat als spendenfinanzierte Selbsthilfeorganisation in den 48 Jahren seines Bestehens mit über 23 Millionen Euro nach dem Motto „Kameraden helfen Kameraden“ unverschuldet in Not geratene Soldatinnen und Soldaten schnell und vor allem unbürokratisch unterstützt.

Zur Sammlung von Spendengeldern zugunsten des SHW wurde im Sommer 2005 eine Aktion ins Leben gerufen, die so außergewöhnlich war, dass sie in diesem Bericht Erwähnung finden soll. Am 21. Juni startete Oberfeldwebel Normen Schubert nach mehrjähriger Vorbereitungs- und Planungszeit in Tauberbischofsheim zu einer bemerkenswerten Fahrrad-Tour. Als er nach über 4 500 gefahrenen Kilometern quer durch die Bundesrepublik und vorbei an 55 Standorten der Bundeswehr am 11. August sein Ziel, das Verteidigungsministerium in Berlin, erreichte, hatte der Oberfeldwebel 35 000 Euro Spendengelder „im Gepäck“. Diese Aktion war ein vorbildhafter Einsatz, der zeigt, wie viel auf die Initiative eines Einzelnen hin bewegt werden kann. Oberfeldwebel Normen Schubert gilt, stellvertretend für all jene Soldatinnen und Soldaten, die sich in so beispielhafter und vorbildlicher Weise für ihre Kameraden eingesetzt haben, mein persönlicher Dank.

15.4 Sozialversicherungsprobleme von (ehemaligen) Soldaten

Ein Grundwehrdienstleistender beanstandete, dass er von der Bundeswehr nicht über die in § 37 b SGB III (Frühzeitige Arbeitssuche) normierte Pflicht, sich drei Monate vor Ende des Wehrdienstes arbeitslos zu melden, informiert worden sei. Die Prüfung der Eingabe bestätigte dieses Versäumnis. Es wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um in der betroffenen Einheit künftig einen rechtzeitigen Hinweis auf die Meldepflicht sicherzustellen.

In einem anderen Fall machte eine Soldatin auf die ihrer Auffassung nach unzureichende soziale Absicherung von SaZ 4 aufmerksam. Dem hielt das Bundesministerium der Verteidigung zu Recht entgegen, dass die als Versorgung der Zeitsoldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz gewährten Leistungen die Aufgabe haben, den Übergang in das zivile Erwerbsleben zu ermöglichen. Der Umfang der Leistungen ist abhängig von der geleisteten Dienstzeit. Die Versorgung der Zeitsoldaten kann nicht mit der Versorgung der Berufssoldaten verglichen werden. Ehemalige Zeitsoldaten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Hinsichtlich der Absicherung bei Arbeitslosigkeit sieht § 86 a Soldatenversorgungsgesetz die gleichen Zeiträume sozialer Sicherungen vor, wie sie vergleichbaren Arbeitnehmern nach dem SGB III zustehen. Nach § 86 a Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten ehemalige Zeitsoldaten, die im Anschluss an eine mindestens zweijährige Dienstzeit erwerbslos sind, Arbeitslosenbeihilfe. Die Dauer des Anspruchs vermindert sich um die Zahl der Tage, für die Übergangsgebühren gewährt werden (Absatz 1 Nr. 2 Satz 1). Hintergrund dieser Rege-

lung ist, dass beide Leistungen dem gleichen Zweck, der Bestreitung des Lebensunterhalts während der Arbeitssuche, dienen.

Einige Eingaben betrafen die so genannte „Kriegsklausel“ in Versicherungsverträgen.

Nach den derzeitigen Bedingungen der Lebensversicherer entfällt deren Leistungspflicht, wenn der Tod einer versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen steht. Diese Einschränkung der Leistungspflicht gilt dann nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Damit besteht nach Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung für Bundeswehrangehörige bei humanitären und friedenssichernden Einsätzen grundsätzlich Versicherungsschutz, weil die Soldaten bei derartigen Auslandsverwendungen in der Regel nicht aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass sie sich in diesen Einsätzen verteidigen müssen, um eine Gefahr für Leib und Leben abzuwenden.

Die Gewährung des Versicherungsschutzes findet jedoch nach Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung dort ihre Grenze, wo ein Einsatz die aktive Beteiligung an kriegerischen Ereignissen nicht ausschließt. Der federführende Versicherer im Rahmenvertrag zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und 22 Versicherungsgesellschaften über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte der Bundeswehr teilte gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung mit, dass ein pauschaler Versicherungsschutz nicht zugesagt werden könne, wenn konkrete Einsatzaufträge wie z. B. bei Enduring Freedom nicht benannt seien. Die Versicherung behalte sich für diesen Fall eine Einzelfallprüfung vor.

Berufen sich Versicherer auf die „Kriegsklausel“ und verweigern deshalb Leistungen werden dadurch entstehende Vermögensschäden gemäß § 63 b Soldatenversorgungsgesetz „in angemessenem Umfang“ vom Bund ausgeglichen. Dieser Schadensausgleich orientiert sich an einem üblichen Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse der Betroffenen und an den sonstigen Umständen des Einzelfalls. Bei einem Ausfall von Versicherungsleistungen in Todesfällen von Soldatinnen oder Soldaten wird der Schadensausgleich der im Versicherungsvertrag begünstigten natürlichen Person gewährt, wobei Schadensausgleichsleistungen aus Lebensversicherungen bis zu 250 000 Euro ohne weitere Prüfung als angemessen angesehen werden. Zur weiteren Information wird auf die vom Bundesministerium der Verteidigung herausgegebene, aus meiner Sicht sehr informative Broschüre „Wichtige Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen“ verwiesen.

16 Bundeswehrmedien

Eine immer größere Bedeutung im Hinblick auf die Darstellung nach innen und außen kommt den Medien der Bundeswehr zu. Neben der Beförderung von Informationen und Meinungen helfen sie in ganz wesentlichem Maße dabei, die Leitsätze der Inneren Führung und den Prozess der Transformation nicht nur in die Truppe hineinzutragen, sondern auch mit Leben zu füllen. Dies geschieht mit großer Professionalität und mit persönlichem Engagement aller Beteiligten. Ich halte es für eine Aufgabe von wachsender Bedeutung, den Medien der Bundeswehr optimale Rahmenbedingungen für ihre Arbeit zu schaffen. Hierzu gehört insbesondere eine ausreichende finanzielle, technische und personelle Ausstattung der Redaktionen. Das in der freien Medienwirtschaft praktizierte Verfahren, die Dienstposten mit „befristeten“ oder „freien“ Mitarbeitern zu besetzen, sollte bei der Bundeswehr meiner Auffassung nach eher die Ausnahme sein, denn hier geht es um Identifikation. Die kann nur wachsen, wenn sich der Einzelne als Teil des Systems begreift. In diesem Sinne bedanke ich mich bei allen Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehrmedien für die ausgezeichnete Unterstützung und das kollegiale, vertrauensvolle Zusammenwirken mit meinem Haus.

17 Schlusswort

Die dargestellten Fälle und Themen bilden einen Ausschnitt aus der Fülle all jener Eingaben, die mich im Berichtsjahr erreicht haben. Eingeflossen sind auch ganz persönliche Erfahrungen und Eindrücke, die ich von meinen Truppenbesuchen im In- und Ausland mitgebracht

habe. Beide Quellen, Eingaben und Truppenbesuche, dienen mir als Grundlage für meine Arbeit. Ohne diese Informationen, schriftlich fixiert oder mündlich an mich herangetragen, könnte ich meiner Aufgabe, kontrollierend und vermittelnd zwischen Bundestag, Bundeswehr und Gesellschaft tätig zu sein, nicht in angemessener Weise nachkommen.

Meine Arbeit beginnt dann, wenn mir – wie es im Gesetz heißt – „Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen“. Jede Soldatin und jeder Soldat hat das staatsbürgerliche Recht, sich direkt, das heißt ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu wenden. Nachteile dürfen ihr oder ihm daraus nicht entstehen. Das garantiert das Wehrbeauftragtengesetz.

Ein unverzerrtes Bild vom inneren Zustand der Bundeswehr, das auch der vorliegende Jahresbericht ausschnittsweise zu zeichnen versucht, hat seinen Einfluss auf sicherheits- und verteidigungspolitische Entscheidungsfindungen von Regierung und Parlament. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Soldatinnen und Soldaten an den Wehrbeauftragten wenden – ihn informieren, wenn sich irgendwo in der Truppe Mängel oder Defizite zeigen. Dies kann per Brief oder per E-Mail geschehen.

In diesem Sinne werde ich auch künftig nicht nur meine Aufgabe als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der deutschen Streitkräfte wahrnehmen, sondern – und in ganz besonderem Maße – auch weiterhin „Sachwalter“ der Interessen der Angehörigen der Bundeswehr sein.

Reinhold Robbe

18 Anlagen**18.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben
des Wehrbeauftragten und zum
Petitionsrecht der Soldaten**

	Seite
Auszug aus dem Grundgesetz	46
Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	47
Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	50
Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	50

**Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1),
zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz
vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863)**

Artikel 17**Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Be-

schwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a**Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b**Wehrbeauftragter des Bundestages**

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 54 Kostenrechtmodernisierungsgesetz (KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertre-

ter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als

drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3094)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

18.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBL. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem

Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung

des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
- der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz¹⁾ zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäuße-

rung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)²⁾ umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)³⁾ i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁴⁾, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der

²⁾ im VMBI nicht veröffentlicht

³⁾ VMBI 1997 S. 286

⁴⁾ VMBI 1973 S. 7

¹⁾ VMBI 2001 S. 72

Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinarische Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg - Fü S I 3 - nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. Orgbereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, InSan II 3, Fü SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.**Schlussbemerkungen**

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

Fü S I 3 – Az 39-20-00

18.3 Statistische Übersichten

	Seite
Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	56
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt	57
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	58
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	59
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	60
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2005	61
Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten	64
Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2005 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	65

Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge		5 601
Darunter Vorgänge,		
die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	49	
anonymer Art	12	
die ihres Inhalts wegen nicht weiter verfolgt wurden	8	
zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	96	165^{*)}
Bearbeitete Vorgänge:		5 436
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge:		1 573
2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtszeitraum		3 863
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1995	1 ^{**)}	
1996	2 ^{**)}	
1998	1 ^{**)}	
1999	3 ^{**)}	
2000	9 ^{**)}	
2001	27 ^{**)}	
2002	40 ^{**)}	
2003	97 ^{**)}	
2004	1 761	1 941
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		5 804

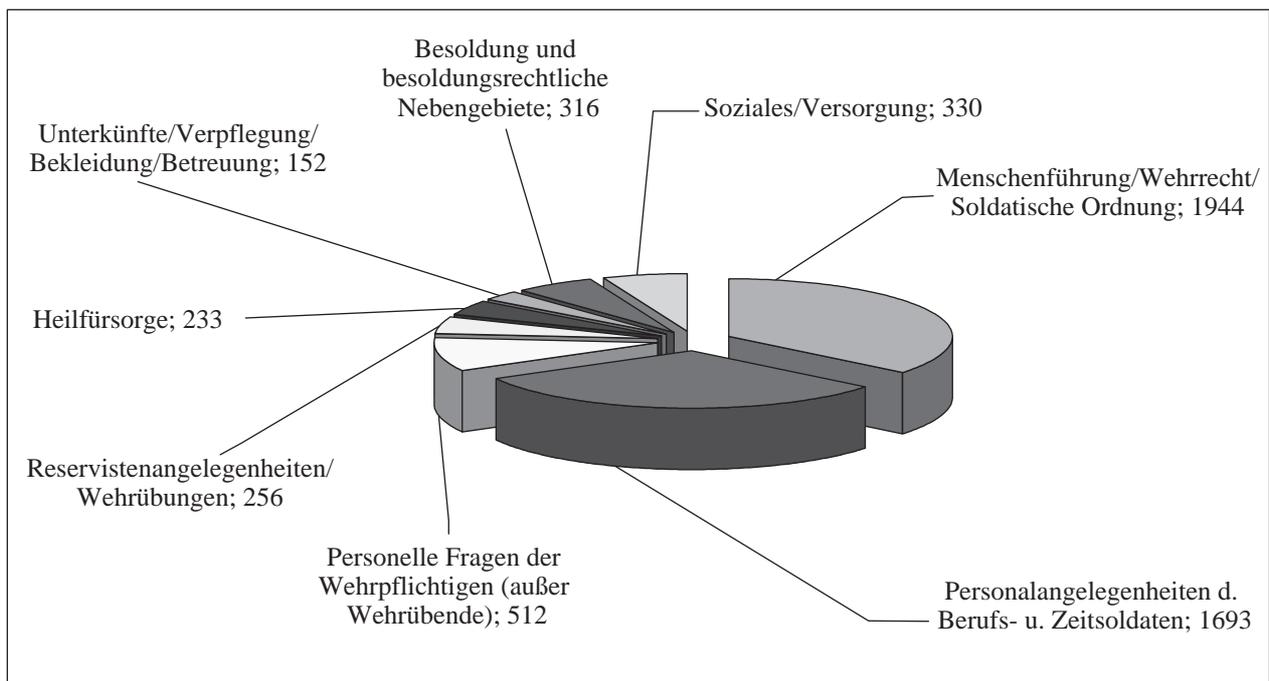
^{*)} Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

^{**)} Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	1 944 ¹⁾	35,76
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	1 693 ²⁾	31,14
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	512	9,42
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	256	4,71
Heilfürsorge	233	4,29
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	152	2,80
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	316	5,81
Soziales/Versorgung	330 ³⁾	6,07
Gesamtzahl	5 436⁴⁾	100,00

- ¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.
- ²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.
- ³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.
- ⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 296 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

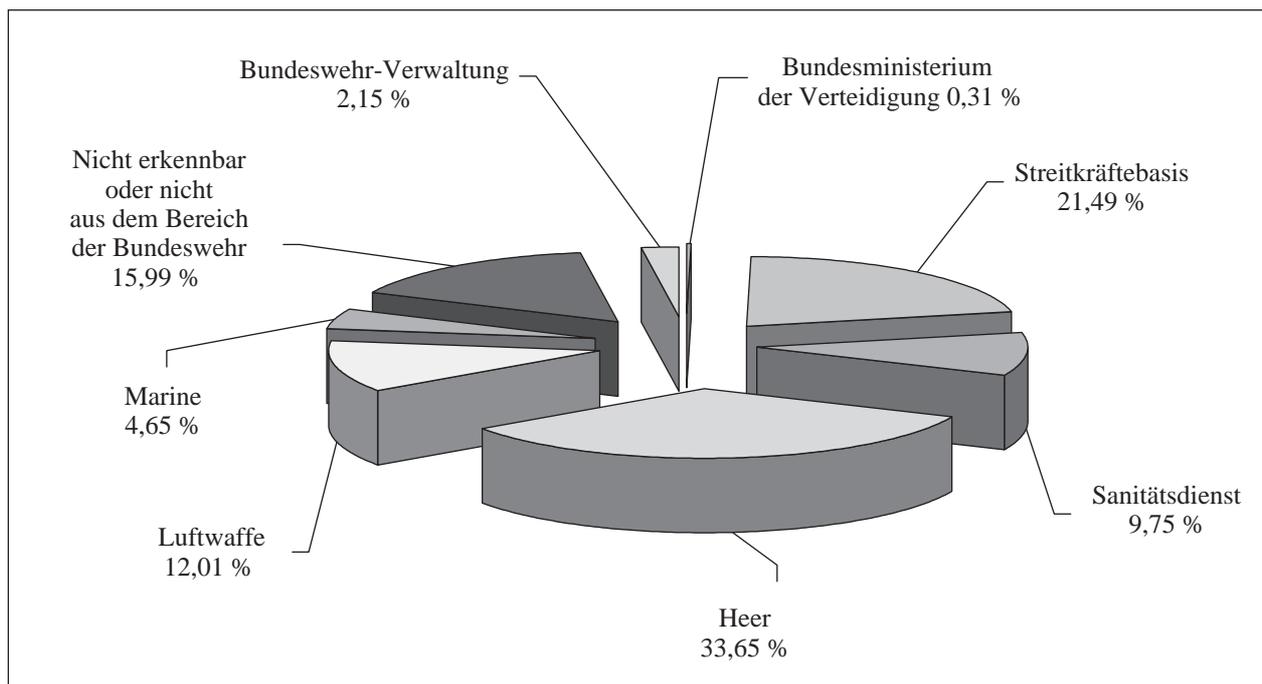


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender bzw. Erkenntnisquellen	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personal- angelegen- heiten Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehrpflich- tigen (außer Wehr- übende)	Reservisten angelegen- heiten/ Wehr- übungen	Heilfür- sorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/ Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungsrecht- liche Nebenge- biete	Soziales/ Versorgung
Soldaten der Bundes- wehr (männlich) . .	3186	861	1 353	223	10	159	118	192	270
(weiblich)	365	170	151	1	3	20	3	11	6
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	147	27	42	55	0	9	0	12	2
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr . .	342	40	27	6	216	8	2	25	18
Abgeordnete des Bundestages	16	2	3	9	0	0	0	1	1
Andere Abgeordnete	1	0	0	1	0	0	0	0	0
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	337	63	71	96	9	19	3	51	25
Organisationen, Verbände u. a.	5	2	2	0	0	0	0	1	0
Truppenbesuche . .	209	102	37	20	2	11	21	13	3
Presseberichte	28	20	1	3	0	2	0	0	2
Besondere Vorkommnisse	505	505	0	0	0	0	0	0	0
Nichtgediente Wehrpflichtige	74	0	1	72	0	0	0	1	0
Sonstige Erkenntnis- quellen	221	152	5	26	16	5	5	9	3
Gesamtzahl	5 436	1 944	1 693	512	256	233	152	316	330

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschenführung/Wehrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung
Bundesministerium der Verteidigung ...	17	3	3	3	3	0	0	3	2
Streitkräftebasis ...	1 168	380	417	59	22	50	35	58	147
Sanitätsdienst	530	171	243	28	5	38	5	23	17
Heer	1 829	843	566	130	31	69	54	71	65
Luftwaffe	653	229	246	48	4	28	21	53	24
Marine	253	81	89	20	3	19	22	11	8
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr ...	869	221	116	178	169	28	11	91	55
Bundeswehrverwaltung	117	16	13	46	19	1	4	6	12
Gesamtzahl	5 436	1 944	1 693	512	256	233	152	316	330

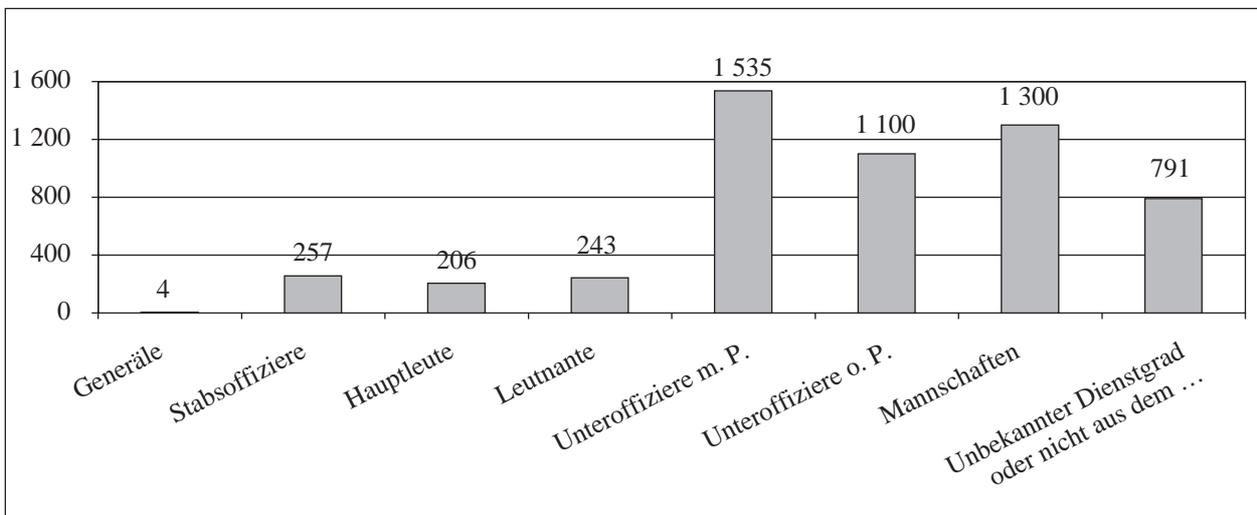


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen inclusive Reservisten	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle	4	2	1	0	1	0	0	0	0	0
Staboffiziere	257	101	47	2	34	24	9	30	10	0
Hauptleute	206	68	63	0	11	17	10	24	13	0
Leutnante	243	86	92	4	20	10	13	13	5	0
Unteroffiziere m. P.	1 535	522	525	5	72	62	54	85	210	0
Unteroffiziere o. P.	1 100	324	582	1	44	38	21	49	41	0
Mannschaften	1 300	538	289	272	51	53	26	51	20	0
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bw	791	303	94	228	23	29	19	64	31	0
Gesamtzahl	5 436	1 944	1 693	512	256	233	152	316	330	0

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

Berufssoldaten	872
Soldaten auf Zeit	2 780
Grundwehrdienstleistende	429
Wehrübende/Reservisten	356
Unbekannt oder keine Angabe möglich	801
Freiwillig länger Wehrdienst Leistende	198
Gesamtzahl	5 436



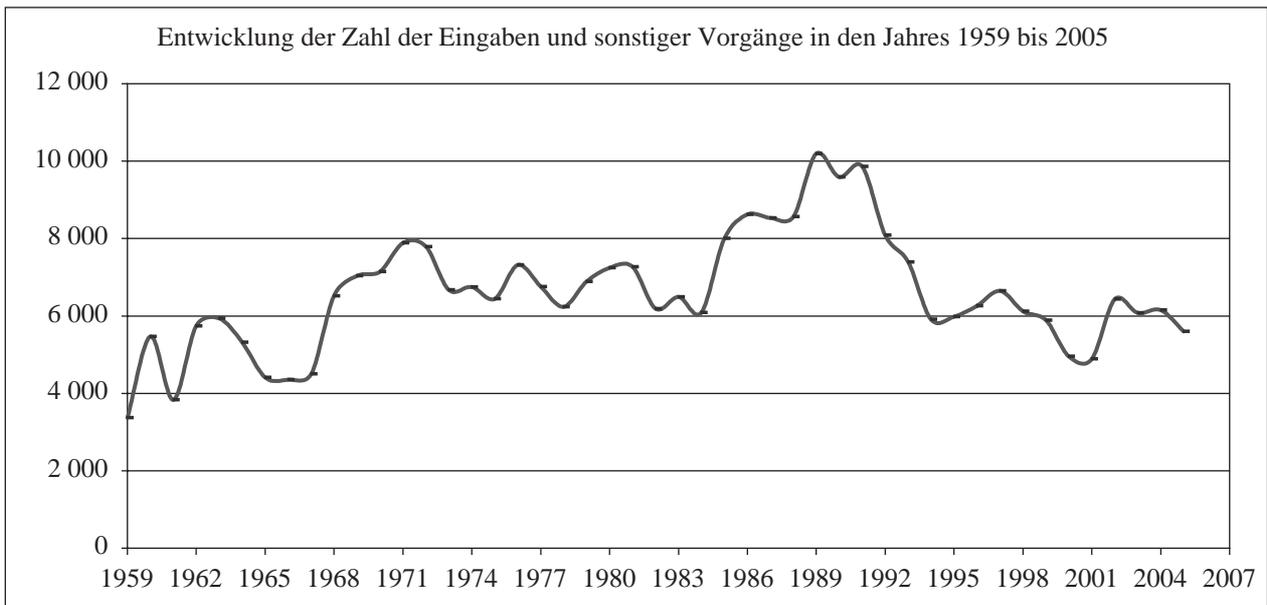
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2005

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittstärken von Soldaten der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammeleingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1959	3 368	336	4	3	3 025	0	248 800
1960	5 471	254	17	10	5 190	0	258 080
1961	3 829	250	11	13	3 555	0	316 090
1962	5 736	170	16	13	5 537	0	374 766
1963	5 938	502	0	34	4 736	666	401 337
1964	5 322	597	0	26	4 047	652	424 869
1965	4 408	400	0	18	3 424	566	437 236
1966	4 353	519	0	24	3 810	0	454 569
1967	4 503	487	0	19	3 997	0	456 764
1968	6 517	484	0	16	6 017	0	472 070
1969	7 033	606	0	22	6 405	0	455 114
1970	7 142	550	0	16	6 576	0	468 484
1971	7 891	501	0	9	7 381	0	466 889
1972	7 789	344	12	21	7 412	0	492 828
1973	6 673	264	6	8	6 395	0	472 943
1974	6 748	249	4	4	6 491	0	490 053
1975	6 439	341	0	9	6 089	0	486 206
1976	7 319	354	0	3	6 962	0	488 616
1977	6 753	347	0	3	6 403	0	491 424
1978	6 234	259	0	10	5 965	0	491 481
1979	6 884	276	0	13	6 595	0	492 344
1980	7 244	278	0	23	6 943	0	490 243
1981	7 265	307	0	15	6 943	0	493 089
1982	6 184	334	0	9	5 841	0	490 729
1983	6 493	397	0	49	6 047	0	495 875
1984	6 086	301	0	16	5 755	14	487 669
1985	8 002	487	0	28	7 467	20	495 361
1986	8 619	191	0	22	8 384	22	495 639
1987	8 531	80	0	22	8 419	10	495 649
1988	8 563	62	0	38	8 441	22	494 592
1989	10 190	67	0	9	10 088	26	486 825

noch Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2005

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittstärken von Soldaten der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammeleingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1990	9 590	89	0	26	9 449	26	458 752
1991	9 864	183	0	24	9 644	13	476 288
1992	8 084	69	0	13	7 973	29	445 019
1993	7 391	49	0	18	7 309	15	399 216
1994	5 916	66	0	21	5 810	19	361 177
1995	5 979	94	0	23	5 493	369	344 690
1996	6 264	63	0	20	6 112	69	342 870
1997	6 647	80	0	14	6 509	44	332 013
1998	6 122	84	0	11	5 985	42	330 914
1999	5 885	66	0	20	5 769	30	331 148
2000	4 952	58	0	8	4 856	30	318 713
2001	4 891	115	0	12	4 741	23	306 087
2002	6 436	110	0	13	6 270	43	294 800
2003	6 082	124	0	6	5 958	85	283 723
2004	6 154	134	0	16	6 020	80	263 990
2005	5 601	49	0	12	5 436	0	251 722
Gesamt	309 385	12 027	70	782	293 674	2 915	

noch Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2005



Truppenbesuche des Wehrbeauftragten im Jahr 2005

Ort	Dienststelle
Afghanistan	Dt. Einsatzkontingent ISAF
Berlin	3. Luftwaffendivision
	Luftwaffenmuseum der Bundeswehr
Bosnien-Herzegowina	Dt. Einsatzkontingent EUFOR
Calw	Kommando Spezialkräfte
Delitzsch	Unteroffizierschule des Heeres
Delmenhorst	Logistikbataillon 161
Fassberg	Transporthubschrauberregiment 10
Fritzlar	Leitsanitätszentrum
Germersheim	Ausbildungszentrum Grundlagenausbildung Luftwaffe
Hamburg	Führungsakademie der Bundeswehr
	Bundeswehruniversität
Hannover	Zentrale für Nachwuchsgewinnung Nord
	Wehrbereichsverwaltung Nord
	1. Panzerdivision
Havelberg	Panzerpionierbataillon 803
Kiel	Sanitätskommando I
Koblenz	Bundeswehrkrankenhaus
	Zentrum Innere Führung
Köln	Personalamt der Bundeswehr
	Kreiswehrrersatzamt Köln
Kosovo	Deutsches KFOR-Kontingent
Leipzig	13. Panzergrenadierdivision
Marienberg	Jägerbataillon 371
Munster	Panzerlehrbrigade 9
Neustadt	Ausbildungszentrum Schiffsicherung
Olpenitz	Flottenkommando/Marineschule
Paris	Militärattachéstab Paris/ Dt. Anteile
Plön	Marineunteroffizierschule
Rostock	Schnellbootflotte
Strausberg	Sozialwissenschaftliches Institut u. a.
Ulm	II. GE/US Korps
Wien	OSZE, Militärattachéstab Wien/Dt. Anteil Int. Militärstab

Darüber hinaus hatte ich in ca. 157 Begegnungen u. a. mit dem Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin sowie dem Corps Diplomatique Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Truppen- und Informationsbesuche von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Wehrbeauftragten

Im Berichtsjahr wurden von meinen Mitarbeitern und mir insgesamt 59 Informationsbesuche durchgeführt. Aufgesucht wurden Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Teilstreitkräfte im Inland und an Einsatzorten im Ausland.

Zusätzlich nahmen meine Mitarbeiter und ich an ca. 88 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen.

Besuchergruppen

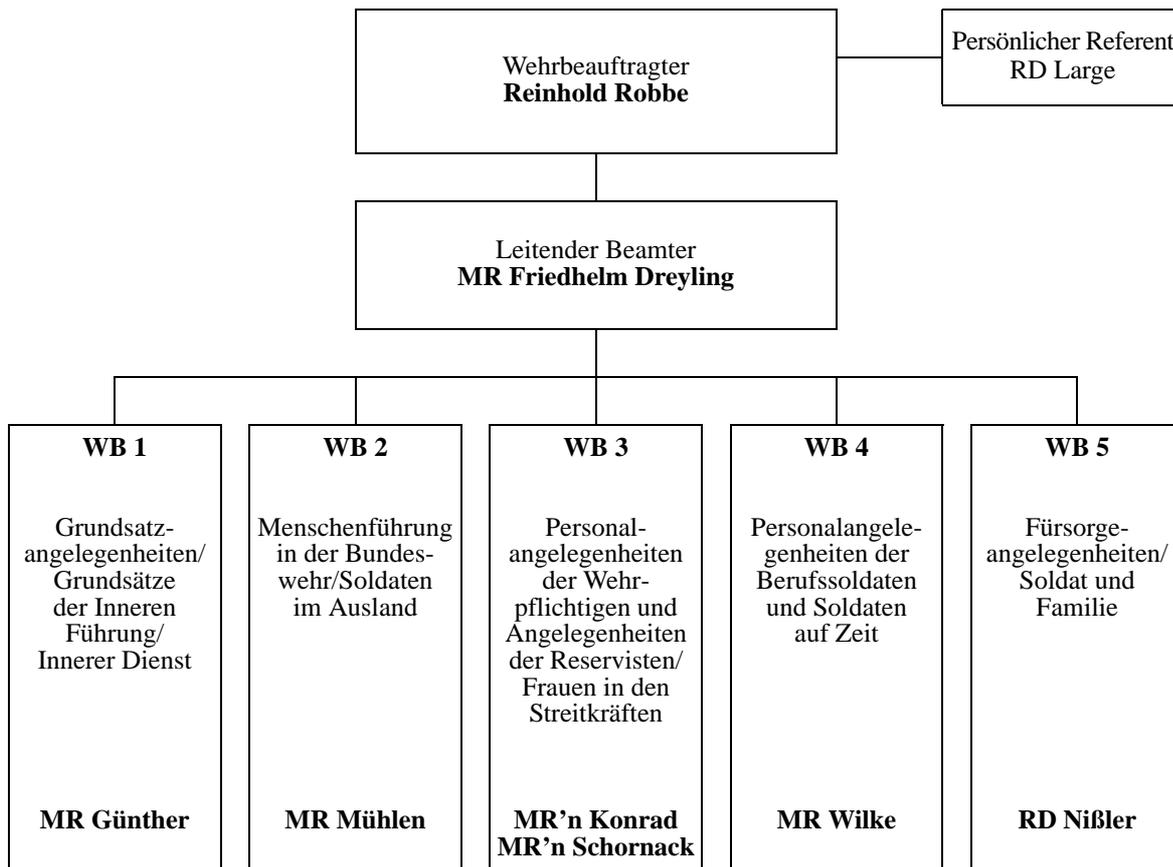
In der Dienststelle wurden ca. 69 Besuchergruppen betreut, darunter Delegationen aus dem europäischen Raum, wie Albanien, Bulgarien, Mazedonien, und aus China, Westafrika und Korea.

Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2005 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be-richts-jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestagsdrucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

noch **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2005 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be-richts-jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestagsdrucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	110	S. 9418 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	- -	19. April 2002	231	S. 23000 ff.
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	108 148	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000		20. Januar 2006	12	S. 825 ff.
2005	14. März 2006	16/850				

18.4 Organisationsplan

Anschrift: Platz der Republik 1
 11011 Berlin
 Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
 10117 Berlin
 Telefon (030) 726 160-0
 Telefax (030) 726 160-283
 IVBB-Rufnummer 01888-7000-0
 E-Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
 Internet: <http://www.bundestag.de>

19. Stichwortverzeichnis

- Aceh 9
Afghanistan 4, 9, 22, 64
Allgemeine Wehrpflicht 4, 23, 32, 33, 34, 35, 40
Anstellungsprivileg 42
Arzt im Praktikum (AiP) 14
Ärztlicher Bereitschaftsdienst 38
Aus- und Weiterbildung 11, 17, 19
Auslandsverwendungszuschlag 9, 23
Ausrüstung 9, 20, 21, 34

Befehlsbefugnis 26
Beförderung 10, 11, 12, 13, 14, 16, 25, 26, 27, 29, 30, 45
Bekleidung 21, 34, 35
Beleidigung 53
Beorderungen 34
Berufsförderungsfortentwicklungsgesetz 41, 42
Berufsorientierungspraktika 41, 42
Besoldung 10, 11, 12, 13, 14, 39, 40
Betäubungsmittel 28
Betreuung 4, 9, 19, 23, 29, 31, 34, 35, 37, 38, 39
Bundeswehrkrankenhäuser 9, 37, 39
Bundeswehruniversität 27, 28

Dienstaufsicht 15, 17, 24, 25, 27
Dienstbeschädigungsausgleich 40
Dienstzeugnisse 16, 17

EAS 35
Eingliederungs-/Zulassungsschein 42, 43
Einsatzausbildung 9, 20, 21
Einsatzbelastung 9, 20, 22
Einsatzdauer 9, 22
Einsatzplanung 9, 20
Einsatzversorgungsgesetz 43
Erfahrungsbericht von GWDL 33
Erlass Truppe und Wehrbeauftragter 24, 51

Familienbetreuungscentren 23
Familienheimfahrten 24, 40
Führungsverhalten 24, 30
Gefährdung von Soldatinnen und Soldaten 26
Gesundheitsgefährdung 43
Gleichbehandlung 31
Gleichstellungsbeauftragte 30, 31

HIV 39
Impfduldungspflicht 39
Infrastruktur 22, 36, 37
Integration von Frauen 29

KAS 35
Karenzzeitenerlass 34
Kinderbetreuung 31
Kraftfahreinsatzausbildung 21

Materialausstattung 21 f.
Militärseelsorge 29
Misshandlungen 27

NRF 9, 21, 22

Personalauswahl 11, 14, 34
Planstellen 11, 12, 14, 42
Planungssicherheit 3, 9, 19, 41
Psychotraumatische Erkrankungen 39

Quotenregelung 30

Rechtsberatung 26
Rechtsextremismus 28
Reservisten 33, 34, 43

Sanitätsdienst 9, 14, 20, 29, 30, 33, 37, 38
Selbstbestimmung 32
Soldatenbeteiligung 27
SDGleiG 30
SGleiG 31
Soldatenhilfswerk 5, 25, 44
Soldatenselbsthilfe gegen Sucht 29
Soldatenversorgungsgesetz 41, 43, 44
Strahlenexposition 38
Streitkräfteereserveneuordnungsgesetz 33

Tauglichkeit	34	Verbesserungsvorschläge	40
Teilzeitbeschäftigung	31	Verpflegung	34, 35
Transformation	9, 10, 11, 18, 45	Vertrauensperson	11, 15, 27, 32
Trennungsgeld	40	Vorbildfunktion	15, 24
Truppenärztliche Versorgung	37	Vormerkstelle	43
Übergangsgebühren	42, 44	Wahrheitspflicht	26
Umzugskosten	40, 49	Wehrgerechtigkeit	33
Unterbringung im Einsatz	9, 22, 35	Weiterverwendung	43
Unterfinanzierung	3	ZAW	11, 18, 19, 37, 42
Unterkunft	22, 34, 36	Zugang zum öffentlichen Dienst	30, 42
Urlaub	20, 22, 24, 52		

